

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

Deutsch**KORRIGIERTE VERSION**

Ergänzung zur Tagesordnung
Complément à l'ordre du jour
Complemento all'ordine del giorno

Sommer session 2025

Session d'été 2025

Sessione estiva 2025

Stand / état / stato: 23.05.2025

Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV: EJPD**Inhaltsverzeichnis**

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3290	n	DE FR IT Po. Steinemann. Transparenz in die Gründe der Asyl- gewährungen bringen		-	✗	
24.3299	n	DE FR IT Mo. Schmid Pascal. Schutzstatus S auf wirklich Schutzbe- dürftige beschränken		-	✗	
24.3405	n	DE FR IT Mo. Quadri. Das Strassburger Gericht betreibt poli- tisch-ideologischen Aktivismus. Die Schweiz muss daher die EMRK kündigen		-	✗	
24.3429	n	DE FR IT Mo. Buffat. Geschlossene Asylzentren für straffällige Asylsuchende		-	✗	
24.3431	n	DE FR IT Mo. Buffat. Nichteintreten auf Asylgesuche von straffälligen Asylsuchenden		-	✗	
24.3449	n	DE FR IT Mo. Rechsteiner Thomas. EMRK. Austritt der Schweiz		-	✗	
24.3455	n	DE FR IT Mo. Tschopp. Eine Ombudsstelle für Inkassounter- nehmen zum Schutz der Konsumentin- nen und Konsumenten		-	✗	
24.3457	n	DE FR IT Mo. Gredig. Schutzstatus S. Berufliche Integration in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft verstärken		-	✗	

* Annahme / adoption / accogliere ++

Annahme (teilweise) / adoption (partielle) / accogliere (in parte) +

Ablehnung / rejet / respingere -

** Ja / oui / sì ✓

Nein / non / no ✗

24.3461	n	DE FR IT	Po. Molina. Straflosigkeit bei Missbrauch in der römisch-katholischen Kirche und anderen Religionsgemeinschaften verhindern	-	✗
24.3495	n	DE FR IT	Mo. de Quattro. Schaffung einer auf die Terrorismusbe- kämpfung spezialisierten Strafverfol- gungsbehörde des Bundes	-	✗
24.3504	n	DE FR IT	Mo. Riner. Sicherung gefährdeter Daten nach erfolgter Siegelung	-	✗
24.3510	n	DE FR IT	Mo. Bürgi Roman. Notwendigkeit von Bundesasylzentren ohne Verfahrensfunktion mit den neuen 24-Stunden-Asylverfahren?	-	✗
24.3519	n	DE FR IT	Mo. Reimann Lukas. Betrügerischen Konkurs eindämmen	-	✗
24.3585	n	DE FR IT	Mo. Barandun. Missbrauch bei der Verwertung von Liegenschaften stoppen	-	✗
24.3609	n	DE FR IT	Mo. Egger Mike. Verbesserung der Zusammenarbeit seitens der Kantone bei der Ausscha- fung von abgewiesenen Asylbewerbern	-	✗
24.3625	n	DE FR IT	Mo. Quadri. Islamistische Terroristinnen und Ter- roristen konsequent ausweisen	-	✗
24.3628	n	DE FR IT	Mo. Quadri. Asyl. Auch die Schweiz soll das "Ruanda-Modell" anwenden	-	✗
24.3642	n	DE FR IT	Mo. Marchesi. Strengere Überprüfung des Alters von Asylsuchenden, die angeben, minder- jährig zu sein	-	✗
24.3658	n	DE FR IT	Mo. Glarner. Psychischer Druck ist kein Asylgrund	-	✗
24.3699	n	DE FR IT	Mo. Nantermod. Für eine Revision des Bürgschafts- vertrags	-	✗
24.3719	n	DE FR IT	Mo. Fischer Benjamin. Mehr Effizienz in der Asyljustiz durch mündliche Urteileröffnungen	-	✗
24.3744	n	DE FR IT	Po. Knutti. Volle Kostentransparenz im Asylbereich	-	✗
24.3752	n	DE FR IT	Mo. Thalmann-Bieri. Zeitnahe Entlastung des Gesundheits- wesens durch Übernahme der Gesund- heitskosten von asylsuchenden Perso- nen durch den Bund	-	✗
24.3754	n	DE FR IT	Mo. Töngi. Senkung der Hürden für die Niederlas- sungsbewilligung C	-	✗
24.3796	n	DE FR IT	Mo. Glättli. Transparente und risikobasierte Folge- abschätzungen beim Einsatz von künst- licher Intelligenz und Algorithmen durch den Bund	-	✗

24.3831	n	DE FR IT	Mo. Reimann Lukas. Teilrevision Ausländer- und Integrations- gesetz, Artikel 80 (Haftanordnung und Haftüberprüfung). Verzicht auf unnötige Gerichtsverhandlungen, Kosten und Bürokratie	-	✗
24.3835	n	DE FR IT	Mo. Reimann Lukas. Rechtslücke schliessen. Besitz gefälsch- ter Ausweise unter Strafe stellen	-	✗
24.3849	n	DE FR IT	Mo. Rechsteiner Thomas. Sicherheitscheck für Asylsuchende	-	✗
24.3860	n	DE FR IT	Po. Jost. Stärkung der Demokratie. Einführung eines Gedenktages für die Bundesver- fassung am 12. September	-	
24.3885	n	DE FR IT	Mo. Egger Mike. Keine falsche Toleranz für kriminelle Personen des Asylbereichs	-	✗
24.3886	n	DE FR IT	Mo. Egger Mike. Mehr Transparenz bei nicht öffentlich- rechtlich anerkannten Religionsgemein- schaften	-	✗
24.3892	n	DE FR IT	Mo. Knutti. Sofortiger Aufnahmestopp für Asylbewer- ber aus Syrien und Afghanistan	-	✗
24.3894	n	DE FR IT	Mo. Gartmann. Rückkehr der wehrpflichtigen Ukrainer zur Verteidigung ihres Heimatlandes	-	✗
24.3941	n	DE FR IT	Mo. Feller. Vorbereitungshandlungen zur Ausfüh- rung einer strafbaren Handlung mithilfe von Sprengstoffen unter Strafe stellen	-	✗
24.3944	n	DE FR IT	Mo. Gianini. Schikanen im Urheberrecht für KMU beseitigen	-	✗
24.3949	n	DE FR IT	Mo. Fraktion RL. Verhinderung von Sekundärmigration	Schilliger -	✗
24.3956	n	DE FR IT	Mo. Fonio. Vorläufige Aufnahme. Jährliche Prüfung der Voraussetzungen	-	✗
24.3957	n	DE FR IT	Po. Fonio. Neukonzipierung des Status der vorläufi- gen Aufnahme	-	✗
24.3961	n	DE FR IT	Mo. Aeschi. Verschärfung der Lex Koller	-	✗
24.3969	n	DE FR IT	Mo. Schläfli. Ausweitung des Flüchtlingsbegriffs	-	✗

Einzelne Vorstösse mit Text

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3290	n	DE FR IT Po. Steinemann. Transparenz in die Gründe der Asylge- währungen bringen		-	X	

Eingereichter Text

Asylgewährung in der Schweiz bedeutet, dass die Person in der Schweiz einen gesicherten Aufenthaltsstatus mit einer B-Bewilligung erhält. Das ist nicht nur für den Betroffenen, sondern auch für die Öffentlichkeit, die Bevölkerung und Behörden von grosser Tragweite.

Asyl wird gewährt, wenn die Person Fluchtgründe dazulegen vermag. Diese können etwa in ernsthaften Nachteilen wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder aufgrund ihrer politischen Anschauung bestehen. Als ernsthafte Nachteile gelten insbesondere die Gefährdung des Lebens oder der Freiheit oder staatliche Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken.

Doch warum genau kommen Menschen in die Schweiz, welche Gründe legen sie dar und welche Gründe haben die Verwaltung dazu bewogen, den Menschen den Flüchtlingsstatus zu verleihen? Heute werden das Parlament und die Öffentlichkeit bloss über Zahlen und Nationalitäten in Kenntnis gesetzt. In Zukunft soll ein regelmässig erscheinender Bericht des SEM darüber unterrichten.

Stellungnahme BR/Behörde

Wie der Bundesrat in seiner Antwort auf die Motion 18.3722 Köppel «Gründe für die Asylgewährung statistisch ausweisen» ausgeführt hat, sind die Gründe für eine Asylgewährung abschliessend in Artikel 3 Absatz 1 des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31) geregelt: Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden.

Diese Gründe sind alle gleichwertig, und auch ihre rechtlichen Folgen sind die gleichen. In der Praxis gibt es bei einer Asylgewährung oft inhaltliche Überschneidungen zwischen verschiedenen Verfolgungsgründen. So kann etwa eine politisch motivierte staatliche Verfolgung auch aus ethnischen Gründen erfolgen. Das SEM prüft jedes Gesuch individuell und entscheidet immer einzelfallbezogen. Deshalb ist eine automatisierte statistische Auswertung der jeweils ausschlaggebenden Asylgründe nicht möglich.

Der im vorliegenden Postulat verlangte Mehraufwand zur manuellen statistischen Erfassung sowohl der Einreise-, der Flucht-, wie auch der Entscheidungsgründe des SEM sowie der Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes und die zusätzliche Berichterstattung würden ohne zusätzliche personelle Ressourcen zu einer Verzögerung bei der Bearbeitung der Asylgesuche führen und damit das gesamte Asylsystem zusätzlich belasten. Der Bundesrat erachtet es nicht als notwendig oder angebracht, dafür zusätzliche Stellen zu schaffen. Die detailliertere Analyse und Berichterstattung hätte keinen Einfluss auf die Anzahl der Asylgesuche oder der Asylgewährungen.

Bereits heute können die Asylgewährungen statistisch nach gewissen Merkmalen weiter aufgeschlüsselt werden, wie etwa die Nationalität, das Geschlecht und das Alter. Ebenfalls kann ausgewertet werden, ob eine Asylgewährung originär oder durch Einbezug in den Asylstatus einer anderen Person (derivativ) erfolgt ist. Es ist auch möglich anzugeben, ob eine Asylgewährung auf ein primäres oder ein sekundäres Asylgesuch erfolgte, d.h. ob eine Person direkt und erstmalig ein Asylgesuch gestellt hat oder ob es sich beispielsweise um eine Geburt, einen Familiennachzug oder um ein Mehrfachgesuch gehandelt hat. Der Bundesrat erachtet es aus den genannten Gründen als unverhältnismässig, die bereits jetzt regelmässig veröffentlichten statistischen Publikationen zum Asylbereich noch weiter aufzuschlüsseln.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3299	n	DE FR IT Mo. Schmid Pascal. Schutzstatus S auf wirklich Schutzbedürf- tige beschränken		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, den am 1. November 2023 erneut verlängerten Schutzstatus S

- auf Personen zu beschränken, die ihren letzten Wohnsitz in ukrainischen Regionen hatten, die ganz oder teilweise durch Russland besetzt sind oder in denen mehr oder weniger intensive Kampfhandlungen stattfinden;
- für Personen aufzuheben, die ihren letzten Wohnsitz in ukrainischen Regionen hatten, die unter ukrainischer Kontrolle stehen und in denen keine Kampfhandlungen stattfinden;
- für nicht ukrainische Staatsangehörige aufzuheben, ausgenommen von der Ukraine anerkannte Flüchtlinge.

Begründung

Nach dem Angriff Russlands auf die Ukraine aktivierte der Bundesrat per 12. März 2022 den Schutzstatus S für Personen aus der Ukraine. Am 1. November 2023 wurde der Schutzstatus S bis am 4. März 2025 verlängert.

Es ist nicht einzusehen, wieso bei der Aufnahme von Ukrainern nicht nach ihrer Herkunftsregion differenziert wird. Das Asylgesetz sieht keine Festlegung auf ganze Staaten vor, sondern überlässt dem Bundesrat die Bestimmung der Kriterien (Art. 4 und Art. 66 AsylG).

Die Ukraine ist mit 603'628 km² rund 15-mal grösser als die Schweiz. In der Ukraine gibt es a) Regionen, die ganz oder teilweise durch Russland besetzt sind, b) Regionen, in denen mehr oder weniger intensive Kampfhandlungen stattfinden und c) Regionen, die unter ukrainischer Kontrolle stehen und in denen keine Kampfhandlungen stattfinden.

Während die Aufnahme von Personen aus den Gebieten a) und b) gerechtfertigt ist, ist sie bei Personen aus den Gebieten c) nicht gerechtfertigt. Das zeigt sich auch daran, dass Personen mit Schutzstatus S immer wieder von der Schweiz aus in diese Gebiete reisen, um danach wieder in die Schweiz zurückzukehren.

Es ist auch nicht einzusehen, wieso in der Ukraine lebende Ausländer als Schutzbedürftige anerkannt werden. Statt in die Schweiz können sie genauso gut in ihr Herkunftsland zurückkehren. Daher ist es angezeigt, die Aufnahme auf Ukrainer und von der Ukraine anerkannte Flüchtlinge zu beschränken.

Der Schutzstatus S dient dem vorübergehenden Schutz für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung. Mit den vorgeschlagenen Differenzierungen wird sichergestellt, dass der Schutzstatus S nur wirklich Schutzbedürftigen zu Gute kommt. Allen anderen bleibt die Möglichkeit, ein Asylgesuch zu stellen.

Stellungnahme BR/Behörde

1. und 2.: Die anhaltenden russischen Angriffe könnten auch in den derzeit vom Krieg weniger stark betroffenen Gebieten schnell zu einer Verschlechterung der allgemeinen Sicherheits- oder Versorgungslage führen. In Bezug auf diese Regionen kann deshalb nicht von einer nachhaltigen Stabilisierung der Lage gesprochen werden. Mit einer regionalen Beschränkung und Aufhebung des Schutzstatus S würde der Volatilität der Kriegssituation nicht ausreichend Rechnung getragen werden können. Eine geografische Anpassung und partielle Aufhebung des Schutzstatus S, wie vom Motionär gefordert, stünde zudem nicht im Einklang mit den Regelungen des vorübergehenden Schutzes in der Europäischen Union (EU). Gerade mit Blick auf eine Aufhebung des vorübergehenden Schutzes besteht auf EU-Ebene Einigkeit über die Notwendigkeit einer europäisch koordinierten Lösung. Es ist zu erwarten, dass eine zeitlich unkoordinierte oder partielle Aufhebung des temporären Schutzes zu sekundären Migrationsbewegungen von geflüchteten Personen aus der Ukraine innerhalb Europas führen würde. Die Verminderung von Sekundärmigration und Vermeidung von zusätzlichen Belastungen der Aufnahmesysteme sind gemeinsame Ziele der Schweiz und der EU. Ein Alleingang der Schweiz würde diesem vom Bundesrat wiederholt erklärten Ziel zuwiderlaufen (vgl. diesbezüglich auch die Stellungnahme des Bundesrates zur Motion 22.3516 Stark «Regelmässige und dynamische geografische Überprüfung und Anpassung des Status S»).

3.: Die Allgemeinverfügung des Bundesrats vom 11. März 2022 (BBI 2022 586) sieht bereits hohe Hürden für eine Schutzgewährung gegenüber Drittstaatsangehörigen ohne internationalen oder nationalen Schutzstatus in der Ukraine vor. Es erhalten nur jene Schutzsuchenden aus Drittstaaten vorübergehenden Schutz in der Schweiz, die in der Ukraine über eine gültige Aufenthaltsberechtigung verfügen. Zusätzlich wird vorausgesetzt, dass diese Personen nicht in Sicherheit und dauerhaft in ihre Heimat- oder Herkunftsstaaten zurückkehren können. Durchliefen diese Personen in der Schweiz statt des Schutzverfahrens ein Asylverfahren, würden sie somit mindestens eine vorläufige Aufnahme in der Schweiz erhalten. Zudem würde die Behandlung dieser Gesuche im regulären Asylverfahren das Asylsystem zusätzlich belasten. Die Zahl der Drittstaatsangehörigen, die in der Schweiz über den Schutzstatus S verfügen, ist relativ gering: Rund 800 Personen mit einer Drittstaatsangehörigkeit stehen rund 64 300 Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit gegenüber (Stand 29. Februar 2024). Ein Teil dieser Drittstaatsangehörigen wurde im Rahmen des Einbezuges in den Schutzstatus ihrer Partnerinnen und Partner aufgenommen, womit das in der Bundesverfassung (BV; SR 101) und in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) verankerte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 13 Abs. 1 BV, Art. 8 EMRK) garantiert wird.

Vor diesem Hintergrund erachtet der Bundesrat weder eine regionale Differenzierung bei der Gewährung oder Aufhebung des vorübergehenden Schutzes noch eine Anpassung der Allgemeinverfügung vom 11. März 2022 in Bezug auf Drittstaatsangehörige für angezeigt.
Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3405	n	DE FR IT Mo. Quadri. Das Strassburger Gericht betreibt politisch- ideologischen Aktivismus. Die Schweiz muss daher die EMRK kündigen		-	✗	

Eingereichter Text

Mit dieser Motion wird der Bundesrat beauftragt, die nötigen Schritte dafür zu unternehmen, dass die Schweiz die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) kündigt und aus dem Europarat austritt.

Begründung

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) wacht über die Umsetzung der EMRK. Mit seiner jüngsten Verurteilung der Schweiz wegen einer Verletzung angeblicher Menschenrechte im Klimabereich hat er aber eine rote Linie überschritten, ist in klimapolitischen Aktivismus abgerutscht und hat seine Glaubwürdigkeit verspielt.

Das Urteil verletzt die Souveränität der Schweiz und missachtet unsere Demokratie.

Artikel 8 EMRK wird immer extensiver ausgelegt. Absatz 1 dieses Artikels lautet schlicht wie folgt: «Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.» Die Auslegung geht inzwischen so weit, dass auch völlig aus der Luft gegriffene «Klimarechte» eingeschlossen werden. Das ist nicht mehr akzeptabel. Dadurch sind die Vertragsstaaten der EMRK vollständig der Willkür der Strassburger Richterinnen und Richter ausgeliefert, abhängig von der politisch-ideologischen Einstellung der Mehrheit dieser Richterinnen und Richter. Die kreativen und politischen Auslegungsweisen von Artikel 8 EMRK untergraben die Rechtssicherheit, verletzen das Prinzip der Gewaltenteilung und sind mit unserem demokratischen System nicht vereinbar. In der Schweiz werden die Gesetze vom Parlament bzw., wenn die Volksrechte genutzt werden, von den Bürgerinnen und Bürgern gemacht. Der Vorrang des nationalen Rechts gegenüber den fantasievollen Strassburger Urteilen muss wiederhergestellt werden. Daher verlangt diese Motion, dass die Schweiz die EMRK kündigt, um nicht mehr der Rechtsprechung durch den EGMR zu unterliegen, und dass sie auch aus dem Europarat austritt – aus dem Gremium also, das für die Beurteilung der Massnahmen zuständig ist, die die EMRK-Vertragsstaaten zur Umsetzung von Urteilen aus Strassburg ergreifen. Solange die Kündigung der EMRK und der Austritt aus dem Europarat nicht rechtskräftig sind, darf der Bundesrat ausserdem keine Massnahmen ergreifen, um das Urteil zu den «Menschenrechten im Klimabereich» oder allfällige weitere für unser Land nachteilige EGMR-Urteile umzusetzen.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat hat sich an seiner Sitzung vom 28. August 2024 mit dem Urteil Verein KlimaSeniorinnen Schweiz u.a. gegen Schweiz befasst. Er bekennt sich zur Mitgliedschaft der Schweiz im Europarat und zum System der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; 0.101). Die Gründe dafür hat er in seiner Antwort auf die Motion 21.3397 der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei «EMRK. Die Schweiz nicht länger Verurteilungen aufgrund einer exorbitanten Auslegung von Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) aussetzen» dargelegt. In seiner Antwort auf die Motion 14.4248 Stamm «Kündigung der EMRK und sofortiger Wiederbeitritt mit Vorbehalt» hat er sich zudem zur Frage einer Kündigung der EMRK und eines sofortigen Wiederbeitritts mit Anbringung eines Vorbehalts geäussert. Schon früher hatte er sich in seiner Antwort auf die Interpellation 13.3237 Brunner «Kündigung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)» und in seinem Bericht «40 Jahre EMRK-Beitritt der Schweiz. Erfahrungen und Perspektiven» vom 19. November 2014 in Erfüllung des Postulates 13.4187 Stöckli (BBI 2015 357) gegen eine Kündigung der EMRK ausgesprochen. Der Bundesrat verweist auf diese Ausführungen, die unverändert gültig sind.

Auf internationaler Ebene hätte die Kündigung der EMRK gravierende Nachteile für die politische Glaubwürdigkeit und den Ruf der Schweiz, würde zum Ausscheiden der Schweiz aus dem Europarat und zu einer aussenpolitischen Isolierung der Schweiz führen (siehe Bericht in Erfüllung des Postulates 13.4187 Stöckli, BBI 2015 357, 404 und 410). Die Kooperation der 46 Mitgliedstaaten des Europarates rund um die drei Pfeiler Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaat ist für die Schweiz von grosser Bedeutung. Aus rechtlicher Sicht ist hervorzuheben, dass auch bei einer Kündigung der EMRK der Grundrechtskatalog der Bundesverfassung sowie andere völkerrechtliche Verpflichtungen in Kraft bleiben würden, deren Inhalt mit den Garantien der EMRK weitgehend deckungsgleich ist (vgl. Antwort zur Interpellation 13.3237 Brunner, Ziff. 7). vgl. Antwort zur Interpellation 13.3237 Brunner, Ziff. 7).

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (nachfolgend: Gerichtshof) ist gemäss Artikel 32 EMRK zuständig für alle die Auslegung und Anwendung der Konvention und der Protokolle betreffenden Angelegenheiten, mit denen er befasst wird. Die Rechtsprechung des Gerichtshofs hat sich im Laufe der Jahrzehnte weiterentwickelt. Ähnlich wie bei den Grundrechten der Bundesverfassung kann sich auch der Gehalt der Garantien der EMRK mit dem Wandel der gesellschaftlichen Verhältnisse verändern. Der Gerichtshof trägt diesem Umstand durch eine dynamisch-evolutive Auslegung der EMRK Rechnung (vgl. Antwort zur Interpellation 13.3237 Brunner, Ziff. 1). Der Bundesrat anerkennt, dass die Entwicklung der Rechtsprechung des Gerichtshofs naturgemäss nicht in jeder Hinsicht vorhersehbar war. Er kritisiert

jedoch die weite Auslegung der EMRK durch den EGMR im Urteil zu den KlimaSeniorinnen. Die Rechtsprechung darf nicht zu einer Ausweitung des Geltungsbereichs der EMRK führen. Der Bundesrat nimmt die Kritik an der Rechtsprechung deshalb ernst. Gleichwohl erinnert er daran, dass verschiedene Urteile, welche seinerzeit kontrovers aufgenommen wurden, heute unbestrittenen rechtsstaatlichen Verbesserungen zum Durchbruch verholfen haben (siehe Bericht in Erfüllung des Postulates 13.4187 Stöckli, BBl 2015 357, 408) und den Schutz der Individualrechte und Grundfreiheiten der Menschen in der Schweiz gestärkt haben (vgl. Antwort zur Interpellation 13.3237 Brunner, Ziff. 3./4.). Der Bundesrat hat die Kündigung der EMRK deshalb schon in der Vergangenheit wiederholt abgelehnt (siehe Antwort zur Motion 21.3397 der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei mit Verweisen). Gegebenenfalls wird er zudem die Bedeutung der in den letzten zehn Jahren gegen die Schweiz ergangenen Urteile des Gerichtshofs im Bericht in Erfüllung des von ihm zur Annahme beantragten Postulats Cottier 24.3343 vom 15. März 2024 «50-Jahre-Beitritt der Schweiz zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Bilanz, Herausforderungen und Perspektiven» analysieren. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3429	n	DE FR IT Mo. Buffat. Geschlossene Asyl- zentren für straffällige Asylsuchende		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass Asylsuchende, die eine Straftat begangen haben, in geschlossenen Asylzentren untergebracht oder auf eine adäquate Art ständig überwacht werden.

Begründung

Die Zahlen in den Kriminalstatistiken sind alarmierend: Von 68 267 Straftaten wurden 5945 von Asylsuchenden begangen. Vor diesem Hintergrund sehen wir uns mit der dringlichen Aufgabe konfrontiert, die Sicherheit der Schweizer Bevölkerung zu gewährleisten. Es ist unbestritten, dass nun rasch gehandelt werden muss und kriminelle Asylsuchende in geschlossenen Zentren untergebracht oder auf adäquate Art ständig überwacht werden müssen.

Die Sicherheit der Bevölkerung muss an erster Stelle stehen. Die Zahlen zeigen eine besorgniserregende Realität, die nicht ignoriert werden darf. Es ist dringend nötig, dass die Behörden konkrete Massnahmen ergreifen, um die Bevölkerung vor Straftaten zu schützen, namentlich vor Straftaten, die von Personen begangen werden, die in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben.

Indem die Verantwortlichen von Straftaten in geschlossenen Zentren isoliert werden, kann die Gesellschaft Wiederholungstaten besser verhindern und vor weiteren Delikten abschrecken.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat hat Verständnis für das Anliegen des Motionärs. Es ist nicht hinnehmbar, dass Personen, die die Schweiz um Schutz ersuchen, strafbare Handlungen begehen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz verletzen oder gefährden können. Den in der Motion geäusserten Anliegen kann jedoch nach Auffassung des Bundesrates mit einer konsequenten Anwendung der bestehenden Instrumente bereits begegnet werden.

In der Schweiz sind grundsätzlich die Kantone für die Verfolgung von Straftaten sowie den Straf- und Massnahmenvollzug zuständig. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) meldet strafbare Handlungen von Asylsuchenden in den Zentren des Bundes (BAZ) umgehend den zuständigen kantonalen Strafverfolgungsbehörden. Diese entscheiden über allfällige strafrechtliche Massnahmen. Das SEM ist verfassungsrechtlich weder zur Strafverfolgung, noch zum Straf- und Massnahmenvollzug befugt. Eine Unterbringung in geschlossenen Zentren durch das SEM würde somit die strafprozessualen Voraussetzungen für eine Haft untergraben. Eine entsprechende Regelung wäre nicht nur mit erheblichen Zusatzkosten verbunden, sondern auch verfassungswidrig und käme einer Verletzung der Grundrechte der betroffenen Person gleich.

Das SEM behandelt Asylgesuche bei Straffälligkeit und Renitenz zudem prioritär. Auch wenn die ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen nicht der Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung oder als Schutzmassnahmen vor Gewalt oder Kriminalität dienen, erlauben es diese unter gewissen Voraussetzungen, die Bewegungsfreiheit von Asylsuchenden, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit stören oder gefährden, einzuschränken. So können zum Beispiel Ein- und Ausgrenzungen angeordnet und bei Widerhandlung dagegen eine Vorbereitungshaft verfügt werden (vgl. zum Beispiel Antwort des Bundesrates auf die Frage 12.5188 Amstutz «Auswüchse in und um die Asylzentren»). Um die Zusammenarbeit zu intensivieren und den Vollzug ausländerrechtlicher Zwangsmassnahmen zu verbessern, sowie Einzelfälle von Wiederholungstätern auf allen Ebenen prioritär anzugehen hat das SEM runde Tische mit allen betroffenen Behörden initiiert.

Zusätzlich kann das SEM gegen Asylsuchende und Schutzbedürftige in den BAZ, welche gegen ihre Pflichten verstossen beziehungsweise die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, Disziplinarmassnahmen anordnen. Als Disziplinarmassnahme ist unter anderem vorgesehen, dass renitente Asylsuchende in besonderen Zentren untergebracht werden. Mit einer solchen Unterbringung ist eine Ein- oder Ausgrenzung anzuordnen.

Mit dem Ziel, die Sicherheit in den BAZ zu verbessern, hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 24. April 2024 eine Botschaft zur Änderung des Asylgesetzes (Sicherheit und Betrieb in den Zentren des Bundes) (BBI 2024 1107) verabschiedet. Unter anderem soll das Disziplinarwesen neu auf Gesetzesstufe geregelt und vorgesehen werden, dass Disziplinarmassnahmen auch bei einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in unmittelbarer Nähe zu einem BAZ angeordnet werden können.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3431	n	DE FR IT Mo. Buffat. Nichteintreten auf Asylgesuche von straf- fälligen Asylsuchenden		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Gesetz dahingehend zu ändern, dass Asylsuchende, die eine Straftat begangen haben, kein Asyl erhalten.

Begründung

Die Statistiken zeigen beunruhigende Zahlen: Von 68 267 Straftaten wurden 5945 von Asylsuchenden begangen. Vor diesem Hintergrund sehen wir uns mit der dringlichen Aufgabe konfrontiert, die Sicherheit der Schweizer Bevölkerung zu gewährleisten.

Angesichts dieser Herausforderung braucht es eine Gesetzesänderung, um zu verhindern, dass straffälligen Asylsuchenden Asyl gewährt wird. Stattdessen könnte diesen Personen ein vorläufiger Status erteilt werden, bis ihre Wegweisung möglich ist.

Die Sicherheit der Bevölkerung muss an erster Stelle stehen. Die alarmierenden Zahlen zeigen eine besorgniserregende Realität, die nicht ignoriert werden darf. Es ist dringend notwendig, dass die Behörden konkrete Massnahmen ergreifen, um die Bevölkerung vor Straftaten zu schützen, namentlich vor Straftaten, die von Personen begangen werden, die in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben.

Indem kriminellen Asylsuchenden das Asyl verweigert wird, setzt die Schweizer Regierung ein klares Zeichen: Straftaten werden in unserer Gesellschaft nicht toleriert.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat nimmt die Sicherheit der Schweizer Bevölkerung ernst und kann das Anliegen der Motion nachvollziehen. Es ist nicht akzeptabel, dass Personen, die die Schweiz um Schutz ersuchen, aufgrund strafbarer Handlungen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz gefährden. Der Bundesrat ist jedoch der Ansicht, dass die rechtlichen Möglichkeiten, um gegen solche Personen vorgehen zu können, bereits vorhanden sind. So wird Personen, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen, kein Asyl gewährt, wenn sie verwerfliche strafbare Handlungen begangen, wenn sie die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz verletzt haben oder gefährden oder wenn gegen sie eine Landesverweisung ausgesprochen wurde (Art. 53 des Asylgesetzes [AsylG], SR 142.31). Diese Personen, die die Flüchtlingseigenschaft beibehalten, werden in der Regel in der Schweiz vorläufig aufgenommen, wie dies in der Motion gefordert wird, ausser wenn sie zu einer strafrechtlichen Landesverweisung verurteilt worden sind (vgl. Art. 121 Abs. 3–5 der Bundesverfassung [BV], SR 101 und insbesondere Art. 66a des Strafgesetzbuchs [StGB], SR 311.0). Beim Widerruf des Asyls gelten auch dieselben Grundsätze (vgl. Art. 63 Abs. 2 Bst. a und 64 Abs. 1 Bst. e AsylG).

Die Flüchtlingseigenschaft kann hingegen nur aus einem der im Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30, in Kraft getreten für die Schweiz am 21. April 1955, vgl. Art. 1 Abschnitt C) abschliessend genannten Gründe widerrufen werden. Die Aufnahme eines weiteren Grundes im Asylgesetz wie beispielsweise die Begehung einer Straftat in der Schweiz würde gegen die FK verstossen. Anerkannte Flüchtlinge können aber dann des Landes verwiesen oder in ihren Herkunftsstaat zurückgeführt werden, wenn die in der FK geregelten Voraussetzungen erfüllt sind (z.B. wenn sie eine Gefahr für die Sicherheit des Aufenthaltsstaates darstellen, vgl. Art. 33 Abs. 2 FK). Allerdings sieht der Grundsatz des Non-Refoulement-Gebotes vor, dass niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden darf (Art. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, EMRK, SR 0.101). Diese Regelung stellt einen absoluten Schutz vor einer Rückschiebung dar und gilt somit auch für alle betroffenen Personen.

Bezüglich des Ausschlusses von straffälligen Asylsuchenden vom Asylverfahren, d.h. ohne Prüfung ihres Asylgesuchs, wird das Recht, ein Asylgesuch einzureichen sowie das Recht auf Schutz vor Folter oder anderer unmenschlicher Behandlung im Fall einer Rückschiebung allen ausländischen Personen im Völkerrecht (Art. 3 EMRK) und im nationalen Recht (Art. 25 Abs. 2 und 3 BV) garantiert. Schliesslich erinnert der Bundesrat daran, dass das Staatssekretariat für Migration prioritär über Asylgesuche von straffälligen Gesuchstellenden entscheidet (Art. 37 Abs. 6 AsylG). Rechtskräftige Wegweisungsentscheide werden von den Kantonen so rasch wie möglich vollzogen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3449	n	DE FR IT Mo. Rechsteiner Thomas. EMRK. Aus- tritt der Schweiz		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt die Mitgliedschaft der Schweiz in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zu kündigen.

Begründung

Kontroverse Urteile der EMRK gegen die Schweiz haben schon früher für Irritation und Kopfschütteln gesorgt. So hat bereits vor 30 Jahren der damalige Urner Ständerat Hans Danioth den Austritt der Schweiz aus der EMRK verlangt. Aufgrund äusserst fragwürdiger Urteile der EMRK in den Bereichen des Asyl- und Einbürgerungswesens sowie des Privat- und Familienlebens forderten Nationalrat Luzi Stamm mit der Motion 14.4248 und die Fraktion der SVP mit der Motion 21.3397 die Kündigung der EMRK mit Wiederbeitritt unter Vorbehalt der entsprechenden Rechtsbereiche. Die am 9. April 2024 erfolgte Verurteilung der Schweiz wegen angeblicher Passivität gegen die Klimaerwärmung. Europäische Richter mischen sich in die schweizerische Klimapolitik ein und desavouieren die Stimmbürger, die am 18. Juni 2023 das CO2-Gesetz abgelehnt haben. Es ist anzunehmen, dass sich die klimapolitische Situation in den meisten Ländern der 16 zustimmenden Richter nicht besser präsentiert. Gemäss Schweizer Recht können keine Richter Volksentscheide umstossen. Mit dem gleichen Argument könnte der EGMR die Schweiz auch für die Vernachlässigung ihrer Verteidigungsbereitschaft verurteilen, weil dadurch die nationale Sicherheit gefährdet und letztlich der Tod vieler Menschen im Kriegsfall hingenommen würde.

Bis anfangs 2021 wurde die Schweiz vom EGMR 124-mal verurteilt, meistens wegen Bagatellfällen, die vielfach mit den Menschenrechten im engeren Sinne nichts zu tun haben. Natürlich haben diese Urteile in der Regel keine direkten Auswirkungen, sie beeinflussen aber die nationale Rechtsprechung und kollidieren vielfach mit demokratisch gefällten Volksentscheiden. Zudem halten sie die Bürokratie auf Trab, indem sich der Bundesrat rechtfertigen und jeweils darlegen muss, ob und wie er die zum Teil weltfremden Urteile umsetzen will. Daher wird mit der vorliegenden Motion der Austritt aus der EMRK verlangt, um der Einmischung der fremden Richter aus Strassburg in unsere bewährten direktdemokratischen Prozesse ein Ende zu setzen. Die Schweiz kann die verfassungsmässig garantierten Menschenrechte auch ohne Mitgliedschaft in der EMRK hinreichend schützen.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat hat sich an seiner Sitzung vom 28. August 2024 mit dem Urteil Verein KlimaSeniorinnen Schweiz u.a. gegen Schweiz befasst. Er bekennt sich zur Mitgliedschaft der Schweiz im Europarat und zum System der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; 0.101). Die Gründe dafür hat er in seiner Antwort auf die Motion 21.3397 der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei «EMRK. Die Schweiz nicht länger Verurteilungen aufgrund einer exorbitanten Auslegung von Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) aussetzen» dargelegt. In seiner Antwort auf die Motion 14.4248 Stamm «Kündigung der EMRK und sofortiger Wiederbeitritt mit Vorbehalt» hat er sich zudem zur Frage einer Kündigung der EMRK und eines sofortigen Wiederbeitritts mit Anbringung eines Vorbehalts geäussert. Schon früher hatte er sich in seiner Antwort auf die Interpellation 13.3237 Brunner «Kündigung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)» und in seinem Bericht «40 Jahre EMRK-Beitritt der Schweiz. Erfahrungen und Perspektiven» vom 19. November 2014 in Erfüllung des Postulates 13.4187 Stöckli (BBI 2015 357) gegen eine Kündigung der EMRK ausgesprochen. Der Bundesrat verweist auf diese Ausführungen, die unverändert gültig sind.

Auf internationaler Ebene hätte die Kündigung der EMRK gravierende Nachteile für die politische Glaubwürdigkeit und den Ruf der Schweiz, würde zum Ausscheiden der Schweiz aus dem Europarat und zu einer aussenpolitischen Isolierung der Schweiz führen (siehe Bericht in Erfüllung des Postulates 13.4187 Stöckli, BBI 2015 357, 404 und 410). Die Kooperation der 46 Mitgliedsstaaten des Europarates rund um die drei Pfeiler Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaat ist für die Schweiz von grosser Bedeutung. Aus rechtlicher Sicht ist hervorzuheben, dass auch bei einer Kündigung der EMRK der Grundrechtskatalog der Bundesverfassung sowie andere völkerrechtliche Verpflichtungen in Kraft bleiben würden, deren Inhalt mit den Garantien der EMRK weitgehend deckungsgleich ist (vgl. Antwort zur Interpellation 13.3237 Brunner, Ziff. 7). vgl. Antwort zur Interpellation 13.3237 Brunner, Ziff. 7).

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (nachfolgend: Gerichtshof) ist gemäss Artikel 32 EMRK zuständig für alle die Auslegung und Anwendung der Konvention und der Protokolle betreffenden Angelegenheiten, mit denen er befasst wird. Die Rechtsprechung des Gerichtshofs hat sich im Laufe der Jahrzehnte weiterentwickelt. Ähnlich wie bei den Grundrechten der Bundesverfassung kann sich auch der Gehalt der Garantien der EMRK mit dem Wandel der gesellschaftlichen Verhältnisse verändern. Der Gerichtshof trägt diesem Umstand durch eine dynamisch-evolutive Auslegung der EMRK Rechnung (vgl. Antwort zur Interpellation 13.3237 Brunner, Ziff. 1). Der Bundesrat anerkennt, dass die Entwicklung der Rechtsprechung des Gerichtshofs naturgemäss nicht in jeder Hinsicht vorhersehbar war. Er kritisiert jedoch die weite Auslegung der EMRK durch den Gerichtshof im Urteil zu den KlimaSeniorinnen. Die Rechtsprechung darf nicht zu einer Ausweitung des Geltungsbereichs der EMRK führen. Der Bundesrat nimmt die Kritik an der Rechtsprechung deshalb ernst. Gleichwohl erinnert er daran, dass verschiedene Urteile, welche seinerzeit kontrovers

aufgenommen wurden, heute unbestrittenen rechtsstaatlichen Verbesserungen zum Durchbruch verholfen haben (siehe Bericht in Erfüllung des Postulates 13.4187 Stöckli, BBl 2015 357, 408) und den Schutz der Individualrechte und Grundfreiheiten der Menschen in der Schweiz gestärkt haben (vgl. Antwort zur Interpellation 13.3237 Brunner, Ziff. 3./4.). Der Bundesrat hat die Kündigung der EMRK deshalb schon in der Vergangenheit wiederholt abgelehnt (siehe Antwort zur Motion 21.3397 der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei mit Verweisen). Gegebenenfalls wird er zudem die Bedeutung der in den letzten zehn Jahren gegen die Schweiz ergangenen Urteile des Gerichtshofs im Bericht in Erfüllung des von ihm zur Annahme beantragten Postulats Cottier 24.3343 vom 15. März 2024 «50-Jahre-Beitritt der Schweiz zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Bilanz, Herausforderungen und Perspektiven» analysieren. Die Rechtsprechung des Gerichtshofs hat im Übrigen nicht zu einer grossen Anzahl an Verurteilungen geführt. Von den 8721 gegen die Schweiz registrierten Beschwerden stellte der Gerichtshof oder das Ministerkomitee in 146 Fällen eine Verletzung der EMRK fest (Statistik des Bundesamts für Justiz, Stand: 01.05.2024). Dies entspricht einem Anteil von 1.65 Prozent (auf zwei Stellen gerundet) von den insgesamt 8721 gegen die Schweiz registrierten Beschwerden. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3455	n	DE FR IT Mo. Tschopp. Eine Ombudsstelle für Inkassounternehmen zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine unabhängige Ombudsstelle zu schaffen, die Beschwerden gegen Inkassounternehmen entgegennimmt und die Konsumentinnen und Konsumenten über ihre Rechte informiert.

Begründung

Immer mehr Unternehmen beauftragen Inkassounternehmen mit der Abwicklung ihrer Forderungen. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass die in Rechnung gestellten Beträge automatisch eingefordert werden (der Anspruch wird oft nicht überprüft). Innerhalb weniger Wochen erhalten die Konsumentinnen und Konsumenten immer mehr Post. Der Basisrechnungsbetrag kann sich rasch verdoppeln oder gar vervierfachen. Bedrängt und besorgt zahlen viele Konsumentinnen und Konsumenten alles, was verlangt wird, um Ruhe zu haben.

In seinem Bericht von 2017 zum Postulat Comte "Rahmenbedingungen für die Praktiken von Inkassobüros" (12.3641) weist der Bundesrat auf mehrere Probleme mit ungerechtfertigten Gebühren hin. Die zusätzlich geltend gemachten angeblichen Ansprüche werden häufig systematisch eingefordert und sind fast immer unberechtigt. Die Kosten für die Vertretung oder den Einsatz des Inkassounternehmens für das Unternehmen, das es beauftragt, dürfen der Gegenpartei nicht überbunden werden (Art. 27 Abs. 2 SchKG). Im selben Bericht kritisiert der Bundesrat den übermässigen Druck, der von mehreren Inkassounternehmen ausgeübt wird. Fast täglich gehen bei den Konsumentenschutzorganisationen Beschwerden über ungerechtfertigte Gebühren ein. Im internationalen Vergleich ist die Schweiz sehr freizügig gegenüber Inkassounternehmen, die mit geringen Kosten saftige Gewinne erzielen.

Es gibt auch das Problem der Auskünfte über die Kreditwürdigkeit von Schuldnerinnen und Schuldnern, die Inkassounternehmen bekannt sind. Die Beschaffung der Daten liegt unter Umständen ausserhalb des gesetzlichen Rahmens und verstösst möglicherweise gegen Datenschutzbestimmungen. Dies kann dazu führen, dass den Betroffenen Dienstleistungen oder Mietverträge vorenthalten werden (Motion Roduit 23.4389 "Inkassounternehmen. Für eine bessere Information der Konsumentinnen und Konsumenten").

Dennoch schlägt der Bundesrat keine Änderung vor. Einzeln betrachtet sind die Beträge nicht unbedingt sehr hoch, aber die Gerichtskostenvorschüsse und die Beratungsgebühren halten viele Konsumentinnen und Konsumenten davon ab, vor Gericht zu gehen. Es ist an der Zeit, eine unabhängige Ombudsstelle nach dem Vorbild der Ombudscom (Schlichtungsstelle Telekommunikation) zu schaffen, die Beschwerden über Inkassounternehmen entgegennimmt und die Konsumentinnen und Konsumenten über ihre Rechte informiert.

Stellungnahme BR/Behörde

Bereits das geltende Recht hält Möglichkeiten bereit, um gegen unangemessene bzw. aggressive Praktiken von Inkassounternehmen vorzugehen. Dies hat der Bundesrat in seinem Bericht «Rahmenbedingungen der Praktiken von Inkassounternehmen» vom 22. März 2017 in Erfüllung des Postulates Comte 12.3641 ausführlich dargelegt (s. auch die Stellungnahmen des Bundesrates zur Mo. Flach 20.3689 «Einschüchterung und Desinformation von Schuldnern durch unseriöse Inkassounternehmen unterbinden» und zur Ip. Michaud Gigon 21.4408 «Die Selbstregulierung von Inkassounternehmen unter die Lupe nehmen»). Die geschilderten Probleme in der Praxis sind daher nicht auf dem Weg der Gesetzgebung zu lösen. Wie der Bundesrat schon verschiedentlich ausgeführt hat (vgl. zuletzt seine Stellungnahme zur Mo. Maitre 23.3554 «Die Gebühren von Inkassounternehmen regeln und deckeln»), sollten vielmehr die bereits bestehenden Regeln und Missbrauchsschranken in der Praxis auch durchgesetzt werden und das mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln, beispielsweise auch durch Musterklagen, Pilotprozesse oder in Zukunft allenfalls vermehrt auch Verbandsklagen.

Aus Sicht des Bundesrates ist dagegen die Schaffung einer staatlich organisierten unabhängigen Ombudsstelle für eine Branche ohne entsprechende Aufsicht weder zielführend noch notwendig. Die in der Begründung der Motion erwähnte Schlichtungsstelle Telekommunikation Ombudscom agiert demgegenüber bei zivilrechtlichen Streitigkeiten in einem regulierten Markt zwischen staatlich beaufsichtigten Fernmeldedienstleistern und deren Kundinnen und Kunden. Anders ist die Ausgangslage im Inkassowesen: Diese Branche ist heute lediglich punktuell reguliert und eine umfassende Regulierung nicht verhältnismässig und damit nicht gerechtfertigt (vgl. Bericht des Bundesrates «Rahmenbedingungen der Praktiken von Inkassounternehmen» vom 22. März 2017 sowie seine Stellungnahmen zur Ip. Michaud Gigon 21.4408 und Ip. Michaud Gigon 21.3551 «Den Praktiken von Inkassofirmen Grenzen setzen»). Daher ist es auch nicht die Aufgabe des Staates, eine Ombudsstelle zu schaffen und allenfalls direkt oder indirekt auch zu finanzieren; ohne staatliche Regulierung und Aufsicht obliegt die Selbstregulierung und auch die aussergerichtliche Streitschlichtung der Branche, die im Übrigen auch entsprechende Vorkehrungen getroffen hat. Daneben stehen selbstverständlich die bereits erwähnten Mittel der zivilgerichtlichen Rechtsdurchsetzung zur Verfügung, die namentlich mit der auf den 1. Januar 2025

in Kraft tretenden (AS **2023** 491) sowie einer weiteren derzeit im Parlament diskutierten Revision der Zivilprozessordnung weiter gestärkt werden soll.
Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde
Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3457	n	DE FR IT Mo. Gredig. Schutzstatus S. Beruf- liche Integration in Zu- sammenarbeit mit der Wirtschaft verstärken		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, ob und wie durch die verstärkte Zusammenarbeit mit der Wirtschaft die Arbeitsintegration von Personen mit Schutzstatus S verbessert werden kann. Im Speziellen soll untersucht werden, wie staatliche Stellen, der private Sektor und Non-Profit-Organisationen verstärkt zusammenarbeiten können, um:

1. Den Zugang zum Arbeitsmarkt für Schutzsuchende zu erleichtern.
2. Gezielte Aus- und Weiterbildungsprogramme zu entwickeln, die auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes und die Fähigkeiten der Schutzsuchenden abgestimmt sind.

Begründung

Die Integration von Schutzsuchenden mit Status S in den Schweizer Arbeitsmarkt stellt eine wesentliche Herausforderung dar - nicht nur im Hinblick auf die finanzielle Eigenständigkeit der Schutzsuchenden, sondern auch auf die Nutzung ihres Potenzials für den Schweizer Arbeitsmarkt. Angesichts des Arbeitskräftemangels in verschiedenen Branchen können Schutzsuchende eine wertvolle Unterstützung darstellen. Eine engere Zusammenarbeit zwischen staatlichen Stellen, der Wirtschaft und von Non-Profit-Organisationen kann den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern. Partnerschaftsmodelle mit der Wirtschaft ermöglichen es, Ressourcen zu bündeln, Expertise aus verschiedenen Bereichen zu nutzen und so die berufliche Integration wirkungsvoller und effizienter zu gestalten. Durch die verbesserte Koordination können administrative Hürden minimiert und die Effizienz der Integrationsbemühungen gesteigert werden. Dies unterstützt nicht nur die betroffenen Individuen, sondern stärkt auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Schweiz und entlastet den Staatshaushalt.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat unterstützt das Anliegen der Motion, durch die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft die Arbeitsmarktintegration von Personen mit Schutzstatus S zu stärken und somit das inländische Arbeitskräftepotenzial besser auszuschöpfen. Bund und Kantone haben seit der Aktivierung des Schutzstatus S am 12. März 2022 verschiedene Massnahmen getroffen, um die berufliche Integration von Personen mit Schutzstatus S zu fördern. Seit dem 13. April 2022 existiert das Programm «Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S» (Programm S), welches unter anderem Sprachförderungsmassnahmen beinhaltet und auf die berufliche Integration fokussiert ist. Im Hinblick auf eine effiziente und zielgerichtete Umsetzung sind die Kantone gehalten, sich an den Eckpunkten der Integrationsagenda Schweiz gemäss Artikel 14a der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205) zu orientieren. Personen mit Schutzstatus S können zudem an den Bundesprogrammen «Integrationsvorlehre» sowie «Finanzielle Zuschüsse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen» teilnehmen.

Am 8. Mai 2024 hat der Bundesrat der Öffentlichkeit ein Bündel von Massnahmen präsentiert, um eine Erhöhung der Erwerbstätigenquote von Personen mit Schutzstatus S per Ende 2024 auf 40% anzustreben, die im Folgejahr noch weiter erhöht werden soll. Die Massnahmen wurden zusammen mit den Kantonen, den Sozialpartnerinnen und Sozialpartnern sowie Vertretungen der Schutzbedürftigen erarbeitet. Davon sollen auch anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene profitieren. Zu den geplanten Massnahmen gehören unter anderem die Verbesserung des Zugangs zu den Angeboten der öffentlichen Arbeitsvermittlung durch eine engere Zusammenarbeit mit den für die Integrationsförderung zuständigen Stellen in den Kantonen. Um die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft zu intensivieren, hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zudem einen «Beauftragten Arbeitsmarktintegration» eingesetzt. Dieser soll aktiv zwischen den für die Betreuung der Geflüchteten zuständigen Behörden und der Wirtschaft vermitteln. Dabei sollen insbesondere national tätige Unternehmen vermehrt für die berufliche Integration von Personen mit Schutzstatus S gewonnen werden.

Im Hinblick auf eine erfolgreiche berufliche Integration von Personen mit Schutzstatus S kommt auch der Kommunikation grosse Bedeutung zu. Um die Erwartungen an Personen mit Schutzstatus S sowie an weitere Akteurinnen und Akteure wie die Wirtschaft noch klarer zu adressieren, wurde am 8. Mai 2024 deshalb mit verschiedenen Instrumenten eine gezielte Kommunikation lanciert. Dabei werden auf nationaler und regionaler Ebene unterschiedliche Kommunikationskanäle eingesetzt.

Aufgrund der zahlreichen, bereits laufenden sowie geplanten Massnahmen erachtet der Bundesrat die Anliegen der Motion als bereits erfüllt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3461	n	DE FR IT Po. Molina. Straflosigkeit bei Missbrauch in der römisch-katholischen Kirche und anderen Religionsgemeinschaften verhindern		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird eingeladen in einem Bericht darzulegen, wie die Schutzpflichten der als öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Landeskirchen organisierten Religionen durch eine Anzeigepflicht im Strafrecht oder andere geeignete Massnahmen bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität verbessert werden können.

Begründung

Die Kirchen geniessen dank der Religionsfreiheit und einem gewohnheitsrechtlich verankertem Selbstbestimmungsrecht die Möglichkeit, ihre inneren Angelegenheiten selbst zu regeln. Bei öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften wird dies geregelt durch das kantonale Recht sowie das jeweilige Religionsrecht. Im Falle der römisch-katholischen Kirche wäre dies das kanonische Recht. Das Kirchenrecht findet jedoch klarerweise seine Grenzen im Ordre public.

Gemäss geltendem Recht besteht bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität für Angestellte der Kirche keine allgemeine Anzeigepflicht. Dadurch sind Bischöfe und andere Kirchenvertreter grundsätzlich frei, ob sie sexuelle Missbräuche, Nötigungen und Misshandlungen bei weltlichen Strafverfolgungsbehörden zur Anzeige bringen wollen. Gängige Praxis der Schweizer Bischofskonferenz ist es, dies grundsätzlich nicht zu tun. Zahlreiche Fälle von sexuellem Missbrauch in der römisch-katholischen Kirche zeigen, dass dies zu einer Kultur der Straflosigkeit geführt hat. Dies ist insbesondere deshalb stossend, da auch innerhalb der Kirche die Täter/innen keine Repressionen erfahren sondern in den meisten Fällen geschützt werden.

Der Bundesrat soll deshalb aufzeigen, mit welchen Massnahmen sichergestellt werden kann, dass Religionsgemeinschaften, welche durch ihre öffentlich-rechtliche Anerkennung staatliche Hoheits- und Zwangsgewalt besitzen, ihren Schutzpflichten zum Schutz der sexuellen Integrität vollumfänglich nachkommen.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat ist von den Vorgängen in der katholischen Kirche sehr betroffen. Er erwartet, dass sämtliche kantonalen Behörden einschliesslich der Staatsanwaltschaften ihre Aufgaben wahrnehmen. Doch auch diese Behörden müssen von den Verstössen Kenntnis haben.

Die Kantone sind gemäss Artikel 72 der Bundesverfassung (BV; SR 101) für die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat zuständig. Auch sind es die Kantone, welche für die Kriminalitätsprävention und, unter dem Vorbehalt von Artikel 124 BV, für den Bereich des Schutzes von Opfern von Straftaten zuständig sind. Aus diesen Gründen ist der Bundesrat der Ansicht, dass es in erster Linie in der Zuständigkeit der Kantone liegt, die Einführung einer Anzeigepflicht oder anderer Schutzmassnahmen für Opfer zu prüfen. So können die Kantone beispielsweise für Berufsgeheimnisträger Bestimmungen über die Melde- und Mitwirkungsrechte, über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde erlassen (Art. 321 Ziff. 3 Strafgesetzbuch; StGB, SR 311.0).

Auch im Kinderschutzrecht gibt es Melderechte und Meldepflichten. Die Artikel 314c ff. des Zivilgesetzbuchs (ZGB, SR 210) regeln den Informationsfluss an die Kinderschutzbehörden. Deren Aufgaben und Kompetenzen sind aber auf den individuellen Schutz einzelner Kinder vorab in der Beziehung Eltern-Kind ausgerichtet und haben die Stärkung, Ergänzung und notfalls Ersetzung des elterlichen Schutzes und Beistands mit Blick auf die Zukunft zum Ziel. Die generalpräventive Verhinderung von Straftaten und die Verfolgung von Straftätern sind nicht Aufgaben des Kinderschutzes, sondern der Polizei und Strafbehörden. Die Kinderschutzbehörde muss oder kann aber im Einzelfall, nach den kantonalen Anzeigeregeln oder aus rechtfertigendem Notstand (Art. 17 StGB), Strafanzeige erstatten, sollte sie Kenntnis von einem institutionellen Missbrauchsfall, z.B. in einer Kinderpflegeinstitution oder einem Internat, erhalten.

Sodann ist anzumerken, dass das Pilotprojekt der Universität Zürich zum sexuellen Missbrauch in der katholischen Kirche mit einer neuen Studie von 2024 bis 2026 fortgesetzt wird. Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats beantragt ihrem Rat zudem, dass der Bundesrat untersuchen lässt, inwiefern Organisationen mit einem Auftrag in der Betreuung von vulnerablen Personen wie etwa Jugendlichen oder Personen, die der Seelsorge bedürfen (z.B. Kirchen, Sportverbände oder Religionsgemeinschaften etc.) in der Schweiz vergangene interne Fälle von sexuellem Missbrauch aufarbeiten und die zuständigen Strafbehörden einschalten sowie welche Massnahmen getroffen wurden, um künftige Missbrauchsfälle zu verhindern (Postulat 24.3472). Auf der Grundlage dieser Untersuchung kann der Bundesrat gegebenenfalls ermitteln, ob gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht und welche Handlungsoptionen zu diesem Zweck zur Verfügung stehen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3495	n	DE FR IT Mo. de Quattro. Schaffung einer auf die Terrorismusbekämpfung g spezialisierten Straf- verfolgungsbehörde des Bundes		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine auf die Terrorismusbekämpfung spezialisierte Strafverfolgungsbehörde des Bundes einzurichten. Mit der Schaffung einer solchen Strafverfolgungsbehörde könnte man nicht nur die Kompetenzen bündeln, sondern auch die Komplexität der Ermittlungen besser überblicken und das Wissen über die Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit und Rechtshilfe vertiefen.

Die Schweiz sieht sich angesichts der zunehmenden Radikalisierung und der aktuellen geopolitischen Lage einer immer stärkeren terroristischen Bedrohung ausgesetzt. Die Schweiz gehört zu den Ländern, die vom Dschihad als islamfeindlich eingestuft werden. Das grösste Risiko besteht zurzeit darin, dass Personen, die als isolierte Einzeltäterinnen oder Einzeltäter gelten, in Wirklichkeit als Teil eines internationalen Netzwerks handeln. Wir dürfen nicht zulassen, dass sich diese Situation weiter verschärft.

Wir müssen unsere Kräfte bündeln. Auch wenn die Koordination und Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Kantonspolizeien, den kantonalen Staatsanwaltschaften und den Bundesbehörden – der Bundesanwaltschaft, Fedpol und dem Nachrichtendienst – gut funktionieren, stösst der Föderalismus an seine Grenzen.

Dies erschwert erheblich die Bekämpfung grenzüberschreitender Bedrohungen wie des Terrorismus. Einzelne Personen schlüpfen durch die Maschen – so wie der junge Terrorist, der in Morges einen jungen Mann erstochen hat. Zudem ist es extrem schwierig, vorherzusagen, wo es zu Angriffen kommen wird. Strafverfahren im Zusammenhang mit der Radikalisierung von Jugendlichen sind ausserdem Sache der kantonalen Jugendgerichte. Letztere sind jedoch nicht auf terroristische Straftaten spezialisiert.

Eine Antwort auf dieses Problem wäre die Schaffung einer auf die Terrorismusbekämpfung spezialisierten Strafverfolgungsbehörde des Bundes, wie ich bereits in meiner Interpellation 21.4014 vorgeschlagen habe. Seit der Stellungnahme des Bundesrats vom 17. November 2021 hat sich die Gefahr verschärft. Die Schaffung einer Strafverfolgungsbehörde für die Terrorismusbekämpfung wird nicht nur vom Bundesanwalt gefordert, sondern auch von mehreren Kommandanten kantonalen Polizeikorps. Seit Anfang 2024 wurden sieben Jugendliche im Zusammenhang mit Terrorismus festgenommen. Darunter befanden sich ein 15-jähriger Jugendlicher, der in Zürich eine Person jüdischen Glaubens mit einem Messer angriff, und andere Jugendliche, die einen Sprengstoffanschlag planten.

Unsere Reaktion muss den terroristischen Bedrohungen gewachsen sein.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat teilt die Auffassung, wonach die Behörden von Bund und Kantonen mit vereinten Kräften und koordiniert gegen den Terrorismus vorgehen müssen. Entsprechendes Knowhow und die regelmässige Weitergabe von Erkenntnissen und aktuellen Informationen sind dabei eine essenzielle Voraussetzung, damit solchen Delikten erfolgreich begegnet werden kann. Er weist in diesem Kontext auch darauf hin, dass die Bundesanwaltschaft (BA) bereits über eine Abteilung verfügt, welche spezialisierte Staatsanwältinnen und Staatsanwälte umfasst und sich spezifisch der Strafverfolgung im Bereich von terroristischen Straftaten widmet. Dieser Abteilung stehen Ermittlerinnen und Ermittler einer Einheit der Bundeskriminalpolizei beim Bundesamt für Polizei (fedpol) zur Seite, welche ebenfalls über spezialisierte gerichtspolizeiliche Kenntnisse und Kompetenzen verfügt. Diese Zusammenarbeit hat sich bewährt. Ein funktionierender Informationsaustausch ist ein wichtiges Element im Kampf gegen den Terrorismus. Dieser wird zwischen den zuständigen Stellen bei Bund und Kantonen fortlaufend gefördert. Wichtig ist diesbezüglich, dass die Kantone fedpol sowie der BA alle Personen melden, die einer terroristischen Handlung verdächtigt werden. Dazu gehören auch die von der Motion thematisierten Jugendlichen. Damit wird sichergestellt, dass alle Terrorismusfälle in der operativen Koordinationsplattform TETRA (TERroist TRAcking) unter Leitung von fedpol analysiert werden und so ein Gesamtbild der Lage vorliegt. Die bewährte enge Koordination zwischen den Strafverfolgungsbehörden des Bundes und den kantonalen Jugendanwaltschaften während laufenden Strafverfahren ist ebenso wichtig, und zwar nicht nur in Verfahren im Bereich des Terrorismus, sondern auch in anderen Fällen mit Strafverfolgungskompetenz des Bundes, bei denen gleichzeitig Minderjährige und Erwachsene involviert sind.

In gesetzgeberischer Hinsicht wurden die Handlungsmöglichkeiten sowohl der BA als auch von fedpol vor kurzem erweitert. Zum einen ist im Rahmen der Ratifikation des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus mit dem dazugehörigen Zusatzprotokoll ein verstärktes strafrechtliches Instrumentarium gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität (AS 2021 360) in Kraft getreten. Vorbereitende Handlungen, begangen im Hinblick auf eine terroristische Straftat, wurden neu unter Strafe gestellt und die Strafbestimmung gegen organisierte oder terroristische Organisationen wurde ausgeweitet sowie die entsprechenden Strafordrohungen verschärft. Aus polizeirechtlicher Sicht wurden mit dem Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (SR 120) zur Verstärkung des Instrumentariums im Kampf gegen den Terrorismus neue präventiv-polizeiliche Massnahmen eingeführt.

In Bezug auf jugendliche Straftäter ruft der Bundesrat in Erinnerung, dass das schweizerische Jugendstrafrecht in erster Linie auf erzieherischen Prinzipien beruht. Straffällige Jugendliche werden, stets unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit, nicht nur und primär mit einer Strafe belegt, sondern es werden erzieherische und weitere Massnahmen angeordnet. Solche Schutzmassnahmen wie Aufsicht, Betreuung, Behandlung oder Unterbringung in einer Einrichtung werden altersabhängig mit Strafen, zum Beispiel Freiheitsentzug von bis zu vier Jahren, kombiniert. In diesem Kontext hat sich die Zuständigkeit von spezialisierten Jugendanwaltschaften und Jugendgerichten auf Stufe Kanton bewährt: Die Verfahren finden unter Einbezug des Bezugsnetzes der Jugendlichen (Familie, Lehrpersonen, Lehrmeister) sowie von Fachpersonen statt, wobei je nach Konstellation die Risikoeinschätzung und das Fallmanagement durch eine universitäre forensisch-psychiatrische Fachstelle unterstützt wird. Gemeinsame Fallanalysen schaffen damit wichtige Entscheidungsgrundlagen für die Polizei und die Jugendanwaltschaft.

Der Bundesrat erachtet eine Kompetenzverlagerung zu den Bundesbehörden oder eine singuläre, deliktsabhängige Sonderregelung im Rahmen des Jugendstrafrechts im Falle von terroristischen Straftaten sowie eine damit einhergehende Abkehr vom persönlichkeitsbezogenen Ansatz nicht als zielführend.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3504	n	DE FR IT Mo. Riner. Sicherung gefährdeter Daten nach erfolgter Siegelung		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in der Strafprozessordnung die gesetzliche Grundlage für die Sicherung gefährdeter Daten nach erfolgter Siegelung zu schaffen.

Begründung

In Strafverfahren werden regelmässig grössere Datenmengen sichergestellt, indem ein Datenträger mit lokal gespeicherten Daten (z.B. Mobiltelefon, Tablet oder Notebook) beschlagnahmt wird oder die Daten direkt gesichert werden (z.B. ab einem Server, aus einer Cloud oder ab einem Webmail-Konto). Verlangt die beschuldigte Person die Siegelung der Geräte oder Daten, stellt sich die Frage, ob die Strafverfolgungsbehörden die Daten noch vorläufig sichern dürfen (z.B. in Form einer Spiegelung), bevor das Zwangsmassnahmengericht über die Entsiegelung entschieden hat. Die Strafverfolgung kann nämlich vereitelt werden, wenn gefährdete (flüchtige) Daten nicht vorläufig gesichert werden. Ein Datenverlust droht, weil z.B. Chat-Dienste optional die Einstellungsmöglichkeit kennen, wonach Chatnachrichten nach einer vordefinierten Zeitdauer gelöscht werden. Ohnehin werden Standortdaten in der Regel bereits nach wenigen Tagen überschrieben und Zugangsdaten zu Online-Konten werden nur befristet lokal gespeichert. Bis nun über die Entsiegelung entschieden ist, können schliesslich mangels behördlichem Zugriff auf das Applikationspasswort Daten auch via Fernzugriff gelöscht werden. Diese Ausgangslage ist für Strafverfolgungsbehörden problematisch. Das Bundesgericht entschied vor kurzem einen Fall, der sich just um diese Frage drehte (BGE 148 IV 221). Es prüfte aber nur, ob das Vorgehen im konkreten Fall bundesrechtskonform war. Das Bundesgericht verneinte die Frage, weil Polizei und Staatsanwaltschaft nach erfolgter Siegelung nie Handlungen mit oder an gesiegelten Daten vornehmen können. Gefährdete Daten seien allenfalls unter Einbezug des Zwangsmassnahmengerichts zu sichern. Dieser Bundesgerichtsentscheid ist aber keine genügende gesetzliche Grundlage, wie in solchen Fällen rechtsstaatlich überzeugend vorzugehen ist.

Leider besteht bei ungenügender Rechtslage die Gefahr, dass Untersuchungen, die auf vorläufigen Datensicherungen beruhen, später von einem Sachgericht als unverwertbar qualifiziert werden. Ein solches prozessuales Risiko sollte nicht hingenommen werden, gerade bei grossen, komplexen und grenzüberschreitenden Fällen.

Stellungnahme BR/Behörde

Bei der Sicherstellung elektronischer Geräte im Rahmen eines Strafverfahrens ist es mitunter angebracht, die Daten zu spiegeln, um der Veränderung oder Löschung derselben vorzubeugen. Das Bundesgericht hat im erwähnten BGE 148 IV 221 vom 28. Februar 2022 festgehalten, es sei unzulässig, wenn eine solche Spiegelung von derselben Behörde veranlasst oder in Auftrag gegeben werde, welche auch die Strafuntersuchung führt. Denn es sei nicht auszuschliessen, dass die Strafverfolgungsbehörde bei der Spiegelung auch Kenntnis der Daten erlangen könnte. Gemäss Bundesgericht ist eine Spiegelung der Daten nicht an sich unzulässig. Das Gericht hat verschiedene Vorgehensmöglichkeiten aufgezeigt, wenn sich eine Kopie der Daten zum Schutz vor Verlust oder Veränderung als notwendig erweist: Falls die betroffene Person die Siegelung der Daten verlangt, könne die Strafverfolgungsbehörde bei dem für die Entsiegelung zuständigen Gericht (im ordentlichen Strafverfahren das Zwangsmassnahmengericht) gleichzeitig mit der Entsiegelung die Spiegelung der Daten verlangen. Zudem könne das Entsiegelungsgericht bei Bedarf eine Spiegelung der Daten auch von Amtes wegen anordnen.

Das Bundesgericht äusserte sich mit keinem Wort dahingehend, das damals geltende Recht sei lückenhaft oder erlaube die vom Bundesgericht skizzierten Vorgehensweisen für eine Spiegelung nicht. Bereits aus diesem Grund besteht nach Ansicht des Bundesrates kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Sinne der Motion.

In diesem Kontext ist wesentlich, dass die Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) im Bereich der Siegelung durch die Revision vom 17. Juni 2022, also nur ein paar Monate nach dem Urteil des Bundesgerichts, Änderungen erfahren hat, die seit dem 1. Januar 2024 in Kraft sind. Neu erlaubt es Artikel 248a Absatz 6 StPO dem Zwangsmassnahmengericht ausdrücklich, im Entsiegelungsverfahren Angehörige der Polizei oder Dritte als sachverständige Personen beizuziehen, um Zugang zum Inhalt elektronischer Geräte zu erhalten oder deren Integrität zu gewährleisten. Das neue Recht nimmt somit ausdrücklich Bezug auf die Entsperrung von Datenträgern und die Spiegelung und erweitert somit die Möglichkeiten der Behörden gegenüber dem früheren, zum Zeitpunkt des Bundesgerichtsurteils geltenden Rechts. Bevor nun bereits wieder Änderungen der Strafprozessordnung in die Wege geleitet werden, ist abzuwarten, wie sich die soeben in Kraft getretenen Neuerungen auf die von der Motion angesprochene Thematik auswirken. Der Bundesrat wird deshalb die Anwendung der geänderten Bestimmungen und namentlich die Thematik einer raschen Spiegelung beschlagnahmter Daten zur Vermeidung von Datenverlusten aufmerksam beobachten und bei Bedarf die nötigen gesetzlichen Anpassungen vorschlagen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
------------------	---------------------------	---	--	---	---	------------------------------------

24.3510	n	DE FR IT	Mo. Bürgi Roman. Notwendigkeit von Bundesasylzentren ohne Verfahrens- funktion mit den neuen 24-Stunden-Asylver- fahren?	-	✗	
---------	---	--	--	---	---	--

Eingereichter Text

1. Der Bundesrat wird beauftragt, die sogenannten «24-Stunden-Asylverfahren» flächendeckend auf weitere Staaten (wie z.B. Türkei, Eritrea, Afghanistan und Syrien) im Asylwesen auszuweiten und das Schweizer Asylwesen so zu entlasten.
2. Der Bundesrat wird beauftragt, den Bau, die Planung und die Evaluation neuer Bundesasylzentren ohne Verfahrensfunktion (BAZoV) per sofort zu sistieren.

Begründung

Im Februar 2024 kündigte Bundesrat Beat Jans in Chiasso die sogenannten «24-Stunden Asylverfahren» für Asylsuchenden aus den Maghreb-Staat Algerien, Marokko und Tunesien an. Asylgesuche von Personen aus diesen Ländern werden in 99 Prozent aller Fälle abgelehnt. Ausserdem sind diese Nationalitäten überproportional häufig unter den Intensivstrafgeurten im Asylwesen zu finden.

Der Pilot im BAZ Zürich dieser «24-Stunden Asylverfahren» war ein voller Erfolg, auch wenn die durchschnittliche Bearbeitungszeit eines Antrags nicht 24 Stunden, sondern 12 Tage betrug. Die Anzahl Asylgesuche aus den Maghreb-Staaten verringerte sich um 70 Prozent. In anderen BAZ sank dieser Wert um 40 Prozent.

Seit nun knapp zwei Wochen sind diese 24-Stunden Asylverfahren für Asylsuchende aus den Maghreb-Staaten in allen BAZ in Betrieb. Es ist zu erwarten, dass diese Massnahme zu einem Einbruch der Asylgesuche aus diesen Maghreb-Staaten führen wird. Eine Erweiterung auf alle Nationalitäten wäre wünschenswert, um das Schweizer Asylproblem an der Wurzel packen zu können.

Trotzdem plant der Bundesrat den Bau neuer BAZoV, im Volksmund «Bundesausschaffungszentrum» genannt. Es macht keinen Sinn, neue Ausschaffungszentren zu planen, wenn man mit den 24-Stunden Asylverfahren ein wirksames Mittel in der Hand hätte, um abgelehnte Asylbewerber ohne grossen bürokratischen Aufwand in ihr Herkunftsland zurückzuschaffen oder diese damit so effektiv abzuschrecken, dass sie ihr Gesuch überhaupt nicht stellen. Der Bundesrat sollte sich viel eher mit der strikten Durchsetzung dieser Verfahren beschäftigen, um so unser Asylsystem zu entlasten, anstatt bloss Symbolpolitik in Form neuer BAZoV zu betreiben und die Wirkungen, anstatt die Ursachen, effektiv zu bekämpfen.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat teilt die Auffassung des Motionärs, dass das 24-Stunden-Asylverfahren ein wirksames Mittel zur raschen Prüfung von Asylgesuchen von Personen aus Herkunftsstaaten mit sehr geringem Schutzbedarf ist. Er lehnt jedoch das Anliegen der Motion aus folgenden Gründen ab.

Das 24-Stunden-Asylverfahren unterscheidet sich von einem normalen Asylverfahren nur darin, dass sämtliche Abklärungen rascher aufeinander folgen; die Asylgründe werden aber mit der gleichen Abklärungstiefe geprüft wie in jedem anderen Asylverfahren. Es erfordert deshalb einen sehr eng getakteten Ressourceneinsatz und lässt sich mit den verfügbaren Ressourcen nur dann durchführen, wenn viele Personen der gleichen Sprachgemeinschaft um Asyl ersuchen und der Einsatz der dolmetschenden Personen entsprechend effizient geplant werden kann.

1. Vor diesem Hintergrund prüft das SEM periodisch, ob sich die Anwendung des 24-Stunden-Asylverfahrens für weitere Herkunftsländer mit sehr tiefer Asylgewährungsquote eignet. Ein flächendeckender Einsatz für alle Staaten ist aber nicht angezeigt. Es wäre mit den verfügbaren Mitteln aus organisatorischen und logistischen Gründen nicht umsetzbar.

2. Es besteht auch weiterhin ein Bedarf nach ausreichend Unterbringungsplätzen in Bundesasylzentren ohne Verfahrensfunktion, zumal in diesen auch Personen in laufenden Asyl- oder Beschwerdeverfahren untergebracht werden. Sie dienen als Kapazitätsreserve in Zeiten hoher Gesucheseingänge und stark ausgelasteter Bundesasylzentren mit Verfahrensfunktion. Das beschleunigte Asylverfahren, welches mit der Asylgesetzrevision im März 2019 in Kraft getreten ist, sieht vor, dass der Bund die Mehrheit der Asylverfahren innerhalb von 140 Tagen in den Zentren des Bundes durchführt. Dies kann der Bund derzeit gewährleisten. Fehlen dem Bund hingegen Betten, müssten wieder vermehrt Personen mit hängigem Asylverfahren auf die Kantone verteilt werden. Dies würde zu Mehrkosten bei der kantonalen Asylsozialhilfe führen und die durchschnittliche Dauer der Asylverfahren verlängern, da sich die Asylsuchenden für die Verfahrensschritte nicht in den Zentren des Bundes aufhalten. Zudem hätten die Kantone nach Abschluss des Asylverfahrens weniger Möglichkeiten, die Wegweisung von ausreisepflichtigen Personen ab Bundesasylzentrum sicherzustellen. Auch aus diesem Grund wäre es weder ressourcen- noch kosteneffizient, den Bau, die Planung und die Evaluation neuer BAZoV zu sistieren.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3519	n	DE FR IT	Mo. Reimann Lukas. Betrügerischen Konkurs eindämmen	-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, wirksame Massnahmen gegen betrügerischen Konkurs zu treffen. Insbesondere sollen Handelsregister-Neueintragungen betroffener Personen für 10 Jahre gesperrt werden.

Begründung

Immer wieder kommt es zu Konkursen (insbesondere von GmbH's), welche auf Betrug zurückzuführen sind. Dabei entsteht ein Millionenschaden. Vielfach handelt es sich dabei um bargeldintensive Firmen (Baugewerbe, Coiffeure, Gastgewerbe, usw.). Deshalb wird gefordert, dass Aktionäre bzw. Stammanteilhhaber, welche an Firmen zu mehr als 10% beteiligt sind für 10 Jahre nicht wieder eine Firma gründen können bzw. sich für 10 Jahre nicht im Handelsregister eintragen lassen können. Dies kommt keinem Berufsverbot gleich, da es für diese Personen weiterhin möglich ist, eine Einzelfirma zu betreiben, nur haften sie bei einer Einzelfirma auch mit ihrem Privatvermögen.

Im Anhang (https://www.parlament.ch/centers/documents/_layouts/15/DocIdRedir.aspx?ID=DOCID-1-12224) ein Beispiel zu einem solchen Fall, welche so täglich vorkommen.

Stellungnahme BR/Behörde

Das geltende Recht sieht in Art. 67 des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) bereits heute die Möglichkeit eines strafrechtlichen Tätigkeitsverbotes vor. Das Gericht kann im Rahmen einer strafrechtlichen Verurteilung einer Person bestimmte Tätigkeiten verbieten. Dazu gehören insbesondere auch die im Handelsregister eingetragenen Funktionen. Das Parlament hat im März 2022 das Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses (BBI 2022 702) verabschiedet. Dieses tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Kernstück der neuen Gesetzgebung bildet die Verbesserung der Durchsetzbarkeit des strafrechtlichen Tätigkeitsverbotes. Im Strafregister eingetragene Tätigkeitsverbote werden künftig der Oberaufsichtsbehörde des Bundes über das Handelsregister gemeldet, welche überprüft, ob das Tätigkeitsverbot mit Handelsregistereintragungen unvereinbar ist und anschliessend das zuständige kantonale Handelsregisteramt informiert, damit dieses das Tätigkeitsverbot vollstrecken kann.

Das Parlament hat sich im Rahmen der Beratung mit der Thematik der vorliegenden Motion intensiv auseinandergesetzt und insbesondere die Einführung eines weitergehenden, zivilrechtlichen Tätigkeitsverbotes geprüft und verworfen. Die geprüften Argumente bleiben unverändert bestehen; so darf allein die Tatsache, dass jemand mit einem Unternehmen in einen Konkurs gerät, keine rechtlichen Nachteile für die Zukunft nach sich ziehen, namentlich auch kein Verbot, erneut ein Unternehmen zu gründen oder zu führen. Eine Anknüpfung des Tätigkeitsverbots an eine strafrechtliche Verurteilung – so wie es bereits heute der Fall ist – schafft demgegenüber den objektiven Filter, um die Grenze zwischen missbräuchlichen und nicht missbräuchlichen Konkursen festzulegen.

Der Bundesrat ist der Meinung, dass die bestehenden und neu in Kraft tretenden rechtlichen Grundlagen adäquat sind und eine erneute Auseinandersetzung zu Beschlüssen des Parlaments, die noch nicht einmal in Kraft getreten sind, nicht sinnvoll ist.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3585	n	DE FR IT Mo. Barandun. Missbrauch bei der Verwertung von Lie- genschaften stoppen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Verordnung des Bundesgerichts über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG) dahingehend zu ändern, dass dem Schuldner eine zweite Schätzung eines Grundstücks im Verwertungsverfahren nicht mehr möglich ist.

Begründung

Für die Änderung der Verordnung über die Zwangsverwertung von Grundstücken ist seit 2007 nicht mehr das Bundesgericht, sondern der Bundesrat zuständig.

Befindet sich ein Grundstück in der Grundpfandverwertung, ordnet das Betreibungsamt nach dem Eingang des Verwertungsbegehrens eine Schätzung des gepfändeten Grundstücks an (Art. 99 Abs. 1 VZG). Das Ergebnis der Schätzung wird in die Steigerungsbedingungen aufgenommen oder den Beteiligten in einer separaten Anzeige mitgeteilt. Sie gibt einem möglichen Käufer lediglich einen Anhaltspunkt über ein mögliches Angebot in der Steigerung, sagt jedoch nichts über den zu erzielenden Preis aus.

Der Schuldner hat die Möglichkeit, diese Schätzung anzuzweifeln und bei der Aufsichtsbehörde eine neue Schätzung zu verlangen (Art. 99 Abs. 2 VZG). Das ermöglicht dem Schuldner, die Verwertung des Grundstücks bzw. der Liegenschaft zum Nachteil der Gläubiger zu verzögern, bei Ausschöpfung des Instanzenzugs, sogar während Jahren. Bis zum Abschluss des Verfahrens kommt der Gläubiger nicht zu seinem Recht, der Schuldner kann weiterhin in seiner Liegenschaft verbleiben. So gelang einem Gläubiger in einem Verfahren in Zürich, die Verwertung während mehr als vier Jahre zu verzögern (Urteil Obergericht des Kantons Zürich vom 21. Dezember 2018 PS180225-O). Eine entsprechende Tendenz hat auch das Bundesgericht festgestellt (Urteil 5A_34/2023 vom 22. August 2023).

Dieser Missbrauch ist zu beseitigen, umso mehr, als die Höhe der Schätzung nichts über den zu erzielenden Preis aussagt.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Zwangsverwertung von Grundstücken in der Schweiz ist in der Verordnung über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG; SR 281.42) geregelt. Die Verwertung setzt die Schätzung des mutmasslichen Verkaufs- bzw. Versteigerungswerts des Grundstückes voraus (vgl. Art. 99 Abs. 1 VZG). Gemäss Artikel 99 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 2 VZG können alle Beteiligten einer Verwertung – das sind neben dem Schuldner auch der Gläubiger sowie ein allfälliger Dritteigentümer – innert 10 Tagen (Art. 9 Abs. 2 VZG i.V.m. Art. 17 Abs. 2 SchKG [SR 281.1]) bei der Aufsichtsbehörde eine neue Schätzung durch Sachverständige verlangen. Dabei sind nach dem Wortlaut der Bestimmung die Kosten für die neue Schätzung vorzuschüssen, ansonsten wird nicht auf den Antrag eingetreten. Bei dieser Ausgangslage teilt der Bundesrat das Anliegen der Motionärin nicht: Gerade der betroffene Schuldner muss sich gegen eine aus seiner Sicht ungenügende Schätzung zur Wehr setzen können, zumal einer solchen in der weiteren Verwertung durchaus eine wichtige Bedeutung (z.B. bei einem Freihandverkauf, wo der Schätzpreis zugleich den verbindlichen Mindestpreis festlegt) zukommt und es sich dabei gemäss Bundesgericht um eine "heikle Ermessenssache" handelt (vgl. das von der Motionärin zitierte Urteil BGer 5A_34/2023 vom 22. August 2023, E. 2.3.3). Dies gebietet auch die Rechtsstaatlichkeit, selbst wenn damit eine gewisse Verzögerung verbunden sein kann. Gleichzeitig bietet die ausdrücklich vorgesehene Pflicht zur Leistung eines Kostenvorschusses in der Praxis bereits eine Schranke gegen ein allfällig rechtsmissbräuchliches oder verzögerungstaktisches Verlangen einer neuen Schätzung von Seiten der beteiligten Personen im Einzelfall.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3609	n	DE FR IT Mo. Egger Mike. Verbesserung der Zusammenarbeit seitens der Kantone bei der Ausschaffung von abgewiesenen Asylbewerbern		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzliche Grundlage zu schaffen, um ein finanzielles Bonus/Malus System für die Kantone im Bereich der Ausschaffung von abgewiesenen Asylbewerbern einzuführen mit dem Ziel, die Kooperation der Kantone zu fördern.

Begründung

Die Kantone sind zuständig für den Vollzug der Ausschaffung von abgewiesenen Asylbewerbern, die sich weigern, die Schweiz freiwillig zu verlassen. In der Praxis führen die Kantone diese Aufgabe sehr unterschiedlich aus und in einigen Kantonen ist die entsprechende Bereitschaft der Behörden stark verbesserungsbedürftig.

Der Kanton Basel-Stadt, beispielsweise verweigerte 2019 die Ausschaffung eines Afghanen, obwohl das Bundesverwaltungsgericht seine Abschiebung anordnete. Der Basler Regierungsrat ignorierte zudem die ausdrückliche Aufforderung der damaligen Vorsteherin des EJPD, das Gerichtsurteil zu vollziehen.

Es ist nicht akzeptabel, dass Kantonsregierungen sich weigern, rechtskräftige Ausschaffungen zu vollziehen, während die Behörden in anderen Kantonen ihren Verpflichtungen nachkommen. Deshalb soll der Bund für die Kantone ein geeignetes Belohnungs- bzw. Sanktionssystem einführen.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat misst einem konsequenten Wegweisungsvollzug in Zusammenarbeit mit den Kantonen grosse Bedeutung zu. Er stellt fest, dass die Motion davon ausgeht, dass der Bund keine finanziellen Druckmittel hat, um die Kantone zu einem effizienten Vollzug von Wegweisungen zu bewegen. Diese Annahme trifft jedoch nicht zu. Gemäss Artikel 46 Absatz 1 des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31) sind die Kantone verpflichtet, die Wegweisung von abgewiesenen Asylsuchenden zu vollziehen. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) unterstützt sie dabei und überwacht den Vollzug. Gestützt auf Artikel 89b AsylG kann der Bund die Bundessubventionen streichen, wenn ein Kanton seine Vollzugsaufgaben nicht oder nur mangelhaft erfüllt und keine entschuldbaren Gründe vorliegen. Insgesamt hat das SEM seit Einführung des Artikels 89b AsylG im Jahr 2016 bei 490 Personen (Stand: Ende Juni 2024) die weitere Ausrichtung der Subventionen abgelehnt. Dadurch hat der Bund Kosten von über 27 Millionen Franken eingespart, welche den entsprechenden Kantonen als Einnahmen entgangen sind. Die Anzahl der Fälle mit Subventionsstopp hat in den letzten Jahren im Vergleich zur Anfangszeit deutlich abgenommen. Daraus lässt sich schliessen, dass Artikel 89b AsylG auch eine präventive Wirkung erzielt. Die entsprechenden Fälle werden, gestützt auf Artikel 46 Absatz 3 AsylG, im jährlichen Monitoring des Wegweisungsvollzugs ausgewiesen.

Der Bund verfügt somit bereits heute über ein wirksames System, um Kantone für ausbleibende oder mangelhafte Vollzugsbemühungen finanziell zu sanktionieren (vgl. auch die vom Bundesrat zur Annahme empfohlene 23.4351 Mo. FK-S «Kostenbremsen im Asylwesen» vom Bundesrat zur Annahme empfohlene 23.4351 Mo. FK-S «Kostenbremsen im Asylwesen»). Die zusätzliche Schaffung von positiven finanziellen Anreizen («Bonus») erachtet der Bundesrat als nicht opportun und nicht notwendig: Die Kantone haben ein finanzielles Eigeninteresse an einem effizienten Vollzug, da dadurch ihre Kosten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt der betroffenen Personen deutlich reduziert werden. Würde, wie vom Motionär gefordert, zudem ein Belohnungsmechanismus für erfolgreiche Rückführungen eingeführt werden, wäre dies mit Kostenfolgen für den Bund verbunden. Zudem ist es aus Sicht des Bundesrates generell nicht zielführend, die Kantone für die Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung – über die Abgeltung der vorgesehenen Pauschalbeiträge hinaus – finanziell zu belohnen. Zudem ist es aus Sicht des Bundesrates generell nicht zielführend, die Kantone für die Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung – über die Abgeltung der vorgesehenen Pauschalbeiträge hinaus – finanziell zu belohnen.

Der Bundesrat ist somit der Ansicht, dass das Kernanliegen des Motionärs bereits erfüllt ist und aktuell kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3625	n	DE FR IT Mo. Quadri. Islamistische Terrorist- innen und Terroristen konsequent ausweisen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Vorschläge ausarbeiten, um von Artikel 25 Absatz 3 der Bundesverfassung (BV) abzuweichen, sodass verurteilte islamistische Terroristinnen und Terroristen immer in ihre Herkunftsländer ausgewiesen werden können, auch wenn die betreffenden Länder als "unsicher" gelten.

Begründung

Nach dem jüngsten islamistisch motivierten Attentat eines afghanischen Asylbewerbers in Mannheim kündigte die deutsche (rot-grüne!) Regierung eine Verschärfung der Bestimmungen zur Abschiebung von Migrantinnen und Migranten auch in "unsichere" Länder wie Afghanistan und Syrien an, wenn die Täterin oder der Täter eine kriminelle terroristische Handlung begeht.

Es stellt sich also erneut die Frage der Ausweisung von islamistischen Terroristinnen und Terroristen in ihre Herkunftsländer, wenn ihnen dort "Folter oder eine andere Art grausamer und unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung droht". Die Ausweisung stünde jedoch im Widerspruch zu Artikel 25 Absatz 3 BV und Artikel 3 EMRK. Im Dezember 2016 wurde vom damaligen Nationalrat Fabio Regazzi die Motion 16.3982 eingereicht, die verlangte das "Verfahren anzupassen, mit dem Dschihadistinnen und Dschihadisten, die für Taten in Zusammenhang mit dem IS verurteilt wurden, in ihr jeweiliges Land ausgewiesen werden, auch wenn diese Länder als 'unsichere Länder' gelten". Die Motion 16.3982 wurde von beiden Räten angenommen - im September 2018 vom Nationalrat, im März 2019 vom Ständerat. 2022 wurde sie aber abgeschrieben, weil die Mehrheit der Mitglieder ihre Meinung änderte und zum Schluss kam, dass die Forderung mit der Bundesverfassung und dem Völkerrecht unvereinbar sei.

Seit der Einreichung der Motion 16.3982 haben die Zuwanderung aus islamistischen Ländern in die Schweiz ebenso wie das Risiko dschihadistisch motivierter Straftaten im Allgemeinen weiter zugenommen. Das neue Gesetz gegen den Terrorismus enthält keine Lösung für das Problem der Ausweisung von Dschihadistinnen und Dschihadisten; eine solche muss zwingend und systematisch erfolgen. Artikel 25 Absatz 3 BV entstand in einer Zeit, in der die terroristische Bedrohung noch nicht so weit verbreitet war wie heute. Es ist nicht länger vertretbar, dass bei einer Interessenabwägung das Recht auf körperliche Unversehrtheit einer ausländischen Terroristin oder eines ausländischen Terroristen gegenüber der inneren Sicherheit der Schweiz Vorrang hat. Es ist daher notwendig, Abweichungen vom genannten Verfassungsartikel vorzusehen. Was Artikel 3 EMRK betrifft, so erledigt sich die Frage mit der Kündigung der EMRK (siehe Motion 24.3405).

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat erläutert in seinem Bericht zur Abschreibung der Motion Regazzi 16.3982 «Ausweisung von Terroristinnen und Terroristen in ihre Herkunftsländer, unabhängig davon, ob sie als sicher gelten oder nicht» vom 4. Mai 2022 (BBl 2022 1229) die vom Motionär genannte Problematik von Landesverweisungen und Ausweisungen nach dem Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG; SR 142.20) sowie von Wegweisungen, die wegen ihrer Unvereinbarkeit mit dem Non-Refoulement-Gebot nicht vollzogen werden können. Dies ist der Fall, wenn für die betreffende Person eine konkrete und ernsthafte Gefahr besteht, im Rückkehrstaat Folter, unmenschliche Behandlung oder eine andere schwere Menschenrechtsverletzung zu erleiden. Der Bundesrat geht in seinem Bericht auch ausführlich auf die rechtlichen Aspekte des Non-Refoulement-Gebots ein, das zu den zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts gehört und sowohl durch das Völkerrecht als auch durch das nationale Recht garantiert wird. Zum zwingenden Völkerrecht gehört neben dem Non-Refoulement-Gebot auch das Verbot der Folter, des Völkermords und der Sklaverei.

Artikel 25 Absatz 3 der Bundesverfassung (BV; SR 101) entspricht dem Artikel 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101). Er sieht ein umfassendes Verbot der Ausschaffung einer Person in einen Staat vor, in dem ihr Folter oder eine andere Art grausamer und unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung droht. Bei diesem Grundrecht auf Schutz vor Abschiebung handelt es sich um zwingendes Völkerrecht zum Schutz der Würde sowie der körperlichen und geistigen Integrität eines jeden Menschen. Sein Kerngehalt ist derart grundlegend, dass es unter keinen Umständen angetastet werden darf (Art. 36 Abs. 4 BV) – auch nicht in Zusammenhang mit Terrorismus. Die zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts lassen keine Abweichungen zu. Sie gelten daher als materielle Schranke sowohl für Verfassungsvorlagen, die von Behörden vorbereitet werden, als auch für solche, die auf dem Weg der Volksinitiative entstehen (Art. 139 Abs. 3, 193 Abs. 4 und 194 Abs. 2 BV). Ausnahmen von Artikel 25 Absatz 3 BV, wie vom Motionär gefordert, würden zwingendes Völkerrecht verletzen. Der Bundesgesetzgeber kann keine solchen Vorlagen vorbereiten, da er an die Verfassung gebunden ist (Art. 5 Abs. 1 BV).

Das geltende Recht erlaubt bereits heute die Ausweisung verurteilter islamistischer Terroristinnen und Terroristen in ihren Herkunftsstaat, auch wenn die betreffenden Länder nicht als «sicher» gelten, sofern die Vollzugsbehörde im Einzelfall nach einer Risikobeurteilung zum Schluss kommt, dass das Non-Refoulement-Gebot gewahrt ist.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3628	n	DE FR IT Mo. Quadri. Asyl. Auch die Schweiz soll das "Ruanda-Modell" an- wenden		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die notwendigen Schritte zu unternehmen, damit die Schweiz die Asylverfahren nach dem Vorbild des von Grossbritannien beschlossenen «Ruanda-Modells» ebenfalls in ein anderes Land verlagert.

Begründung

Das sogenannte «Ruanda-Modell» hat im April nach einem langen politischen und rechtlichen Hin und Her vom britischen Parlament grünes Licht erhalten. Gemäss diesem Modell werden die Asylverfahren in einen Drittstaat (in diesem Fall Ruanda) verlagert.

Der Bundesrat wurde in den vergangenen drei Jahren, d. h. seit Staaten wie Dänemark und Grossbritannien damit begonnen haben, konkrete politische Schritte zu unternehmen, um Asylverfahren in aussereuropäische Länder zu verlagern, wiederholt mittels parlamentarischer Vorstösse aufgefordert, diesem Beispiel zu folgen.

Der Bundesrat lehnte dies in seinen Antworten stets ab, da bisher noch kein Staat einem solchen Vorgehen zugestimmt habe und er das Projekt daher als «undurchführbar» erachte, wobei er hinzufügte, dass er die Entwicklung der Situation genau verfolge.

Unterdessen hat sich die Situation radikal geändert. Das britische «Ruanda-Modell» ist inzwischen Gesetz, und mehrere EU-Mitgliedstaaten wollen das Modell übernehmen und drängen auch die EU dazu.

Das Argument der angeblichen Unanwendbarkeit, hinter dem sich der Bundesrat seit Jahren versteckt, ist somit hinfällig. Der Widerstand des Bundesrates gegen die Verlagerung von Asylverfahren ins Ausland scheint tatsächlich ideologischer Natur zu sein, wie aus verschiedenen Aussagen hervorgeht, welche die Staatssekretärin für Migration, Frau Schraner Burgener, kürzlich gemacht hat.

Diese Motion fordert daher, dass Schluss ist mit diesem ideologischen Widerstand.

Im Übrigen ist es offensichtlich, dass die Schweiz es sich nicht mehr leisten kann, jährlich vier Milliarden Franken für das «Asylchaos» auszugeben (das sind nur die vom Bund getragenen Kosten), weitere luxuriöse Bundeszentren zu erstellen wie das kürzlich eröffnete Zentrum Pasture und gleichzeitig eines der beiden alten Zentren offen zu halten, um immer noch mehr Migrantinnen und Migranten aufnehmen zu können. Auch die lokale Kriminalität, die auf die «Gäste» der Bundesasylzentren zurückzuführen ist, muss ein Ende haben.

Stellungnahme BR/Behörde

Das «Ruanda-Modell» wurde vom britischen Parlament verabschiedet, eine Umsetzung ist jedoch nicht erfolgt. Der erhoffte Abschreckungseffekt ist nicht eingetreten: Die Zahl der Asylsuchenden, die den Ärmelkanal im ersten Halbjahr 2024 überquert haben, hat gar einen historischen Höchststand erreicht. Im Juli 2024 hat der neu gewählte britische Premier Keir Starmer das Abkommen mit Ruanda als für beendet erklärt.

Der Bundesrat wird im Rahmen des Postulatsbericht 23.4490 Caroni «Auslegeordnung zu Asylverfahren und Wegweisungsvollzug im Ausland» die Thematik der Externalisierung im Asylbereich im Hinblick auf ihre rechtliche und praktische Umsetzbarkeit vertieft prüfen. Er wird Empfehlungen und Massnahmen für das weitere Vorgehen festlegen, wenn der entsprechende Bericht vorliegt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde
Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3642	n	DE FR IT Mo. Marchesi. Strengere Überprüfung des Alters von Asyl- suchenden, die ange- ben, minderjährig zu sein		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt aufzuzeigen, welche Gesetzes- und Praxisänderungen es innerhalb des Staatssekretariats für Migration (SEM) und weiterer mit der Überprüfung der Personalien von Asylsuchenden beauftragter Verwaltungseinheiten des Bundes und der Kantone braucht, damit systematisch die medizinische Altersbestimmung oder eine gleichwertige Testung zur Anwendung kommt, wenn Zweifel am Alter von Asylsuchenden bestehen, die angeben, minderjährig zu sein.

Begründung

In Beantwortung der Anfrage 23.1025 «Wieso wird keine medizinische Altersbestimmung durchgeführt, um angeblich minderjährige Asylsuchende zu entlarven?» hat der Bundesrat bestätigt, dass das Gesetz dem SEM die Möglichkeit einräumt, ein medizinisches Gutachten zu bestellen, wenn Zweifel am tatsächlichen Alter von Asylsuchenden bestehen, die angeben, minderjährig zu sein. Das SEM greift zwar auf dieses Mittel zurück, jedoch nur gelegentlich. So profitieren zahlreiche Asylsuchende, die sich als minderjährig bezeichnen, dies in Wirklichkeit jedoch nicht sind, von einer Behandlung, auf die sie keinen Anspruch haben.

In der schweizerischen Gesetzgebung wird klar zwischen minderjährigen und volljährigen Personen unterschieden. Das gilt auch für die Betreuung in den Unterkünften. Minderjährige sind zudem besser geschützt.

In der erwähnten Anfrage wird ein Fall geschildert, bei dem drei Asylsuchende aus der Schweiz in Italien festgenommen wurden, nachdem sie im Zentrum von Como einen jungen Schweizer ausgeraubt hatten. Für die Schweizer Behörden waren die Asylsuchenden minderjährig; die italienischen Behörden zweifelten an ihrem Alter und bestellten ein Gutachten zur Altersbestimmung, mit dem es möglich war, eindeutig festzustellen, dass alle drei in Wirklichkeit volljährig waren. Sie wurden daraufhin verhaftet und zu Recht wie Erwachsene behandelt.

Es braucht eine Gesetzes- und Praxisanpassung, damit die Personalien der Asylsuchenden mit grösserer Genauigkeit überprüft werden können.

Stellungnahme BR/Behörde

Wie in der Antwort auf die Anfrage Marchesi 23.1025 «Wieso wird keine medizinische Altersbestimmung durchgeführt, um angeblich minderjährige Asylsuchende zu entlarven?» festgehalten, kann das SEM gemäss dem Asylgesetz (AsylG, SR 142.31) bereits heute medizinische Gutachten veranlassen, wenn Zweifel an der behaupteten Minderjährigkeit von Asylsuchenden bestehen (Art. 17 Abs. 3^{bis} AsylG).

Gibt eine Person ohne gültigen Identitätsausweis bei der Einreichung ihres Asylgesuchs an, eine unbegleitete minderjährige Person zu sein, wird in der Regel zunächst eine besondere Befragung durchgeführt. Dabei werden alle Informationen zusammengetragen, die für die Gesamtbeurteilung sämtlicher Indizien betreffend die behauptete Minderjährigkeit benötigt werden (siehe auch Stellungnahmen zu den Interpellationen Fridez 16.3613 «Methoden zur Bestimmung des Alters von jungen Migrantinnen und Migranten» und Mazzone 16.3598 «Altersbestimmung bei Asylsuchenden. Sind die medizinischen Studien wissenschaftlich glaubwürdig und rechtlich haltbar?»). Wenn die bei der Befragung gesammelten Informationen darauf schliessen lassen, dass die behauptete Minderjährigkeit unglaubhaft ist, müssen keine weiteren Instruktionsmassnahmen bezüglich des Alters angeordnet werden; die betreffende Person wird unter Einhaltung der Verfahrensgarantien als volljährig angesehen (siehe Antwort auf die Frage Dettling 23.7184 «25-jährige Minderjährige bei den UMAs?»). Bestehen hingegen nach der Befragung noch Zweifel in Bezug auf die behauptete Minderjährigkeit, ordnet das SEM ein medizinisches Gutachten an. Solange die Volljährigkeit nicht festgestellt ist, gilt die betreffende Person als minderjährig.

Zudem hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme zur Interpellation Quadri 23.3656 «Scheinflüchtlinge und falsche Minderjährige, aber echte Kriminelle. Alles in bester Ordnung? Sind die Ausgangszeiten noch angemessen?» unterstrichen, dass während des Verfahrens zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit der behaupteten Minderjährigkeit die betreffende Person beispielsweise einen vom Bundesasylzentrum ausgestellten Ausgangsschein mit sich führen kann, in dem das Geburtsdatum eingetragen ist, das sie bei der Gesuchseinreichung angegeben hat. Dabei handelt es sich jedoch nicht um ein Dokument, das die Minderjährigkeit bescheinigt.

Ausserdem gilt gemäss den Regeln zur einheitlichen Erfassung und Änderung von Personendaten im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) die Identität einer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Geburtsort im Ausland, Ethnie) als gesichert, wenn diese ein echtes, gültiges und ihr zustehendes heimatliches Identitäts- oder Reisedokument vorweisen kann. Demgegenüber gilt die Identität einer Person als nicht gesichert, wenn die Personalien gemäss den Angaben der Person erfasst werden müssen (Weisung zur Erfassung und Änderung von Personendaten in ZEMIS vom 1. Juli 2022 [www.sem.admin.ch > Publikationen & Service > Weisungen und Kreisschreiben > I. Ausländerbereich > 3 Aufenthaltsregelung]).

Die Forderung des Motionärs, ein medizinisches Gutachten zu erstellen, wenn die behauptete Minderjährigkeit von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden angezweifelt wird, ist daher bereits erfüllt.
Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde
Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3658	n	DE Mo. Glarner. FR Psychischer Druck ist IT kein Asylgrund		-	✗	

Eingereichter Text

In Art. 3 Abs. 2 AsylG ist die Wendung «Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken», zu streichen.

Begründung

Das SEM weitet den Flüchtlingsbegriff ständig aus. Gemäss Art. 3 Abs. 1 AsylG gilt als Flüchtling, wer in seinem Heimat- oder Herkunftsstaat wegen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen der politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Abs. 2 definiert die ernsthaften Nachteile. Als solche gelten «namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken».

Wird das Kriterium des psychischen Druckes nicht zurückhaltend angewandt, können z.B. geschlechtsspezifische Diskriminierungen von Frauen in patriarchalischen Gesellschaften zu einer sehr hohen Asylgewährungsquote führen. Genau das ist mit der SEM-Praxisänderung zu Afghaninnen geschehen: Wenn vorher 36% und seither plötzlich 98% aller Asylgesuche afghanischer Frauen gutgeheissen werden, ist es offensichtlich, dass die Schwelle für den «unerträglichen psychischen Druck» massiv gesenkt wurde. Diese Senkung der Asylschwelle auf das Niveau einer blossen Diskriminierung führt dazu, dass Frauen aus vielen anderen, sie ebenfalls aus religiösen Gründen diskriminierenden Staaten auch Asyl erhalten werden.

Die Rechtsprechung verlangt eine bestimmte Intensität erlittener Nachteile für eine Asylgewährung. Eine geschlechtsspezifische Diskriminierung stellt für sich allein keine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung dar (vgl. auch EMARK 2006/32 E.8.7.3). Der Unterschied zwischen Diskriminierung und flüchtlingsrechtlicher Verfolgung liegt in der Intensität des Eingriffs (ebd.). Als das Bundesverwaltungsgericht im Falle von Frauen und Mädchen in Somalia eine Kollektivverfolgung annahm, verlangte es nicht nur die Zugehörigkeit zum weiblichen Geschlecht, sondern zusätzlich das Verfolgungsmotiv der Zugehörigkeit zu einem Minderheitenclan, die interne Vertreibung und das Fehlen des Schutzes durch einen erwachsenen männlichen Verwandten (vgl. BVGE 2014/2024/27 E.6.6). Das Bundesverwaltungsgericht hat wiederholt festgestellt, dass die Anforderungen an eine Kollektivverfolgung sehr hoch sind. Das widerspiegelt sich aber nicht in der Praxis des SEM, weshalb sich die Anpassung aufdrängt.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Definition des Flüchtlingsbegriffs im schweizerischen Asylgesetz (AsylG; SR 142.31) stützt sich auf den Verfolgungsbegriff im Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Flüchtlingskonvention, FK; SR 0.142.30). In der Auslegung der FK versteht sich der Begriff der Verfolgung nicht nur als Bedrohung des Lebens oder der Freiheit eines Menschen aufgrund eines flüchtlingsrechtlich relevanten Motivs, sondern bezieht sich auch auf andere schwerwiegende Verstösse gegen die Menschenrechte, wenn diese aus einem solchen Grund erfolgen (vgl. UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, 1979, Abs. 51-53). Der Begriff des «unerträglichen psychischen Drucks» wurde bereits im Flüchtlingsbegriff des ersten Asylgesetzes (in Kraft getreten am 1. Januar 1981) verankert. Damit schuf auch der schweizerische Gesetzgeber die Voraussetzungen dafür, dass Verfolgungsmassnahmen, die sich gegen andere Rechtsgüter als Leben, Leib oder Freiheit richten, einen ernsthaften Nachteil im Sinn von Art. 3 AsylG darstellen können. Entsprechend werden an die Intensität einer solchen Verfolgung die gleichen Anforderungen gestellt wie an die Eingriffe in die oben genannten Rechtsgüter. Ein unerträglicher psychischer Druck liegt vor, wenn einzelne Personen oder Teile einer Bevölkerung systematisch schweren oder wiederholten Eingriffen in ihre Menschenrechte ausgesetzt sind und diese Eingriffe eine derartige Intensität erreichen, dass ein menschenwürdiges Leben nicht mehr möglich erscheint und ein weiterer Verbleib im Heimatstaat objektiv betrachtet nicht mehr zugemutet werden kann. Mit dem Begriff des «unerträglichen psychischen Drucks» wurde somit kein Auffangtatbestand geschaffen, um weniger intensive Eingriffe in Leib, Leben oder Freiheit flüchtlingsrechtlich anzuerkennen. Der ist ein Tatbestand, für den dieselben strengen Voraussetzungen gelten. Dies wurde von der vormaligen Asylrekurskommission sowie vom Bundesverwaltungsgericht (BVGer) anerkannt (EMARK 1993/10 S. 65 mit Verweisen; BVGE 2010/28, E. 3.3.1.1).

Im Asylverfahren prüft das Staatssekretariat für Migration (SEM) in jedem Einzelfall individuell, ob die Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft und damit auch die Voraussetzungen für die Annahme eines unerträglichen psychischen Druckes erfüllt sind. Entgegen der Ansicht des Motionärs wird weder vom BVGer für somalische Frauen aus einem Minderheitenclan, noch vom SEM für afghanischen Frauen und Mädchen eine Kollektivverfolgung angenommen. Die Asylgewährungsquote – das heisst der Anteil der Asylgewährungen am Total aller Asylentscheide (Asylgewährungen, -ablehnungen sowie Nichteintretensentscheide) – betreffend Frauen und Mädchen aus Afghanistan beträgt nach der Praxisänderung 76% (Auswertungszeitraum: 01.07.2023 – 30.04.2024).

Aus Sicht des Bundesrats ist es somit nicht angezeigt, den Begriff des «unerträglichen psychischen Drucks» aus dem Asylgesetz zu streichen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3699	n	DE FR IT	Mo. Nantermod. Für eine Revision des Bürgschaftsvertrags	-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament einen Entwurf zur Revision des in den Artikeln 492 ff. des Obligationenrechts vorgesehenen Bürgschaftsvertrags zu unterbreiten. Ziel der Revision ist die Modernisierung veralteter Regelungen. Das betrifft insbesondere:

1. den Höchstbetrag, bis zu dem eine eigenschriftliche Angabe des Haftungsbetrages genügt;
2. die Einführung einer elektronischen Signatur;
3. die Abschaffung oder Lockerung der Bestimmungen bezüglich der Zustimmung des Ehegatten.

Begründung

Seit der Einführung von Artikel 492 Absatz 2 des Obligationenrechts im Jahr 1941 wurden die Formvorschriften für Bürgschaftsverträge nicht mehr aktualisiert, um den wirtschaftlichen, sozialen und technologischen Entwicklungen zu entsprechen.

Derzeit ist für die Bürgschaftserklärung natürlicher Personen eine öffentliche Beurkundung erforderlich, wenn der Haftungsbetrag die Summe von 2000 Franken übersteigt. Dieser Schwellenwert wurde 1941 festgelegt und ist aufgrund der Inflation inzwischen veraltet. Ausserdem werden moderne Formen, einen Vertrag abzuschliessen, von dieser Regelung nicht berücksichtigt – einschliesslich der Verwendung von elektronischen Signaturen.

Zudem bedarf die Bürgschaft der Zustimmung des Ehegatten oder der Ehegattin, wenn die Ehe nicht durch ein richterliches Urteil getrennt ist. So kann ein Ehegatte oder eine Ehegattin auch nach einer langen Trennungszeit und endgültigen Trennung, ungeachtet der Auflösung des Güterstandes, keine Bürgschaft ohne die Zustimmung des anderen Ehegatten oder der anderen Ehegattin eingehen. Diese Bestimmung stammt aus einer Zeit, in der die Eheleute nicht gleichberechtigt waren, und verursacht heute mehr Komplikationen, als dass sie die Parteien schützt. Diese strengen und veralteten Regeln haben ärgerliche Folgen. Insbesondere im Bereich des Mietrechts greifen die Parteien immer häufiger auf Mitbewohnerverträge zurück, um die Bürgschaftsbestimmungen zu umgehen. Dadurch entstehen Verträge, deren Rechtmässigkeit fragwürdig ist. Auch bei der Kündigung solcher Mietverträge kommt es teilweise zu erheblichen Problemen.

Mehr als 80 Jahre nach dem Inkrafttreten der Regelungen muss der Bürgschaftsvertrag totalrevidiert werden, um zu gewährleisten, dass die schweizerischen Rechtsinstitute mit der Zeit Schritt halten.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Artikel 492 ff. des Obligationenrechts (OR; SR 220) sollen Bürginnen und Bürgen davor schützen, zu hohe Verpflichtungen einzugehen, ohne sich der Tragweite bewusst zu sein. Um dieses Ziel nicht zu gefährden, sollte daher vor einer Anpassung dieser Regelungen zwingend eine umfassende Analyse durchgeführt werden. Zu den in der Motion erwähnten Punkten nimmt der Bundesrat wie folgt Stellung:

1. und 2. Bis zu einem Betrag von 2000 Franken verlangt das Gesetz die qualifizierte Schriftlichkeit, um die Bürgschaft einer natürlichen Person als gültig anzuerkennen. Das bedeutet, dass eine Bürgin oder ein Bürge in der Bürgschaftsurkunde persönlich und handschriftlich den Höchstbetrag der Bürgschaft und eine allfällige Solidarbürgschaft eintragen muss. Übersteigt der Haftungsbetrag die Summe von 2000 Franken, bedarf es der öffentlichen Beurkundung (Art. 493 Abs. 2 OR). Der Schwellenwert von 2000 Franken gilt seit dem 1. Juli 1942. Eine Anpassung dieses Betrags könnte durchaus in Erwägung gezogen werden. Doch auch dann wäre es wichtig, das Erfordernis der qualifizierten Schriftlichkeit beizubehalten, um die Aufmerksamkeit der Bürgin oder des Bürgen – oft die schwache Partei der Bürgschaft – auf die finanziellen Risiken zu lenken, die sie oder er persönlich zu tragen bereit ist. Die Verwendung einer elektronischen Signatur ist in diesem Fall ausgeschlossen. Diese dient einzig als Ersatz einer eigenhändigen Unterschrift und kann nicht anstelle von handschriftlichen Angaben verwendet werden.

3. Die Bürgschaft einer verheirateten Person bedarf der Zustimmung der Ehegattin oder des Ehegatten, wenn die Ehe nicht durch richterliches Urteil getrennt wurde (Art. 494 Abs. 1 OR). Man kann sich dabei fragen, ob es gerechtfertigt ist, dass eine Ehegattin oder ein Ehegatte nur nach einer Trennung der Ehe eine Bürgschaft ohne die Zustimmung des anderen Ehegatten eingehen darf, oder ob diese Ausnahme auch bei einer faktischen Trennung oder bei einer rechtlichen Trennung durch Eheschutz gelten sollte. Es ist allerdings hervorzuheben, dass das geltende Recht die finanzielle Situation der Familie schützen soll.

Im Bereich des Mietrechts kann schliesslich ein Mietvertrag mit mehreren Personen abgeschlossen werden, auch wenn eine davon die Räumlichkeiten gar nicht benutzen wird. Die Verpflichtung einer Person als Mitbewohnerin, wenn sie das gemietete Objekt nicht bewohnen, sondern nur als Garantin auftreten will, entspricht deswegen nicht unbedingt einer verdeckten Bürgschaft, die wegen eines Formfehlers nichtig ist: In diesem Fall ist der Mitbewohnervertrag grundsätzlich gültig (BGer 4A_484/2019 E. 4.2.2 und 4.2.3).

Aus diesen Gründen erachtet es der Bundesrat derzeit als nicht angebracht, direkt eine Revision der Bürgschaftsbestimmungen mit den genannten Eckpunkten vorzunehmen, wie es die Motion verlangt.

Nach Artikel 121 Absatz 3 Buchstabe b des Parlamentsgesetzes (ParlG; SR 171.10) behält er sich vor, bei Annahme der Motion durch den Erstrat, im Zweitrat einen Antrag auf Änderung der Motion in einen Prüfungsauftrag zu stellen, da zuerst alle aufgeworfenen Fragen eingehend geprüft werden müssen.
Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3719	n	DE FR IT Mo. Fischer Benjamin. Mehr Effizienz in der Asyljustiz durch münd- liche Urteilseröffnun- gen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, dass das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) – vor allem im Bereich des Asylrechts – Urteile mündlich eröffnen und begründen kann.

Begründung

Das BVGer hat im Jahr 2023 im Asylbereich gut 4'000 Beschwerden erledigt. Davon wurde etwa die Hälfte nicht im regulären Dreierspruchkörper, sondern durch einen Einzelrichter mit Zustimmung eines zweiten Richters behandelt (vgl. Geschäftsbericht BVGer 2023). Dies, weil über 90% dieser gut 2'000 Beschwerden gemäss Art. 111 Bst. e AsylG «offensichtlich unbegründet» waren. Die entsprechenden Urteile werden dann nur noch «summarisch» begründet (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Dennoch binden gerade diese chancenlosen Fälle sehr viele Ressourcen, weil auch für sie jeweils ein Urteil mit durchschnittlich mehr als 10 Seiten geschrieben wird. Es gibt keine gesetzliche Grundlage, welche es dem BVGer erlaubt, solche und andere Verfahren mittels mündlicher Urteilseröffnung und -begründung zu erledigen. Dies im Unterschied zu kantonalen Verwaltungs-, Zivil- und Strafgerichten, welche dadurch viele Fälle schnell und ohne grossen schriftlichen Aufwand abschliessen können. Dies wäre ganz im Sinne einer Beschleunigung der Asyljustiz, welche seit Jahren mehr als 2'000 pendente Fälle vor sich herschiebt.

Anwälte berichten, dass Urteile von Klienten kaum gelesen werden. Wenn man als Richter eine Wirkung erzielen wolle, müsse man das mit einer mündlichen Urteilseröffnung tun – was in der Strafjustiz regelmässig gemacht wird. Im Asylbereich dürften Urteile noch viel weniger gelesen werden, weil die wenigsten Asylsuchenden das Urteil sprachlich verstehen können.

Die mündliche Eröffnung würde den Zugang zur Justiz verbessern. Sie könnte konzentriert in den Bundesasylzentren erfolgen, wo auch Dolmetscher vorhanden sind. Mit Blick auf den beabsichtigten Effizienzgewinn empfiehlt sich zudem, bei mündlich eröffneten und begründeten Urteilen den Verzicht auf schriftliche Begründung zu ermöglichen, sofern diese innert Frist nicht verlangt wird. So wie das im Zivil- und Strafprozess (Art. 239 ZPO; Art. 82 StPO) und in kantonalen Verwaltungsprozessen der Fall ist, z.B. mit Art. 29 Abs. 2 i.V.m. Art. 80 Abs. 2 VVRG/VS oder Art. 84a VRPG/BE.

Stellungnahme BR/Behörde

Das Verwaltungsverfahren und damit auch das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVGer) sind in der Schweiz grundsätzlich schriftlich. Artikel 34 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG, SR 172.021) bestimmt, dass Verfügungen den Parteien schriftlich eröffnet werden. Dies gilt nicht nur für das Asylverfahren, sondern für das gesamte Verwaltungsverfahren. Die Schriftlichkeit soll Klarheit über den Inhalt eines Entscheids geben und dient der Rechtssicherheit. Zudem hält sie den Willen der urteilenden Behörde beweissicher fest. Zudem hält sie den Willen der urteilenden Behörde beweissicher fest. Die schriftliche Begründung ist darüber hinaus ein Element der Qualitätssicherung und dient als wichtige Grundlage für die Bildung der Rechtspraxis. Zudem macht sie die Justiz transparent und nachvollziehbar.

Im Beschwerdeverfahren hat das Gericht in erster Linie eine überprüfende Aufgabe. Der Sachverhalt wurde in der Regel von der Vorinstanz abgeklärt und Beweise wurden bereits erhoben. Im Beschwerdeverfahren hat das Gericht in erster Linie eine überprüfende Aufgabe. Der Sachverhalt wurde in der Regel von der Vorinstanz abgeklärt und Beweise wurden bereits erhoben. Die oberen Instanzen stützen sich auf das erstinstanzliche Verfahren. Das gilt insbesondere auch wenn ein Verfahren offensichtlich begründet bzw. offensichtlich unbegründet ist.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass selbst bei einer mündlichen Urteilseröffnung eine schriftliche Begründung nachgeliefert werden muss, sollte dies eine Partei verlangen. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn das Urteil des BVGer an Organe wie den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte oder an Vertragsorgane der Vereinten Nationen (UN) weitergezogen wird. Ein allfälliger Ressourcen- und Effizienzgewinn aus der mündlichen Urteilseröffnung würde damit zunichte gemacht werden.

Eine Beschleunigung des Beschwerdeverfahrens bei offensichtlich begründeten oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden wird vielmehr durch die bereits heute bestehende Regelung der einzelrichterlichen Zuständigkeit mit der Zustimmung eines Zweitrichters oder einer Zweitrichterin ermöglicht (vgl. Art. 111 Bst. e Asylgesetz [AsylG, SR 142.31]). Ferner ist festzuhalten, dass es dem BVGer bereits heute gemäss Artikel 111a^{bis} Absatz 1 AsylG offensteht, in Beschwerdeverfahren gegen Nichteintretensentscheide, die im beschleunigten oder im Dublin-Verfahren ergangen sind, in den Bundesasylzentren Instruktionsmassnahmen mündlich durchzuführen, wenn dadurch der Beschwerdeentscheid rascher gefällt werden kann. Das Urteil kann in diesen Fällen mündlich eröffnet werden (vgl. Art. 111a^{bis} Absatz 2 AsylG). Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3744	n	DE FR IT Po. Knutti. Volle Kostentransparenz im Asylbereich		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Gesamtkosten des Asylwesens in der Schweiz zu überprüfen und darüber Bericht zu erstatten. Dabei sollen folgende Kosten miteinbezogen werden:

- a) die Kosten auf der Ebene Bund,
- b) die Kosten auf den Ebenen Kantone und Gemeinden,
- c) die bei Sozialversicherungen anfallenden und nicht von Beiträgen oder Prämien gedeckten Kosten, insbesondere bei Krankenkassen,
- d) die Kosten von Strafverfolgungsbehörden und
- e) sämtliche weiteren Kosten. Der Bericht soll die Entwicklung der jährlichen Gesamtkosten des Asylbereichs in den letzten 20 Jahren sowie die durchschnittlichen heutigen Kosten eines Asylverfahrens aufzeigen.

Begründung

Die Kosten für das Asylwesen in der Schweiz sind in den vergangenen Jahren enorm angestiegen. Betrug die Kosten für den Bund vor zwei Jahren noch 1,5 Milliarden Franken, so sind sie heute auf 3,5 Milliarden Franken angestiegen – davon entfallen 1,3 Milliarden Franken auf Schutzbedürftige aus der Ukraine. Zur Erinnerung: 2007 betrug das Gesamtbudget des Bundesamtes für Migration noch rund 750 Millionen Franken. Heute gibt der Bund für das Asylwesen 3,5 Milliarden aus, während die Kosten für die Armee bei 5.2 Milliarden und für die Landwirtschaft bei 3.7 Milliarden liegen. Damit gehört der Asylbereich zu den ausgabenintensivsten Bereichen in unserem Land.

Es fehlt eine echte Studie, welche nicht nur die direkten Kosten auf Bundesebene, sondern auch die direkten und indirekten Kosten auf allen Ebenen berücksichtigt. Der Bundesrat bestätigte am 22. Mai 2024, dass dem Bund aufgrund des pauschalen Abgeltungssystems die Kosten der Kantone nicht bekannt sind (24.3190).

Während die hohen Ausgaben aus der Rechnung des Bundes bekannt sind, herrscht über die Ausgaben auf kantonaler und kommunaler Ebene oft Unwissen. Niemand kennt die genauen gesamten Asylkosten in unserem Land. Noch viel weniger bekannt sind die Kosten, die bei Sozialversicherungen anfallen, insbesondere bei Krankenkassen, und nicht von (aus der Staatskasse bezahlten) Beiträgen oder Prämien gedeckt sind. Unbekannt sind auch die Kosten von Strafverfolgungsbehörden und sämtliche weiteren Kosten, insbesondere auch von sozialen Einrichtungen, die vom Staat mit Beiträgen finanziert werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Eine Gesamt- resp. Vollkostenrechnung des Asylbereichs aller drei Staatsebenen (Bund, Kantone und Gemeinden) existiert in der Schweiz nicht. Der Bund kennt nur seine eigenen Kosten, welche in der Staatsrechnung des Staatssekretariats für Migration (SEM) ausgewiesen werden.

Solange Asylsuchende in einem Bundesasylzentrum untergebracht sind, übernimmt der Bund die Gesamtheit aller anfallenden Kosten. Zudem leistet der Bund eine Entschädigung an die Sicherheits- und an die Schulkosten derjenigen Kantone, in welchen die Unterbringungsstrukturen des Bundes betrieben werden. Nach erfolgter Zuweisung eines Asylsuchenden an einen Kanton werden die entsprechenden Sozialhilfekosten den Kantonen vom Bund bis zum Ende des Asylverfahrens bzw. während einer Dauer von 5 Jahren (bei anerkannten Flüchtlingen) bzw. von 7 Jahren (bei vorläufig aufgenommenen Personen) abgegolten. Auch beteiligt sich der Bund mit einmaligen Fallpauschalen an den kantonalen Verwaltungskosten, an den Integrationskosten von anerkannten Flüchtlingen bzw. vorläufig aufgenommenen Personen sowie an den Nothilfekosten für Personen mit einem rechtskräftigen Entscheid mit Wegweisung. Schliesslich übernimmt der Bund die Kosten für die freiwillige Rückkehr bzw. für den Vollzug der Wegweisung.

Zu weiteren Kosten der Kantone und Gemeinden, welche nicht Bestandteil der Globalpauschalen sind, liegen hingegen keine Zahlen vor. Auch liegen keine Informationen zu den Sozialhilfekosten der Kantone für Personen aus dem Asylbereich vor, nachdem diese nicht mehr in die finanzielle Zuständigkeit des Bundes fallen.

Wie in der Antwort auf die Interpellation Amstutz (18.3912) ausgeführt, ist es aufgrund der bestehenden Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen sowie wegen der Vielzahl der involvierten Akteure (Kantone, Gemeinden, Polizei- und Gerichtsbehörden, Schulen, medizinische Dienstleister, Bundesverwaltungsgericht) nicht möglich, die gesamten Kosten des Asylbereichs im Sinne einer Vollkostenrechnung aufzuführen. Eine Erhebung der Kosten, welche nicht in finanzieller Zuständigkeit des Bundes und somit nicht Bestandteil der Staatsrechnung des SEM sind, würde bei sämtlichen betroffenen Akteuren einen erheblichen Aufwand generieren und eine umfassende Anpassung der diesbezüglichen kantonalen Abrechnungs- und Erhebungssysteme voraussetzen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3752	n	DE FR IT Mo. Thalmann-Bieri. Zeitnahe Entlastung des Gesundheits- wesens durch Über- nahme der Gesund- heitskosten von asyl- suchenden Personen durch den Bund		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Ergänzung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vorzunehmen. Der Bund soll die Kosten der Krankenversicherung und der ungedeckten Gesundheitskosten für den gleichen Zeitraum, in dem er den Kantonen die Pauschalen ausrichtet, vollständig übernehmen. Er soll die anfallenden Kosten ausserhalb des eigentlichen Krankenkassen-Systems abrechnen, damit die Krankenkassen-Prämienzahler nicht weiter zusätzlich belastet werden.

Begründung

Die Krankenkassen-Kosten steigen laufend. Da sich zeitnahe kostensenkende Massnahme nicht abzeichnen, soll auf diesem Weg eine schnelle Entlastung der Prämienzahler/innen erfolgen. Eine Entsolidarisierung im Gesundheitswesen soll vermieden werden.

Es ist nachvollziehbar, dass Asylsuchende im Schnitt öfter zum Arzt gehen. Eine Flucht vor Armut und Verfolgung führt vermehrt zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die behandelt werden müssen. Dies belegen auch erste Auswertungen des SEM, die auf der Zahlenbasis seit 2019 beruhen. Somit verursacht diese Personengruppe höhere Kosten, die von den anderen Prämienzahlenden mitgetragen werden müssen. Da diese Personengruppe auch nicht über «Vorleistungen» verfügt, belasten sie das System überproportional, was die Solidarität innerhalb der Versicherten zusätzlich strapaziert. Hier soll sich der Bund solidarisch mit den Krankenkassen-Prämienzahlern zeigen und diese Kosten ausserhalb des eigentlichen Krankenkassen-Systems übernehmen. Die Ausschreibung eines Auftrages für eine Grundversicherung für Asylsuchende sollte zeitnah erfolgen.

Stellungnahme BR/Behörde

Sollen Asylsuchende von der Versicherungspflicht ausgenommen werden und einem alternativen System unterstellt werden, könnte dies nicht auf Verordnungsstufe erfolgen, sondern bedürfte einer Gesetzesänderung.

Nach einer Erhebung des Bundesamtes für Gesundheit betragen die Kosten aller Asylsuchenden weniger als ein Prozent der Gesamtkosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im Jahr 2021 (Quelle: anonymisierte Individualdaten der Krankenversicherer). Die Prämienzahler würden folglich bei einem Ausschluss der Asylsuchenden aus der KVG-Versicherungspflicht kaum entlastet.

Unterständen Asylsuchende nicht mehr dem KVG-System, sondern wären einem parallelen System unterstellt, wären die Kosten ihrer Gesundheitsversorgung zum Beispiel aus der Sozialhilfe zu begleichen. Solange Asylsuchende in einem Bundesasylzentrum untergebracht sind, gewährleistet der Bund die Sozialhilfe. Nach erfolgter Zuweisung eines Asylsuchenden an einen Kanton ist der entsprechende Kanton für die Leistung von Sozialhilfe zuständig. Eine Änderung dieser Zuständigkeitsordnung, wonach der Bund auch nach der Kantonszuweisung die Gesundheitskosten direkt aus der Sozialhilfe begleichen soll und nicht die entsprechenden Sozialhilfekosten der Kantone subventioniert, könnte nur mit einer Gesetzesänderung umgesetzt werden und würde die verfassungsrechtliche Aufgabenzuweisung im Sozialhilfebereich nach Artikel 115 der Bundesverfassung (BV; SR 101) tangieren.

Die Schaffung einer Bundessozialhilfeloösung für Asylsuchende wird vom Bundesrat auch abgelehnt, weil damit im Ergebnis keine Kosten eingespart werden könnten. Stattdessen würden unnötige und teure Parallelstrukturen geschaffen, die direkt die Steuerzahler belasten würden. Zudem müssten die neuen Einheiten, die mit der Verwaltung der Gesundheitskostenfinanzierung von Personen ausserhalb der Krankenversicherung neu betraut wären, für diese Aufgabe entlohnt werden. Nach Ansicht des Bundesrates wäre ein Ausschluss der Asylsuchenden aus der obligatorischen Krankenversicherung rechtlich, administrativ und finanziell zu aufwendig und würde die Schweizer Bevölkerung stärker belasten als die aktuelle Regelung.

Bund und Kantone können gestützt auf die Artikel 80 Absatz 1 und 82a Absätze 2 und 3 des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31) die Wahl des Versicherers für Asylsuchende einschränken, ihnen eine besondere Versicherungsform vorschreiben und die Wahl der Leistungserbringer einschränken. Mit diesen Mitteln können sie den Zugang für Asylsuchende zum Gesundheitssystem sinnvoll steuern und dank günstigen Prämien bei den besonderen Versicherungsformen die öffentlichen Gelder wirtschaftlich einsetzen. Zudem wird der Verwaltungsaufwand von Bund und Kantonen für die Gesundheitsversorgung von Asylsuchenden signifikant reduziert, wenn nur mit einem oder einzelnen Versicherern Geschäftsbeziehungen zu unterhalten sind.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3754	n	DE FR IT Mo. Töngi. Senkung der Hürden für die Niederlassungsbewilligung C		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu ändern, damit die Hürden für die Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung) gesenkt werden.

Die insgesamt Aufenthaltszeit in der Schweiz soll neu von 10 auf 5 Jahre gesenkt werden, die letzten zwei Jahre mit ununterbrochener Aufenthaltsbewilligung. Des Weiteren soll die Zeit mit Status F sowohl für den Statuswechsel B zu C, als auch für die Einbürgerung vollumfänglich angerechnet werden.

Begründung

Die Dauer für die Möglichkeit zum Antrag für eine Niederlassungsbewilligung C ist aktuell zu lange. So muss eine Person mit Status B, welche beispielsweise 6 Jahre den Status F hatte, noch weitere 10 Jahre warten, bis sie eine Niederlassungsbewilligung C beantragen kann, da die Zeit mit Status F für die Niederlassungsbewilligung C nicht angerechnet wird. Für eine Einbürgerung jedoch wird die Zeit mit Status F zu 50% angerechnet. Dieses Vorgehen ist nicht nachvollziehbar.

Die Verkürzung ist nicht nur im Interesse der Einzelpersonen, sondern auch im Interesse der Gesellschaft als Ganzes, die von einer vielfältigen und gut integrierten Bevölkerung profitiert.

Die Umsetzung erfordert lediglich eine einfache Anpassung der bestehenden Regelungen, ohne zusätzliche Belastung von Ressourcen.

Dieser Vorstoss wurde am 9. März 2024 an der ersten Luzerner Migrant*innen-Session von den rund 100 anwesenden Migrant*innen überwiesen.

Stellungnahme BR/Behörde

Das geltende Recht sieht bereits in vielen Fällen die Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach einem Aufenthalt von fünf Jahren vor. Dies gilt insbesondere für Personen mit einem ununterbrochenen Aufenthalt mit Aufenthaltsbewilligung während fünf Jahren, die integriert sind und die sich gut in der am Wohnort gesprochenen Sprache verständigen können (Art. 34 Abs. 4 des Ausländer- und Integrationsgesetzes [AIG; SR 142.20]). Für Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern sowie von Personen mit Niederlassungsbewilligung gilt ebenfalls eine fünfjährige Frist, wenn sie die Integrationskriterien nach Artikel 58a AIG erfüllen (Art. 42 Abs. 3 und 43 Abs. 5 AIG). Darüber hinaus bestehen Vereinbarungen und langjährige Praxen mit 24 Staaten, die eine verkürzte Frist von fünf Jahren vorsehen (www.sem.admin.ch > Startseite > Internationales & Rückkehr > Schweizerische Migrationsaussenpolitik > Abkommen > Niederlassungsvereinbarungen).

Es gilt der Grundsatz, dass die Rechtsstellung mit fortschreitender Integration verbessert wird. Die Niederlassungsbewilligung ist daher auch eine Voraussetzung für die Einbürgerung, die den letzten Integrationsschritt darstellt.

Die vorläufige Aufnahme ist eine Ersatzmassnahme, wenn der Vollzug einer Wegweisung aus der Schweiz nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist. Es handelt sich somit nicht um eine ausländerrechtliche Bewilligung und sie wird daher auch nicht an die Frist zur Erteilung der Niederlassung angerechnet. Bei der Einbürgerung wird die Anwesenheit mit einer vorläufigen Aufnahme demgegenüber zur Hälfte angerechnet. Dies ist gerechtfertigt, da sich vorläufig aufgenommene Personen in der Regel schon lange in der Schweiz aufgehalten haben, bevor ihnen die für die Einbürgerung erforderliche Niederlassungsbewilligung erteilt wurde.

Der Bundesrat erachtet daher eine Änderung der geltenden Regelung als nicht erforderlich.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
------------------	---------------------------	---	--	---	---	------------------------------------

24.3796	n	DE FR IT	Mo. Glättli. Transpa- rente und risikobasier- te Folgeabschätzun- gen beim Einsatz von künstlicher Intelligenz und Algorithmen durch den Bund	-	✗	
---------	---	--	---	---	---	--

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Bundesverwaltung zu verpflichten, bei ihrer Verwendung von algorithmischen und KI-basierten Systemen eine Folgenabschätzung zu grundrechtlichen und gesellschaftlichen Risiken durchzuführen und deren Resultate transparent zu machen. Diese Pflicht soll bei allen Systemen bestehen, die zur Entscheidungsfindung oder -unterstützung in der Bundesverwaltung eingesetzt werden.

Begründung

Systeme, die auf Künstlicher Intelligenz (KI) oder Algorithmen basieren, können Prognosen erstellen, Empfehlungen machen, Entscheidungen fällen und Inhalte generieren. Auch öffentliche Verwaltungen in der Schweiz testen oder verwenden solche Systeme vermehrt. Diese Systeme bergen Chancen für mehr Effizienz in der Verwaltung, aber auch Risiken in Bezug auf die Grundrechte oder demokratische und rechtsstaatliche Prozesse.

Insbesondere können sie diskriminierende Auswirkungen auf bestimmte Bevölkerungsgruppen mit sich bringen. In den Niederlanden gerieten Tausende von Familien in existenzielle Not, als ein diskriminierender Algorithmus sie fälschlicherweise dazu aufforderte, staatliche Kinderbetreuungsgelder zurückzuzahlen. In Österreich berechnete ein Algorithmus die Wahrscheinlichkeit, dass Arbeitslose wieder in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden. Dieser vergab Minuspunkte, wenn Arbeitslose Fürsorgepflicht hatten – aber nur dann, wenn es sich um Frauen handelte.

Diese Risiken sind abhängig von Kontext, Zweck und Art und Weise der Anwendung. Darum müssen die Behörden diese Risiken systematisch prüfen.

Eine erste Stufe der Risikoabschätzung ermöglicht dabei rasch und ohne grossen Aufwand eine Triage von risikoarmen und risikoreichen Anwendungen. Einzig dann, wenn sich bei dieser Triage-Stufe Risikosignale zeigen, ist eine umfassendere Folgenabschätzung vorzunehmen. Die Ergebnisse dieser Folgenabschätzung sind transparent zu machen und zu diesem Zweck in einem Verzeichnis zugänglich zu machen.

Die Notwendigkeit einer solchen Folgenabschätzung ist bereits in der KI-Konvention des Europarats festgelegt. Die Schweiz wird daher einen solchen Mechanismus einführen müssen, um das Übereinkommen ratifizieren zu können.

Auch die Verordnung zum AI Act der Europäischen Union sieht eine grundrechtliche Folgenabschätzung bei der Verwendung von Hochrisiko-KI-Systemen durch die öffentliche Verwaltung vor, die transparent gemacht werden muss.

Stellungnahme BR/Behörde

Das geltende Recht enthält bereits Instrumente zur Vermeidung möglicher Grundrechtsverletzungen im Zusammenhang mit KI-Systemen. So sieht zum Beispiel Artikel 22 des Datenschutzgesetzes (DSG; SR 235.1) vor, dass die Bundesorgane vorgängig eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen müssen, wenn eine Bearbeitung ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringen kann. Durch die Verwendung neuer Technologien wie KI können notorische Risikofaktoren entstehen (vgl. Merkblatt zur Datenschutz-Folgenabschätzung [DSFA] nach den Art. 22 und 23 DSG; www.edoeb.admin.ch > Datenschutz > Rechtsgrundlagen Datenschutz > Wichtige Neuerungen > Datenschutz-Folgenabschätzung, Seite 13). Die zu berücksichtigenden Risiken können auch materieller Art sein, wie etwa eine fehlerhafte Datenverarbeitung, die zur Verweigerung einer Anstellung führen kann (vgl. Commentaire romand de la Loi fédérale sur la protection des données, N. 24 zu Art. 22 DSG). Die Richtlinien des Bundesrates für die Risikoprüfung und die Datenschutz-Folgenabschätzung bei Datenbearbeitungen durch die Bundesverwaltung (DSFA-Richtlinien; BBl 2023 1882) halten zudem fest, dass das federführende Departement und die Bundeskanzlei insbesondere im erläuternden Bericht, in der Botschaft und in den Abstimmungserläuterungen über die Ergebnisse der DSFA und gegebenenfalls über die Stellungnahme des EDÖB informieren (vgl. Art. 4.2 Abs. 3 DSFA-Richtlinien).

Im Bereich der Informatik sehen die Informatiksicherheitsvorgaben namentlich eine Schutzbedarfsanalyse (Schuban) vor, bei der die Anforderungen an die Informationssicherheit und den Datenschutz dokumentiert werden (www.ncsc.admin.ch > Dokumentation > Informatiksicherheitsvorgaben Bund > Sicherheitsverfahren > Beurteilung des Schutzbedarfs).

Der Bundesrat hat am 22. November 2023 das UVEK (BAKOM) und das EDA (Abteilung Europa) damit beauftragt, bis Ende 2024 eine Auslegeordnung zur KI-Regulierung in der Schweiz sowie mögliche Regulierungsansätze vorzulegen. Dabei geht es auch um die Frage, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Grundrechtsfolgenabschätzung von KI-Systemen und zur Veröffentlichung der Ergebnisse eingeführt werden soll, insbesondere im Zusammenhang mit der Prüfung der Konvention des Europarats über KI, Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Der Bundesrat hält es deshalb für sinnvoller, das Ergebnis dieser Arbeiten abzuwarten, bevor er über weitere Verpflichtungen für die Bundesverwaltung entscheidet.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3831	n	DE FR IT Mo. Reimann Lukas. Teilrevision Ausländer- und Integrationsge- setz, Artikel 80 (Haft- anordnung und Haft- überprüfung). Verzicht auf unnötige Gerichts- verhandlungen, Kosten und Bürokratie		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Änderung von Art. 80 AIG wie folgt vorzuschlagen:

² Die Rechtmässigkeit und die Angemessenheit der Haft sind spätestens ~~nach 96 Stunden~~ inner 4 Arbeitstagen auf Antrag der inhaftierten Person durch eine richterliche Behörde aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu überprüfen. Wurde die Ausschaffungshaft nach Artikel 77 angeordnet, so wird das Verfahren der Haftüberprüfung schriftlich durchgeführt. Bleibt die inhaftierte Person der Verhandlung unentschuldigt fern, gilt das Gesuch um Überprüfung der Haft als zurückgezogen.

³ Die richterliche Behörde kann sowohl auf eine mündliche Verhandlung als auch auf eine schriftliche Überprüfung verzichten, wenn die Ausschaffung voraussichtlich innerhalb von acht Tagen nach der Haftanordnung erfolgen wird und die betroffene Person sich damit schriftlich einverstanden erklärt hat. Kann die Ausschaffung nicht innerhalb dieser Frist durchgeführt werden, so ist auf Antrag eine mündliche Verhandlung spätestens zwölf Tage nach der Haftanordnung nachzuholen.

Begründung

In der Praxis kommt es oft vor, dass Kriminelle mit EU-Aufenthaltstitel weggewiesen werden. In der Regel sind sie mit der Rückführung in ihr Wohnland einverstanden und an einer gerichtlichen Überprüfung der nur wenige Tage dauernden Administrativhaft nicht interessiert. Die aktuelle Gesetzeslage verursacht in diesen häufigen Konstellationen enormen bürokratischen Aufwand, welcher mit Kosten verbunden ist (Inanspruchnahme Gerichtsapparat inkl Dolmetscher; Vertretung Migrationsamt an Gerichtsverhandlung). Zudem weigern sich einige inhaftierte Personen, vor Gericht zu erscheinen, so dass eine mündliche Verhandlung in Abwesenheit der inhaftierten Person durchgeführt werden muss.

Änderung Abs 2:

Die 96-Stundenregel kann durch kleinere Gerichte nur mit viel Aufwand aufrechterhalten werden und ist an Abs 5 anzugleichen, welcher die Frist ebenfalls nach Arbeitstagen bemisst. Neu soll eine mündliche Verhandlung nicht mehr automatisch in jedem Fall durchgeführt werden müssen, sondern auf Gesuch hin. Die inhaftierten Personen verlieren keine Rechte. Sie können eine mündliche Verhandlung beantragen können.

Änderung Abs 3:

Es braucht keinen unnötigen bürokratischen Aufwand für Personen, welche mit der Rückführung einverstanden sind und keine Einwände gegen die Haft haben. Die Verhandlung soll nur auf Antrag durchgeführt werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Die ausländerrechtliche Administrativhaft wird nicht aufgrund einer Straftat angeordnet. Sie dient dazu, bei Bedarf den Vollzug einer Wegweisung, einer Ausweisung oder einer strafrechtlichen Landesverweisung sicherzustellen (Art. 75 ff. AIG). Der damit verbundene Freiheitsentzug stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Personen dar. Eine rasche richterliche Überprüfung der Rechtmässigkeit und Angemessenheit dieser Massnahme entspricht einem grundlegenden rechtsstaatlichen Prinzip.

Nach dem geltenden Recht besteht daher eine maximale Frist von 96 Stunden für die Überprüfung durch ein Gericht. Eine Änderung dieser Frist auf vier Arbeitstage könnte in Verbindung mit Wochenenden und Feiertagen dazu führen, dass die Haftüberprüfung erheblich später erfolgt als bisher.

Eine Haftüberprüfung ohne Antrag stellt sicher, dass die persönlichen Freiheitsrechte umfassend geschützt werden und dass die Praxis der zuständigen kantonalen Behörden regelmässig überprüft wird. Der damit verbundene Aufwand der betroffenen Behörden und Gerichte ist vertretbar. Zudem handelt es sich nur bei einem kleinen Teil der betroffenen Personen um Kriminelle mit einem EU-Aufenthaltstitel, die in der Begründung der Motion erwähnt werden.

Aus diesen Gründen erachtet der Bundesrat eine Änderung der bisherigen Regelung als nicht notwendig.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3835	n	DE FR IT Mo. Reimann Lukas. Rechtslücke schlies- sen. Besitz gefälschter Ausweise unter Strafe stellen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, der Bundesversammlung eine Änderung von StGB Art. 252 vorzuschlagen, welche auch den Besitz gefälschter Ausweise unter Strafe stellt. Nach heutigem Recht sind nur das Fälschen von Ausweisen und das Verwenden eines gefälschten Ausweises strafbar.

Begründung

Die Zahl der Ausweissfälschungen nimmt rasant zu und ist zu einem wesentlichen Element bzw. Werkzeug krimineller Täterschaften geworden. Ob Führerausweise, ID, Reisepässe, Aufenthaltsbewilligungen, Geburtsurkunden: Kriminaltechnische und forensische Dienste (Dokumentenlabor) der Polizei stellen alle möglichen Fälschungen fest. Vermehrt kommt es vor, dass bei Personenkontrollen gefälschte Ausweise gefunden werden. Da im StGB Art. 252 lediglich das Fälschen und das Verwenden gefälschter Ausweise aufgeführt ist, können die Personen nicht strafrechtlich verfolgt werden, weil der Besitz solcher Fälschungen nicht verboten ist (BSK StGB II-BOOG, Art. 252 N 11; BGE 117 IV 170, 174). In diesen Fällen resultiert eine Nichtanhandnahme oder Einstellung seitens Staatsanwaltschaft. So ist auch eine weiterreichende Ermittlung um Fälschungsnetzwerke und Schleuserkanäle aufzudecken, insbesondere auf polizeilicher Seite, unterbunden. Das ist eine klare Rechtslücke, welche die Innere-Sicherheit (Staatsschutz) gefährdet und von Kriminellen schamlos ausgenutzt wird. Die Personen gehen straffrei aus und beschaffen sich in der Folge einfach wieder gefälschte Dokumente bis sie damit zum Erfolg kommen. Bereits das Beschaffen gefälschter Ausweise erfordert eine kriminelle Energie und fördert die Fälscherindustrie. Mit einer Anpassung von Art. 252 können wir den Strafverfolgungsbehörden ein wichtiges Instrument in die Hand geben, um Kriminalität effektiver aufzudecken und zu bekämpfen. Gefälschte Ausweise sind der Anfang einer deliktischen Handlung. Das geht von «sich einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen» bis hin zu «terroristischen Handlungen». Also das ganze Spektrum von Straftaten. Es ist unverständlich, dass der Gesetzgeber bisher nicht auch den Besitz gefälschter Ausweise/Dokumente unter Strafe stellt. Niemand trägt einen gefälschten Ausweis auf sich ohne sich irgendwann damit einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder seine eigene Identität für ein Verbrechen zu vertuschen usw. Bei Falschgeld z.B. ist sogar der Besitz strafbar. Wieso also bei gefälschten Ausweis-Dokumenten nicht?

Stellungnahme BR/Behörde

Wer sich einen falschen Ausweis in der Schweiz besorgt, stiftet wohl in den allermeisten Fällen vorgängig zur Fälschung von Ausweisen an (Art. 252 i.V.m. 24 Strafgesetzbuch; StGB, SR 311.0). Diese Person macht sich deshalb auch schon strafbar, bevor sie den falschen Ausweis überhaupt besitzt. Denkbar sind hingegen auch andere Fälle, in denen z.B. ein Opfer von Menschenhandel gefälschte Ausweise ungefragt erhält; diese Personen dann speziell für den Besitz eines falschen Ausweises zu bestrafen, scheint abwegig. Will eine Täterschaft unechte Ausweise zur Begehung eines (anderen) Delikts verwenden (z.B. Art. 252, 146 oder 148a StGB oder Art. 115 oder 118 Ausländer- und Integrationsgesetz [AIG; SR 142.20]), dürfte sie sich von einem neuen Besitzverbot zudem wenig beeindrucken lassen. Auf die Hersteller solcher Urkunden, welche sich aber zumeist im Ausland befinden, fände das Besitzverbot sowieso keine Anwendung. Gefälschte oder verfälschte Ausweise können eingezogen werden (Art. 104 Zollgesetz [ZG; SR 361.0], Art. 121 AIG).

Für die Bekämpfung der Dokumentenfälschung und internationale Verfolgung von organisierten Ausweissfälschern ist eine gute länderübergreifende Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden wichtig. Die Schweiz beteiligt sich seit 2010 am System «False and Authentic Documents Online» (FADO-System) der EU. Dieses Bildspeicherungs-system dient dem Austausch von Informationen über Sicherheitsmerkmale und potenzielle Fälschungsmerkmale in echten und gefälschten Dokumenten zwischen den Schengen-Staaten und stellt eine wesentliche Grundlage für die Erkennung und Bekämpfung der Ausweissfälschungen dar. Die polizeiliche und justizielle Verfolgung organisierter Kriminalität kann auch ohne neue Strafbarkeit des Besitzes von gefälschten oder verfälschten Urkunden erfolgen. Artikel 260^{ter} StGB stellt die Unterstützung und die Beteiligung an einer kriminellen Organisation unter Strafe, welche den Zweck verfolgt, sich mit verbrecherischen Mitteln zu bereichern (Art. 260^{ter} Abs. 1 Bst. a StGB). Dies ermöglicht Strukturermittlungen und entsprechende Strafverfolgung. So können nicht nur einzelne Straftaten aufgeklärt, sondern die dahinterstehenden Strukturen und Netzwerke identifiziert werden.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3849	n	DE FR IT Mo. Rechsteiner Thomas. Sicherheits- check für Asylsuchen- de		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen für einen Sicherheitscheck für Asylsuchende zu schaffen. Danach müssten alle Asylsuchenden eine in ihrer Landessprache abgefasste Erklärung unterschreiben, worin sie sich verpflichten, unsere Rechts- und Gesellschaftsordnung zu respektieren. Bei einem Verstoß gegen diese Grundsätze würden sie des Landes verwiesen.

Begründung

Von Asylsuchenden vor allem aus Bürgerkriegsländern und islamischen Staaten können erhebliche Gefahren für die Sicherheit der Bevölkerung ausgehen. Deutschland musste dies im Zuge des unkontrollierten Zustroms von Flüchtlingen nach 2015 („Wir schaffen das“) bitter erfahren, indem Asylanten mehrere tödliche Attentate verübten, zuletzt am 24. August 2024 in Solingen. Solchen Gefahren gilt es von Anfang an den Riegel zu schieben: Die Wahrung der inneren Sicherheit und der Schutz der Bevölkerung vor terroristischen Angriffen gehört zu einer der wichtigsten Staatsaufgaben. In der Beantwortung meiner Frage 21.7720 zur möglichen Einführung einer solchen schriftlichen Erklärung hat der Bundesrat die heutigen Instrumente aufgezählt, und er sieht keinen weiteren Handlungsbedarf. Die aktuellen Vorsorgemassnahmen sind jedoch ungenügend, denn Asylsuchenden, die eine Gefahr für die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz darstellen, muss heute die Aufnahme nicht zwingend verweigert werden; sie liegt im Ermessen der Behörden. Mit der von mir verlangten schriftlichen Erklärung würde die Messlatte höher angesetzt, Asylsuchenden würde der Tarif durchgegeben und sie wüssten, dass sie im Falle einer Missachtung unserer Rechts- und Gesellschaftsordnung ausgewiesen würden.

Es ist klar, dass auch mit einem solchen Sicherheitscheck die Gefahr von terroristischen Anschlägen durch Asylanten nicht vollständig eliminiert werden kann, aber eine präventive und abschreckende Wirkung auf kriminelle Asylanten würde allemal erzielt.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz hat für Bund und Kantone hohe Priorität. Das Parlament verabschiedete im Jahr 2020 eine Reihe von Gesetzesänderungen, die der Terrorismusbekämpfung dienen (Geschäft 19.032 Polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus). Diese Änderungen sind am 1. Juni 2022 in Kraft getreten. Sie enthalten auch eine Regelung im Asylgesetz (AsylG; SR 142.31) und im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG; SR 142.20), wonach eine Zusammenarbeit und Koordination des Staatssekretariates für Migration (SEM) und des Bundesamtes für Polizei (fedpol) im Bereich der Terrorismusbekämpfung explizit vorgesehen ist (vgl. Art. 5a AsylG und Art. 98c AIG).

Für die Prävention und Bekämpfung von Terrorismus sind in erster Linie der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) und die Strafverfolgungsbehörden zuständig. Das SEM, dem in diesem Bereich ebenfalls eine wichtige Rolle zukommt, arbeitet im Rahmen von TETRA (Terrorist Tracking) mit fedpol und dem NDB zusammen und koordiniert mit diesen die asyl- und ausländerrechtlichen Massnahmen. So wird bei allen Asylsuchenden eine standardisierte Sicherheitsüberprüfung durchgeführt. Mit der Abfrage verschiedener Datenbanken wird geprüft, ob eine Person international zur Fahndung ausgeschrieben ist. Bei der Anhörung von Asylsuchenden werden bei Bedarf spezifische Sicherheitsfragen in Bezug auf das Herkunftsland oder die Migrationsroute gestellt. Bestehen im Rahmen eines Asylverfahrens Anzeichen oder Hinweise auf eine Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit, wird das Asylossier unverzüglich nach einem dafür festgelegten Prozess an den NDB (vgl. Art. 19 und 20 des Bundesgesetzes über den Nachrichtendienst; SR 121) und allenfalls an fedpol übermittelt. Dieses prüft vertieft, ob besondere polizeiliche Massnahmen durchzuführen sind. Zudem wurden in den Bundesasylzentren (BAZ) spezifische Massnahmen zur Erkennung von Radikalisierung und zur Gewaltprävention eingeführt. Insbesondere wurde in allen BAZ die Stelle eines Verantwortlichen für Gewaltprävention und Sicherheit geschaffen.

Schliesslich weist der Bundesrat darauf hin, dass es gegen die völkerrechtlichen Verpflichtungen zum internationalen Schutz verstossen würde, wenn die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft von der Unterzeichnung einer schriftlichen Verhaltensklärung abhängig gemacht würde. Bei einer freiwilligen Unterzeichnung einer solchen Erklärung wären die zuständigen Schweizer Behörden weiterhin verpflichtet zu prüfen, ob bei einem Wegweisungsvollzug zwingendes Völkerrecht gewahrt wird (Non-Refoulement-Gebot). Diese Anforderung ist insbesondere auch beim Vollzug einer Landesverweisung vorgesehen (Art. 66d Abs. 1 Bst. b des Schweizerischen Strafgesetzbuchs; SR 311.0).

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3860	n	DE FR IT Po. Jost. Stärkung der Demokratie. Einfüh- rung eines Gedenk- tages für die Bundes- verfassung am 12. September		-		

Eingereichter Text

Der Bundesrat soll prüfen, ob der 12. September als Gedenktag für die Bundesverfassung eingeführt werden kann. Ziel ist es, Bund, Kantone, Gemeinden und Bildungseinrichtungen die Möglichkeit zu geben, die Bedeutung dieses grundlegenden Dokuments für unseren modernen Staat zu würdigen, zu feiern und im Bewusstsein zu verankern. Es geht nicht um einen Feiertag, sondern um einen Gedenktag.

Begründung

Am 12. September 1848 wurde die erste Bundesverfassung angenommen. Dieses Datum ist wohl das wichtigste, aber nicht das einzige Datum, das für die Gründung des modernen Schweizer Staates von Bedeutung ist. Auch heute, 176 Jahre später, bilden die Prinzipien dieser Verfassung die Grundlage unseres Zusammenlebens. Die erste Bundesverfassung ist von zentraler Bedeutung für die Geschichte der Schweiz. Sie legte 1848 den Grundstein für unseren demokratischen, föderalistischen Staat, der sich auf Recht und Gewaltenteilung stützt.

Es besteht die Gefahr, dieses Erbe als selbstverständlich anzusehen, das Interesse an der Demokratie zu verlieren, Werte und Vertrauen zu verlieren, sich abzuwenden oder uneinig zu sein. Ein Tag, der der Geburt des Bundesstaates gewidmet ist, ermöglicht es, dieses gemeinsame gesellschaftliche Projekt in der Bevölkerung zu thematisieren und zu fördern.

Die Einführung eines Bundesverfassungstages soll es ermöglichen:

- Zu erinnern: An die Geschichte und Entstehung der modernen Schweiz.
- Sich zu freuen: Jedes Jahr dieses gemeinsame Erbe zu feiern und die Identifikation mit demokratischen Institutionen zu stärken.
- Die Werte der Demokratie zu verankern: Und alle einzuladen, sich als Teil dieses Staates zu beteiligen.

Es gibt in der Schweiz bereits den Nationalfeiertag am 1. August. Der Tag der Bundesverfassung soll kein zusätzlicher Feiertag werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Das Postulat knüpft an das 175. Jubiläum der Bundesverfassung von 1848 an, das im Jahr 2023 stattgefunden hat. Der Bundesrat hat sich in diesem Zusammenhang zu mehreren parlamentarischen Vorstössen geäußert, insbesondere zur Motion 23.4346 SPK-S «Fonds für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit im Gedenken an 1848», die der Ständerat am 13. März 2024 abgelehnt hat.

Der 12. September 1848 ist unbestritten ein historisch bedeutsames Datum für die Schweiz. Dies hat der Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme zum Postulat 18.3439 Siegenthaler «Der 12. September, ein Feiertag der modernen Schweiz!» festgehalten. Dieses Postulat verlangte die Einführung eines eidgenössischen Feiertags am 12. September. Der Bundesrat kam damals zum Schluss, dass es keinen Bedarf für einen zusätzlichen Feiertag gibt. Das Postulat wurde in der Folge abgeschrieben, da es im Rat nicht innerhalb von zwei Jahren abschliessend behandelt worden war. Grössere Jubiläumsveranstaltungen zu bestimmten symbolträchtigen Zeitpunkten sind besser geeignet als ein Feiertag oder Gedenktag, um die Bedeutung der demokratischen Werte wirkungsvoll in Erinnerung zu rufen und die moderne Schweiz zu feiern. So hat beispielsweise die «Offene Bundesmeile» anlässlich des 175. Jubiläums der Bundesverfassung von 1848 ein grosses Echo in der Bevölkerung ausgelöst. Solche Anlässe richten sich zudem an ein breites Publikum und sind deshalb besser geeignet, das Interesse der Bevölkerung an der Geschichte und den Grundlagen der Schweiz zu fördern.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3885	n	DE FR IT Mo. Egger Mike. Keine falsche Toleranz für kriminelle Personen des Asylbereichs		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die erforderliche gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit Personen des Asylbereichs, die rechtskräftig wegen Vergehen oder Verbrechen verurteilt worden sind, automatisch ihr Aufenthaltsrecht in der Schweiz verlieren und das Land verlassen müssen, sei es freiwillig oder durch behördliche Ausschaffung.

Begründung

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2023 der Schweiz zeigt, dass immer mehr Straftäter Personen des Asylbereichs sind. Ihre Zahl stieg von 3651 Fällen im Jahr 2022 auf 5945 Fälle letztes Jahr, was einer Zunahme von 39 % entspricht. Insbesondere Personen aus Nordafrika fallen durch eine hohe Kriminalitätsrate auf. Gemäss der PKS waren 2023 unter den polizeilich registrierten Straftätern insgesamt 1205 Staatsangehörige aus Algerien und 727 aus Marokko. Die aktuell geltenden Voraussetzungen für einen Landesverweis sind nicht ausreichend, da sie für die kriminell gewordenen Personen offensichtlich nicht abschreckend wirken. Eine Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen im Sinne einer systematischen Ausweisung trägt zur Prävention von Straftaten bei und zeigt der Bevölkerung, dass ihre Sicherheit und ihr Schutz höher gewichtet werden als das Aufenthaltsrecht der Straftäter, die zudem das Gastrecht unseres Land arglistig missbrauchen.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat hat Verständnis für das Anliegen des Motionärs. Wie er bereits in seiner Stellungnahme zur Motion Buffat, 24.3429, festgehalten hat, ist es nicht hinnehmbar, dass Personen aus dem Asylbereich strafbare Handlungen begehen. Den Anliegen der Motion kann jedoch bereits mit einer konsequenten Anwendung des geltenden Rechts entsprochen werden.

Die zuständigen Strafbehörden ordnen gegen ausländische Personen, die aufgrund eines Verbrechens oder Vergehens verurteilt wurden, eine Landesverweisung an (Art. 66a – 66d Strafgesetzbuch; StGB; SR 311.0). Das Gericht kann ausnahmsweise von einer obligatorischen Landesverweisung absehen, wenn ein schwerer persönlicher Härtefall vorliegt und die öffentlichen Interessen nicht überwiegen (Art. 66a Abs. 2 StGB). Zudem kann der Vollzug der obligatorischen Landesverweisung aufgeschoben werden, wenn zwingende Bestimmungen des Völkerrechts entgegenstehen (Art. 66d StGB). In allen anderen Fällen, in denen diese Ausnahmen nicht zum Tragen kommen, verlieren Personen aus dem Asylbereich mit einer rechtskräftigen Landesverweisung ihr Aufenthaltsrecht und müssen die Schweiz verlassen (Art. 53 Bst. c, 64 Abs. 1 Bst. e, 73 Bst. c und Art. 79 Bst. d Asylgesetz [AsylG; SR 142.31]; Art. 83 Abs. 9 Ausländer- und Integrationsgesetz [AIG; SR 142.20]).

Weiter kann das Staatssekretariat für Migration (SEM) eine vorläufige Aufnahme aufheben, wenn die betroffene Person zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz gefährdet (Art. 83 Abs. 7 Bst. a und b AIG). Flüchtlingen wird kein Asyl gewährt, wenn sie eine verwerfliche Handlung begangen haben oder die innere bzw. äussere Sicherheit gefährden (Art. 53 Bst. a und b AsylG). Das Asyl kann widerrufen werden, wenn anerkannte Flüchtlinge die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz verletzen oder gefährden, oder besonders verwerfliche, strafbare Handlungen begangen haben (Art. 63 Abs. 2 Bst. a AsylG). Sie haben die Schweiz grundsätzlich zu verlassen, wenn der Vollzug der Wegweisung möglich, zulässig und zumutbar ist (Art. 83 Abs. 1 AIG).

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3886	n	DE FR IT Mo. Egger Mike. Mehr Transparenz bei nicht öffentlich-rechtlich an- erkannten Religionsge- meinschaften		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit religiöse Gebetsstätten von Religionsgemeinschaften ohne öffentlich-rechtliche Anerkennung ihre Einrichtungen registrieren und ihre Finanzierung offenlegen müssen.

Begründung

Durch die massive Zuwanderung in den letzten Jahren hat sich auch die religiöse Vielfalt in der Schweiz entsprechend entwickelt. Zahlreiche Moscheen, Tempel und Freikirchliche Versammlungsräume wurden eröffnet. Ein Teil davon sind in ihren Standortgemeinden als offizielle Institutionen bekannt. Daneben gibt es aber zahlreiche kleinere solche Einrichtungen, deren Trägerschaft intransparent ist und die in ihrer Nachbarschaft oft Argwohn und Unbehagen verursachen. Bestätigt wurden diese Bedenken in letzter Zeit durch die Festnahme von radikalisierten Jugendlichen in verschiedenen Teilen der Schweiz die regelmässig muslimische Gebetsräume besucht haben sollen. Es ist an der Zeit, von sämtlichen nicht öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften mehr Transparenz zu fordern, auch im Hinblick auf die Prävention von Radikalismus und Fundamentalismus, die im Widerspruch zu den Grundwerten unserer Gesellschaft stehen.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Motion verlangt eine Pflicht zur Registrierung aller nicht anerkannten Religionsgemeinschaften und Gebetsstätten und zur Offenlegung von deren Finanzen. Betroffen wären nicht nur als privatrechtliche Vereine organisierte Religionsgemeinschaften wie z.B. Freikirchen. Erfasst würden auch alle Gruppen von Menschen, die sich ohne rechtliche Organisation zum Gebet oder zur Vornahme anderer religiöser Handlungen treffen. In seinem Bericht zum Postulat 24.3473 wird sich der Bundesrat auch zu den Voraussetzungen und Schranken von Registrierungs- und Offenlegungspflichten äussern. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die Ergebnisse dieses Berichts abgewartet werden sollen. Ob eine umfassende Registrierungs- und Offenlegungspflicht zweckmässig ist oder auch andere Massnahmen in Frage kommen könnten, muss zunächst vertieft geprüft werden, bevor allenfalls neue gesetzliche Grundlagen geschaffen werden. Die Regelung der Beziehungen zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften fällt gemäss Artikel 72 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV, SR 101) in die Zuständigkeit der Kantone. Der Bericht zum Postulat 24.3473 wird auch prüfen, inwiefern der Bund überhaupt eine Gesetzgebungskompetenz in diesem Bereich hat. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3892	n	DE FR IT Mo. Knutti. Sofortiger Aufnahmestopp für Asylbewerber aus Syrien und Afghani- stan		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, zum Schutz der Schweizer Bevölkerung per sofort einen "Aufnahmestopp" für Asylbewerber aus Syrien und Afghanistan anzuordnen.

Begründung

Nach der grausamen Tat in Deutschland (Solingen), wo mehrere Menschen ihr Leben verloren haben, muss die Schweizer Regierung unbedingt handeln, damit die Sicherheit der Schweizer Bevölkerung gewährleistet werden kann. Ein syrischer Asylmigrant hat vor kurzem im deutschen Solingen wahllos drei Menschen ermordet und acht weitere teils lebensgefährlich verletzt. Vor drei Monaten hat in Mannheim ein Afghane einen jungen Polizisten erstochen. Gemäss Polizeistatistik vergeht in Deutschland kaum ein Tag ohne Messer-Angriff. Die Entwicklung ist erschreckend und zeigt, welche Bedrohung von radikalisierten Asylmigranten ausgeht. Da die Zuwanderung in der Schweiz ungebremst weiter geht, ist es nur eine Frage der Zeit, bis solche Gewalttaten auch bei uns passieren. Wir erwarten vom Bundesrat, dass man Asylbewerber aus Syrien und Afghanistan konsequent in das Land zurückschieben müsste, aus welchem sie kommen.

Auch in der Schweiz ist die Lage angespannt: Im Jahr 2023 wurden insgesamt 522'558 Straftaten polizeilich registriert. Das sind 1'432 Straftaten pro Tag! Dies zeigt die polizeiliche Kriminalstatistik des Bundesamtes für Statistik für das Jahr 2023. 55,7 Prozent der registrierten Straftaten werden von Ausländern begangen. Nach Nationalitäten aufgeteilt führen unter der Asylbevölkerung unter anderem Afghanistan und Syrien die Liste an. Das Potenzial für radikalisierte Täter aus diesen zwei Ländern ist also besonders hoch.

Stellungnahme BR/Behörde

Das Recht, ein Asylgesuch zu stellen, sowie die Einhaltung des Non-Refoulement-Gebots sind zentrale Elemente der Schweizer Asylpolitik und werden sowohl vom Völkerrecht als auch vom schweizerischen Verfassungs- und Gesetzesrecht garantiert. Diese zwei Prinzipien bedingen, dass einerseits der Zugang zum Schweizer Asylverfahren für alle Personen gewährleistet wird und Personen, die effektiv Schutz vor Verfolgung benötigen, dieser auch gewährt wird. Andererseits muss ein allfälliger Vollzug der Wegweisung im Einzelfall technisch möglich, rechtlich zulässig und zumutbar sein.

Im Rahmen dieser rechtlichen Verpflichtungen hat die Wahrung der inneren Sicherheit der Schweiz für Bund und Kantone Priorität. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) arbeitet eng mit dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) und den Strafverfolgungsbehörden zusammen. Jede Person, die in der Schweiz ein Asylgesuch stellt, wird einer standardisierten Sicherheitsüberprüfung unterzogen. Auch wird bei jedem Asylgesuch geprüft, ob Ausschlussgründe vorliegen – beispielsweise aufgrund von Straffälligkeit oder der Gefährdung der Sicherheit der Schweiz –, welche gegen eine Asylgewährung oder die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme sprechen. In jedem Fall ausgeschlossen von der Gewährung von Asyl oder der Verfügung einer vorläufigen Aufnahme sind Personen, die rechtskräftig des Landes verwiesen wurden.

Seit dem Beginn des Krieges in Syrien und der Machtübernahme durch die Taliban in Afghanistan hat die Schweiz den Vollzug von Wegweisungen in diese beiden Länder bis auf weiteres ausgesetzt. Bei Personen, an deren Wegweisung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, werden die vorbereitenden Massnahmen für die Rückführung fortgesetzt. Das sind Personen, die in erheblichem Mass straffällig in Erscheinung treten. Aus operationellen und aus Sicherheitsgründen konnten bislang noch keine zwangsweisen Rückführungen nach Syrien durchgeführt werden. Was Afghanistan betrifft, so haben sich die Rahmenbedingungen in den letzten Monaten verändert. Zum Zeitpunkt der Einreichung der vorliegenden Motion hat das SEM zwangsweise Rückführungen nach Afghanistan wieder aufgenommen.

Aus den oben dargelegten Gründen ist es völker- und verfassungsrechtlich nicht möglich, einen Aufnahmestopp für Asylsuchende aus Syrien und Afghanistan anzuordnen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3894	n	DE FR IT Mo. Gartmann. Rückkehr der wehrpflichtigen Ukrainer zur Verteidigung ihres Heimatlandes		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die notwendigen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen zu schaffen, damit wehrpflichtige Ukrainer, die aktuell in der Schweiz den Schutzstatus S haben, in ihr Land zurückkehren und damit ihren Beitrag zur Verteidigung der Ukraine leisten können.

Begründung

Am 4. September beschloss der Bundesrat den Schutzstatuts S für Personen aus der Ukraine bis im März 2026 zu verlängern. Dies gilt auch für die wehrpflichtigen ukrainischen Männer, die sich in der Schweiz aufhalten, während ihre Mitbürger das Land verteidigen. Durch die Verlängerung schwächt die Schweiz, wenn auch ungewollt, die ukrainische Armee, denn diese hat grosse Schwierigkeiten, genügend Soldaten für die Verteidigung gegen die Angriffe Russlands zu rekrutieren. Vor diesem Hintergrund beschloss das ukrainische Parlament im April 2024 ein verschärftes Mobilisierungsgesetz. Seither sind auch Männer im wehrfähigen Alter, die sich ins Ausland abgesetzt haben, verpflichtet, sich bei der Armee zu registrieren.

Auch wenn Waffenlieferungen aus der Schweiz an die Ukraine aus Gründen der Neutralität ausgeschlossen sind, so kann die Schweiz dennoch zur Verteidigungsfähigkeit des Landes beitragen, indem sie die Rückkehr der wehrfähigen Ukrainer fördert. Die ukrainische Armee benötigt nicht nur Soldaten für den Einsatz an der Front, sondern auch viel Personal im Bereich der Sanität, Logistik und Administration.

Stellungnahme BR/Behörde

Eine nachhaltige Stabilisierung der Lage in der Ukraine ist nicht absehbar. Deshalb stehen für das Staatssekretariat für Migration (SEM) bei den Ausreisen in die Ukraine weiterhin die selbstständigen Ausreisen im Vordergrund. Wenn eine selbstständige Ausreise ohne Unterstützung der Behörden nicht möglich ist, können schutzbedürftige Personen im Hinblick auf eine freiwillige Rückkehr finanziell oder logistisch unterstützt werden. Zurzeit gewährt das SEM 500 Franken pro Person (Kinder die Hälfte und max. 2'000 Franken pro Familie). Seit Kriegsbeginn bis Ende August 2024 haben rund 34'000 Personen die Schweiz verlassen, davon sind über 9'000 Personen mit Rückkehrunterstützung (finanziell und/oder Ausreiseorganisation) in die Ukraine zurückgekehrt.

Eine gezielte Förderung der Rückkehr der wehrfähigen Ukrainer oder eine generelle Erhöhung der Rückkehrhilfe kämen der aktiven Förderung einer Rückkehr in ein Kriegsgebiet gleich. Schutzsuchende Personen aus der Ukraine erhalten den Schutzstatus S, wenn sie unter eine der Personenkategorien der Allgemeinverfügung des Bundesrats vom 11. März 2022 (BBl 2022 586) fallen und keine gesetzlichen Ausschlussgründe erfüllen. Dies geschieht unabhängig davon, ob die betroffene Person in der Ukraine potentiell dienstpflchtig ist oder nicht. Schutzbedürftige Personen verfügen mit dem Schutzstatus S über ein befristetes Aufenthaltsrecht in der Schweiz. Aufgrund der anhaltenden Kriegssituation entschied der Bundesrat an seiner Sitzung vom 4. September 2024, den Schutzstatus S für Schutzsuchende aus der Ukraine nicht vor dem 4. März 2026 aufzuheben, sofern sich die Sicherheitslage in der Zwischenzeit nicht nachhaltig stabilisiert. Die Schweiz stimmt sich in dieser Angelegenheit auch eng mit der EU ab. Der temporäre Schutz in der EU für Geflüchtete aus der Ukraine wurde bis zum 4. März 2026 verlängert und sieht ebenfalls keine Ausschlussgründe für wehrdienstpflichtige Personen vor.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3941	n	DE FR IT Mo. Feller. Vorberei- tungshandlungen zur Ausführung einer straf- baren Handlung mithil- fe von Sprengstoffen unter Strafe stellen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Entwurf zu einer Revision des Strafgesetzbuches (StGB) vorzulegen, um Vorbereitungshandlungen zur Ausführung einer strafbaren Handlung mithilfe von Sprengstoffen oder giftigen Gasen unter Strafe zu stellen.

Begründung

Seit 2019 wird in der Schweiz im Durchschnitt fast jede Woche ein Geldautomat angegriffen. Während sich die Lage 2023 etwas beruhigte, sind seit Anfang 2024 bereits wieder rund 30 Angriffe verübt worden. Diese Angriffe werden in der Regel mit Gas und Sprengstoff durchgeführt. Befindet sich nun ein Geldautomat in einem Gebäude, stellen die Angriffe mithilfe von Gas und Sprengstoffen eine sehr grosse Gefahr für die Personen dar, die sich vor Ort aufhalten oder in der Nähe des Tatorts wohnen.

Im derzeitigen Strafrecht sind Vorbereitungshandlungen zur Ausführung einer strafbaren Handlung mithilfe von Sprengstoffen oder giftigen Gasen nicht unter Strafe gestellt, was den Handlungsspielraum der Strafverfolgungsbehörden einschränkt. Wird zum Beispiel ein Angriff auf einen Geldautomaten verübt, kann jedoch der Einsatz von Sprengstoff oder giftigen Gasen zur Ausführung einer strafbaren Handlung nicht nur das unbewegliche Vermögen, sondern vor allem die körperliche oder sogar die seelische Unversehrtheit von Personen, die sich in der Nähe des Tatorts befinden, schwer schädigen.

Laut einem Artikel in der NZZ am Sonntag vom 22. September 2024 beklagen sowohl das Bundesamt für Polizei als auch mehrere Fachpersonen diese «Lücke» im Strafrecht.

Um das Ziel der vorliegenden Motion zu erreichen, müssten wohl die in Artikel 260bis StGB aufgeführten Vorbereitungshandlungen zur Ausführung einer strafbaren Handlung um die in Titel 7 StGB erwähnten strafbaren Handlungen, die mit Sprengstoffen oder giftigen Gasen begangen werden, ergänzt werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Das am 12. September 2024 überwiesene Postulat 23.4071 "Geeignete Massnahmen, um die Anzahl der Angriffe auf Geldautomaten zu reduzieren" erteilt dem Bundesrat einen entsprechenden Prüfauftrag. Insbesondere soll er prüfen, ob diese Automaten mit einem System zur Neutralisation von Banknoten ausgestattet werden können, welches im Fall eines Angriffs aktiviert wird. Bevor der Bundesrat zur Umsetzung einer bestimmten Massnahme verpflichtet wird, ist das Ergebnis dieser Prüfung abzuwarten.

Zahlreiche Handlungen im Vorfeld einer durch Sprengstoffe oder giftige Gase verursachten Explosion sind bereits nach geltendem Recht strafbar. Sie fallen unter Artikel 226 des Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0; Herstellen, Verbergen, Weiterschaffen von Sprengstoffen und giftigen Gasen/Sprengstoffen und giftigen Gasen), unter das Sprengstoffgesetz (SR 941.41, Art. 37 ff.) oder unter das Bundesgesetz über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe (SR 941.42, Art. 31 ff.). Diese Strafbestimmungen erfassen jedoch nicht alle Vorbereitungshandlungen, sondern nur solche im unmittelbaren Umgang mit Sprengstoffen oder giftigen Gasen. Wollte man weitere Vorbereitungshandlungen (z.B. Auskundschaften des Zielobjektes) erfassen, müsste die Strafbarkeit durch eine Ergänzung des Kataloges von Artikel 260^{bis} StGB (Strafbare Vorbereitungshandlungen) um Artikel 224 StGB (Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht) noch weiter ausgedehnt werden. Diesbezüglich ergeben sich jedoch folgende Schwierigkeiten:

Es werden bislang fünf verschiedene Mittel und Methoden angewandt, um an das Geld in Geldautomaten zu gelangen: Sprengstoff, Gas, mechanischer Aufbruch, elektronische Manipulation und die sogenannte Lassomethode, bei welcher Geldautomaten mit einem Seil aus der Verankerung gerissen werden. Im Stadium der Vorbereitungshandlungen ist indessen kaum erkennbar, nach welcher Methode die Täterschaft vorgehen wird. Daher läge auch bei einer Ergänzung von Artikel 260^{bis} StGB oftmals noch keine nachweisbare strafbare Vorbereitungshandlung für ein Sprengstoffdelikt vor. Somit würde die vermeintliche Lücke bei Angriffen auf Geldautomaten nicht geschlossen. Liegen dagegen hinreichende Anhaltspunkte vor, dass Sprengstoff eingesetzt werden soll, dürfte regelmässig Artikel 226 StGB greifen. Sodann würde bei einem Gebrauch von Gas Artikel 224 StGB oft keine Anwendung finden, weil in der Regel keine giftigen Gase im Sinne dieser Bestimmung eingesetzt werden.

Schliesslich ist zu beachten, dass die Behörden auch dann Massnahmen ergreifen können und müssen, wenn zwar noch keine strafbare Handlung i.S. des StGB begangen wurde, aber eine solche begangen werden könnte. Für solche Vorermittlungen ist nicht die Strafverfolgungsbehörde, sondern die Polizei nach Massgabe des Polizeirechts zuständig. Die Polizeigesetze stellen die hierfür notwendigen Instrumente zur Verfügung. Dazu zählen namentlich die Observation (z.B. Art. 118 ff. Polizeigesetz des Kantons Bern, Art. 21b Polizeigesetz des Kantons Waadt oder Art. 52^{ter} Polizeigesetz des Kantons St. Gallen), aber auch die verdeckte Fahndung und verdeckte Ermittlung (z.B. Art. 52^{quater} und 52^{septies}

Polizeigesetz des Kantons St. Gallen). Aufgrund der so gewonnenen Erkenntnisse und zur Vermeidung der beschriebenen Schwierigkeiten wird die Polizei in Anwendung der Strafprozessordnung (SR 312.0) dann einschreiten, wenn die Täterschaft mit der Ausführung der Haupttat beginnt (Art. 22 StGB). Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3944	n	DE FR IT Mo. Gianini. Schikanen im Urheberrecht für KMU beseitigen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Urheberrechtsgesetzgebung derart zu revidieren, dass in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) als Wahrnehmbarmachen nur gilt, wenn Ton- oder Filmaufnahmen gegenüber Kunden oder firmenfremden Drittpersonen eingesetzt werden, nicht aber innerhalb der Unternehmung bzw. deren Zubehör, wie z.B. auf Firmenfahrzeuge, gegenüber Angestellten und Firmeninhabern bzw. Firmeninhaberinnen.

Begründung

Art. 19 des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG) regelt die Verwendung von geschützten Werken zum Eigengebrauch, indem die Verwendung im persönlichen Bereich und im Kreis von Personen, die unter sich eng verbunden sind, nicht gebührenpflichtig ist. Bisher noch nicht betroffen von dieser urheberrechtlichen Befreiung, ist der firmeninterne Gebrauch von Radio und Fernsehen für Mitarbeitende und Firmeninhaber bzw. Firmeninhaberinnen. Damit ist die Abgabe an die SUIA aufgrund des sog. Gemeinsamen Tarifs (GT) 3a grundsätzlich von allen Unternehmen geschuldet, selbst wenn das Wahrnehmbarmachen der audiovisuellen Werke Kunden und firmenfremde Drittpersonen gar nicht erreicht, sondern z.B. lediglich der Firmeninhaber bzw. die Firmeninhaberin oder Angestellte des Betriebs sogar nur im firmeneigenen Fahrzeug Radio hören. Dieser Zustand ist stossend, da sich die Grenze der Verwendung zum Eigengebrauch verflüchtigt, indem es kleine und mittlere Unternehmen trifft, welche Rechnungen von der SUIA erhalten mit dem Hinweis, dass *«allein die Tatsache, dass Firmenfahrzeuge mit Autoradios ausgestattet sind, bereits nach GT 3a lizenzpflichtig ist»*, und dass *«andererseits der professionelle Ausbau der Autoradios durch autorisiertes Personal dokumentiert und durch Fotos und Funktionsnachweise für jedes Firmenfahrzeug zertifiziert werden muss»*, was bei modernen Fahrzeugen offensichtlich gar nicht möglich ist. Dass diese keine urheberrechtlich relevante Nutzungshandlung sein sollte, hatte eigentlich sogar der Bundesrat schon in seinem Bericht (auf Seite 11 ff., insb. Kap. 2.3.5) zum Postulat 19.3956 der Rechtskommission des Nationalrates (RK-N) festgehalten. Der Geltungsbereich des Eigengebrauchs muss entsprechend gelockert werden, damit solche Schikanen zulasten der KMU nicht mehr erlaubt sind.

Stellungnahme BR/Behörde

Das Urheberrecht ist von der Eigentumsgarantie in der Bundesverfassung geschützt. Eine Einschränkung erfordert deshalb ein öffentliches Interesse. Beispielsweise ist im Interesse der Informationsfreiheit das Vervielfältigen von Werkexemplaren in Betrieben für die interne Information oder Dokumentation grundsätzlich erlaubt, aber vergütungspflichtig. Ein vergleichbares öffentliches Interesse für eine vollständige Befreiung der unternehmensinternen Nutzung von Ton- oder Filmaufnahmen ist nicht auszumachen.

Im Kern geht es bei der Motion um die Praxis der SUIA, von Unternehmen eine Vergütung für die Hintergrundunterhaltung zu verlangen, wenn deren Angestellte über die Autoradios in Firmenfahrzeugen Sendungen empfangen oder Musik abspielen können. Der Bundesrat hat hierzu bereits in seinem Bericht «Urheberrechtsvergütung; Rechtslage und Praxis der Suisa» vom 13. Januar 2021

(<https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/64897.pdf>) in Erfüllung des Postulates 19.3956 Stellung genommen. Der Bundesrat bezweifelte, dass diesfalls nach schweizerischem Recht überhaupt eine urheberrechtlich relevante Nutzungshandlung des Unternehmens vorliegt. Er hielt aber auch fest, dass ein abschliessender Entscheid durch ein Schweizer Gericht erfolgen müsste.

Die Haltung des Bundesrates bleibt unverändert. Rechtsnormen können naturgemäss nicht jeden Einzelfall konkret regeln. Im Falle unterschiedlicher Rechtsauffassungen ist die Klärung Sache des Gerichts. Es ist von der Systematik des Rechtsstaates her nicht angezeigt, diese Fälle anstelle eines Gerichts dem Parlament zu unterbreiten, auf dass es den Einzelfall im Gesetz regelt. Das würde das Parlament überlasten und die Gesetze unnötig detailliert und damit schwerer lesbar machen.

Die vorgeschlagene Erweiterung von Artikel 19 Urheberrechtsgesetz (URG; SR 231.1) wäre zudem zu weit gefasst. Durch sie würden bspw. auch Musiknutzungen an Betriebsfesten von bis zu 250 Personen von der Zahlung einer Vergütung entbunden. Dies wäre im Ziel überschüssend und kaum mit internationalen Vorgaben vereinbar.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3949	n	DE FR IT Mo. Fraktion RL. Ver- hinderung von Sekun- därmigration	Schilliger	-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, die notwendigen gesetzlichen Anpassungen vorzunehmen, damit Migrantinnen und Migranten, die in der Schweiz ein Asylverfahren durchlaufen, nicht bessergestellt sind als jene, die an der Schengen/Dublin-Aussengrenze ein Verfahren durchlaufen. Dies betrifft insbesondere die Unterbringung, den Zugang zur medizinischen Versorgung, das Grenzverfahren und die Sozialleistungen.

Begründung

Die Weichen in der Asylpolitik sind seit Jahren falsch gestellt. Das System ist am Anschlag. Das haben auch die EU-Mitgliedstaaten erkannt. Deshalb haben sie kürzlich den Asylpakt beschlossen. Die neuen europäischen Asylregeln haben auch Auswirkungen auf die Schweiz, die sich über die Verträge von Schengen und Dublin ebenfalls daran halten muss.

Der Asylpakt sieht erstmals Verfahren an den Schengen-Aussengrenzen vor. Migrantinnen und Migranten mit geringen Chancen auf Aufnahme sollen so an der Weiterreise gehindert und direkt aus den Grenzlagern ausgeschafft werden. Aus Sicht der Schweiz gilt es, illegale Migration zu verhindern und keine Sogwirkung zuzulassen. Es ist deshalb unabdingbar, das schweizerische Recht so anzupassen, dass Asylsuchende, die in der Schweiz ein Gesuch stellen, nicht besser gestellt werden als solche, die über die Aussengrenzen einreisen.

Dies gilt nicht nur für das Verfahren; auch bei der Unterbringung, der medizinischen Versorgung und den Sozialleistungen dürfen Migrantinnen und Migranten, die in der Schweiz ein Gesuch stellen, nicht besser gestellt werden. Nur so kann verhindert werden, dass die Schweiz weiterhin Ziel illegaler Einwanderer bleibt. Wer Schutz braucht, wird ihn auch weiterhin erhalten.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat hat am 14. August 2024 vorbehaltlich der Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen gestützt auf die Schengen-/Dublin-Assoziierungsabkommen diejenigen Teile des EU-Migrations- und -Asylpakts übernommen, die von der EU als Weiterentwicklungen des Schengen-/Dublin-Besitzstands notifiziert wurden. Ein Hauptziel der Reform ist, die irreguläre Sekundärmigration innerhalb Europas, und somit auch in die Schweiz, zu vermindern. Hervorzuheben sind dabei insbesondere ein neues Überprüfungsverfahren (Screening), mit dem irregulär einreisende Personen identifiziert und mittels eines Gesundheits- und Sicherheitscheck überprüft werden können, neue Regeln für die Dublin-Zusammenarbeit und -Prozesse sowie die Revision und Erweiterung der Eurodac-Datenbank. Hinsichtlich der von der Motionärin genannten Themenbereiche, wie Grenzverfahren an den EU-Aussengrenzen, gibt es für die Schweiz keine Übernahmeverpflichtung, da sie ausserhalb des Schengen/Dublin-Besitzstands liegen.

Der Bundesrat setzt sich auf europäischer Ebene schon seit Jahren dafür ein, dass die Asylsysteme und Asylstandards in Europa, soweit rechtlich möglich, einander angeglichen werden, um Anreize für irreguläre Weiterwanderung zu vermindern. Es ist ein gemeinsames Ziel der Schweiz und der EU, dieser Sekundärmigration in Europa entgegenzuwirken und deshalb begrüsst der Bundesrat den Grundgedanken dieser Motion.

Es ist hingegen nicht im Interesse der Schweiz, Regelungen, die über den Schengen/Dublin-Besitzstand hinausgehen, ohne Weiteres in das nationale Asylverfahrensrecht zu übernehmen. Für die Umsetzung der im Rahmen des EU-Migrations- und -Asylpakts vorgeschlagenen Änderungen im Asylverfahren, welche die Schweiz aufgrund der fehlenden Schengen-/Dublin-Relevanz nicht übernehmen wird, haben die EU-Mitgliedstaaten zwei Jahre Zeit.

Hinsichtlich der neuen Grenzverfahren an der Aussengrenze der EU besitzt die Schweiz bereits ein etabliertes und funktionierendes Verfahren an ihrer Schengen-Aussengrenze (an den internationalen Flughäfen Zürich und Genf) für Personen, die ein Asylgesuch stellen. Dieses beinhaltet ein Asyl- und Rückkehrverfahren. Wie die neuen Grenzverfahren in der EU erfüllt dieses Verfahren den Zweck, die Asylgesuche an den Aussengrenze möglichst rasch abzuwickeln. Der Bundesrat sieht zum aktuellen Zeitpunkt keinen Anpassungsbedarf in diesem Bereich. Für die anderen genannten Themenbereiche der Unterbringung, der medizinischen Versorgung und der Sozialleistungen kann zum heutigen Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden, ob die neue EU-Praxis derart von unserer nationalen Praxis abweichen wird, dass mit nachteiligen Auswirkungen auf die Schweiz zu rechnen ist. Der Bundesrat ist jedoch bereit, den gesetzlichen Anpassungsbedarf zu prüfen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3956	n	DE FR IT Mo. Fonio. Vorläufige Aufnahme. Jährliche Prüfung der Voraus- setzungen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Art. 84 Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) folgendermassen anzupassen:
1 Das SEM überprüft jährlich, ob die Voraussetzungen für die vorläufige Aufnahme noch gegeben sind.

Begründung

Die Schweiz verfügt über ein grundsätzlich gut funktionierendes Asylsystem. Dank dem erfolgreichen Einsatz der Mitte hat das Parlament ein Asylgesetz beschlossen, das mit schnellen Verfahren arbeitet, aber Rechtsbeistand sichert. Es ist seit 2019 in Kraft und es hat sich bewährt. Es ist eine gute und funktionierende Lösung – im Einklang mit der humanitären Tradition der Schweiz.

Gleichzeitig gilt es dort, wo Probleme und Missstände bestehen, genau hinzuschauen und Lösungen zu finden. Denn auch die Schweiz ist dem zunehmenden Migrationsdruck ausgesetzt. Die Asylzahlen sind hoch und bringen das System an seine Belastungsgrenzen. Doch während die SVP das Asyl-Thema seit Jahren nur bewirtschaftet statt konkret anzugehen, verschliesst die linke Seite die Augen und will auch bei bestehenden Missständen aus ideologischen Gründen nicht hinschauen. Es braucht die vernünftige Stimme und zukunftsfähige Lösungen der politischen Mitte. Viele vorläufige Aufnahmen führen heute zu einer definitiven Aufnahme. Im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) ist in Art. 84 Abs. 1 festgehalten, dass das SEM periodisch überprüft, ob die Voraussetzungen für eine vorläufige Aufnahme weiterhin gegeben sind. Der Begriff «periodisch» ist jedoch ungenau und muss mit einer klaren Frist ersetzt werden. Es soll deshalb im AIG festgehalten werden, dass die Überprüfung der vorläufigen Aufnahme neu jährlich stattfinden muss. Sind die Voraussetzungen für den Verbleib in der Schweiz nicht mehr gegeben, muss diese Person die Schweiz verlassen. Nicht akzeptabel ist das Aufschieben der Gesuche, bis eine Rückkehr ins Heimatland nicht mehr zumutbar ist. Dies führt zu Unsicherheit bei den betroffenen Asylsuchenden und zu einer Belastung des Schweizer Asylsystems.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat hat für das Anliegen des Motionärs Verständnis. Wie bereits in seinem Bericht «Vorläufige Aufnahme und Schutzbedürftigkeit: Analyse und Handlungsoptionen» vom 12. Oktober 2016 erwähnt wird, ist die Einführung einer systematischen, jährlichen Überprüfung aller vorläufigen Aufnahmen durch das SEM nicht zielführend, weil in zahlreichen Fällen längerfristig bestehende Vollzugshindernisse bestehen. Das häufigste Vollzugshindernis ist der Krieg im Heimatland, da es sich bei der grossen Mehrzahl der Menschen mit einer vorläufigen Aufnahme um Kriegsflüchtlinge handelt. Eine Überprüfung der Voraussetzungen bei rund 43'000 vorläufigen Aufnahmen wäre auch mit einem sehr grossen, administrativen Aufwand verbunden, für den die Ressourcen im SEM nicht zur Verfügung stehen.

Vorläufig Aufgenommene erhalten einen Ausweis, der ihre Rechtsstellung festhält (Art. 41 Abs. 2 Ausländer- und Integrationsgesetz; AIG; SR 142.20). Dieser Ausweis wird vom Aufenthaltskanton für höchstens zwölf Monate ausgestellt und nur dann verlängert, wenn kein Widerrufgrund gemäss Artikel 84 AIG vorliegt (Art. 85 Abs. 1 AIG). Das SEM hebt die vorläufige Aufnahme auf, wenn im Einzelfall ein derartiger Widerrufgrund vorliegt. In der Praxis erfolgt die periodische Überprüfung der vorläufigen Aufnahme somit in Zusammenarbeit mit den Kantonen bei der Verlängerung des Ausweises (Ausweis F).

Eine Überprüfung kann je nach Vollzugshindernis auch bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen. Dies gilt zum Beispiel, wenn eine Rückkehr in das Herkunftsland möglich wird, eine medizinische Behandlung erfolgreich abgeschlossen wurde oder eine vormals minderjährige Person das Erwachsenenalter erreicht und die Wegweisung dadurch vollziehbar wird. Auch bei vorläufig Aufgenommenen, die zum Beispiel zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt worden sind und bei welchen ein Ausschlussgrund gemäss Artikel 83 Absatz 7 AIG vorliegt, kann eine frühzeitige Überprüfung zwecks Aufhebung der vorläufigen Aufnahme notwendig sein. Würde man dem Vorschlag des Motionärs folgen und den Begriff der periodischen Überprüfung der Aufnahmevoraussetzung ersetzen, könnte dies zu einer unnötigen Einschränkung der bestehenden Praxis führen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3957	n	DE FR IT Po. Fonio. Neukonzi- pierung des Status der vorläufigen Aufnahme		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht aufzuzeigen, wie der Status der vorläufigen Aufnahme angepasst werden kann. Dabei ist auch eine künftig unterschiedliche Behandlung von sogenannten Kriegsflüchtlings und anderen Personengruppen, welche aktuell eine vorläufige Aufnahme zugesprochen erhalten, zu prüfen.

Begründung

Die Schweiz verfügt über ein grundsätzlich gut funktionierendes Asylsystem. Dank dem erfolgreichen Einsatz der Mitte hat das Parlament ein Asylgesetz beschlossen, das mit schnellen Verfahren arbeitet, aber Rechtsbeistand sichert. Es ist seit 2019 in Kraft und es hat sich bewährt. Es ist eine gute und funktionierende Lösung – im Einklang mit der humanitären Tradition der Schweiz.

Gleichzeitig gilt es dort, wo Probleme und Missstände bestehen, genau hinzuschauen und Lösungen zu finden. Denn auch die Schweiz ist dem zunehmenden Migrationsdruck ausgesetzt. Die Asylzahlen sind hoch und bringen das System an seine Belastungsgrenzen. Doch während die SVP das Asyl-Thema seit Jahren nur bewirtschaftet statt konkret anzugehen, verschliesst die linke Seite die Augen und will auch bei bestehenden Missständen aus ideologischen Gründen nicht hinschauen. Es braucht die vernünftige Stimme und zukunftsfähige Lösungen der politischen Mitte. Wenn Asylsuchende nicht persönlich verfolgt sind, der Vollzug der Wegweisung aber nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist, so wird eine vorläufige Aufnahme verfügt. Ein Vollzug kann beispielsweise unzumutbar sein, wenn diese Personen aufgrund von Krieg oder Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt, aber auch einer medizinischen Notlage im Heimat- oder Herkunftsstaat konkret gefährdet sind.

Heute dauern bewaffnete Konflikte mehrere Jahre und eine vorläufige Aufnahme resultiert deshalb nicht selten in einer definitiven Aufnahme. Der Status suggeriert aber, dass diese Personen die Schweiz bald wieder verlassen müssen. Dies ist unter anderem auch ein Hindernis für eine Integration in den Arbeitsmarkt.

Bisherige Bemühungen für eine Neukonzipierung des Status der vorläufigen Aufnahme sind bislang gescheitert. Die Situation bleibt aber unbefriedigend. Es braucht dringend eine Anpassung des Status. Dabei muss auch geprüft werden, ob all die Ursachen, welche heute zu einer vorläufigen Aufnahme führen, weiterhin im gleichen Status enden, oder ob je nach Fluchtgrund ein unterschiedlicher Status verliehen werden könnte.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat hat in seinem Bericht "Vorläufige Aufnahme und Schutzbedürftigkeit: Analyse und Handlungsoptionen" vom 12. Oktober 2016 die Rechtsgrundlagen und die Praxis zur vorläufigen Aufnahme und des vorübergehenden Schutzes umfassend dargelegt. Er schlug Varianten für eine mögliche Anpassung der vorläufigen Aufnahme vor. Dabei wurde auch eine unterschiedliche Regelung je nach dem Grund für die Schutzbedürftigkeit vorgeschlagen, wie dies im vorliegenden Postulat erwähnt wird. Der Bericht des Bundesrates wurde im Parlament ausführlich diskutiert. In der Folge wurden zwei Motionen angenommen und mit der Änderung vom 17. Dezember 2021 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG; SR 142.20) umgesetzt (Einschränkungen für Reisen ins Ausland und Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme; AS 2024 188). Dabei wurde insbesondere der Kantonswechsel von vorläufig Aufgenommenen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit erleichtert.

Auch die Evaluationsgruppe Schutzstatus S hat in ihrem Bericht vom Juni 2024 die heutige Situation untersucht und schlägt drei mögliche Varianten für eine Neugestaltung der vorläufigen Aufnahme und des Schutzstatus S vor (vgl. www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilungen > Schutzstatus S bewährt sich gemäss Evaluationsgruppe > Bericht). Auch in diesem Bericht wird eine unterschiedliche Regelung je nach Grund für die Schutzbedürftigkeit zur Sprache gebracht. Der Bundesrat hat am 20. September 2024 von diesem Bericht Kenntnis genommen. Er erteilte dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement den Auftrag, vertieft abzuklären, welche Angleichungen in der Rechtstellung der Schutzsuchenden vorgenommen werden sollen (Variante 1 des Berichts) und einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen zu unterbreiten. Die vorläufige Aufnahme und der Schutzstatus S sollen grundsätzlich beibehalten werden.

Angesichts dieser Ausgangslage besteht für den Bundesrat aktuell keine Notwendigkeit für die Erarbeitung eines Berichts zu diesem Thema.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3961	n	DE FR IT Mo. Aeschi. Verschär- fung der Lex Koller		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung eine Vorlage zur Verschärfung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland («Lex Koller») insb. mit folgendem Inhalt:

1. Die in den letzten vierzig Jahren beschlossenen Lockerungen des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) sind rückgängig zu machen. Der Bundesversammlung ist eine Vorlage entlang der Linien der «Lex Friedrich» (AS 1984 1148) zu unterbreiten. Die Vorlage gilt für den Erwerb von Hauptwohnungen, Zweitwohnungen, Ferienwohnungen, Mehrfamilienhäuser und Geschäftsimmobilien.
2. Das geänderte BewG gilt für alle Drittstaatsangehörigen (Nicht-EU-/EFTA-Angehörige) mit Wohnsitz in der Schweiz und Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz. Als Variante ist eine BewG-Änderung auszuarbeiten, die zusätzlich auch für EU-/EFTA-Angehörige mit Wohnsitz in der Schweiz gilt.
3. Das geänderte BewG enthält gesetzliche Bestimmungen, gemäss welchen Eigentümer von Liegenschaften, die die neuen Kriterien für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland nicht mehr erfüllen, verpflichtet werden, ihre Schweizer Liegenschaften resp. ihre Anteile an Schweizer Liegenschaften innerhalb einer gewissen Frist zu veräussern. Bei Nichtbefolgung dieser gesetzlichen Bestimmung kommt eine progressiv ansteigende jährliche Busse zur Anwendung.

Begründung

Anlässlich der Beantwortung der Interpellationen [23.4224](#) «Teilt der Bundesrat die Ansicht, dass eine Verschärfung der Lex Koller angezeigt ist?» und [13.4067](#) «Modernisierung der Lex Koller» hat der Bundesrat wiederholt ausgeführt, dass er keinen Handlungsbedarf sieht, die «Lex Koller» zu verschärfen. In der Bevölkerung ist die Stimmung aber eine ganz andere: Für viele Familien des Mittelstandes wird Wohneigentum immer weniger erschwinglich und auch die KMU verzeichnen einen markanten Preisanstieg bei Geschäftsimmobilien. Die Gründe für den starken Preisanstieg von Schweizer Immobilien sind neben der Knappheit des verfügbaren Bodens und der hohen Zuwanderung von netto mehr als 1.5 Millionen Personen seit Einführung der Personenfreizügigkeit am 1. Juni 2002 auch die beträchtliche ausländische Nachfrage. Aus diesem Grund wird der Bundesrat beauftragt, der Bundesversammlung eine Vorlage zur Verschärfung der «Lex Koller» zu unterbreiten.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Vorstoss bezweckt die Rückgängigmachung von 40 Jahren Rechtsentwicklung beim Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG; SR 211.412.41, sogenannte «Lex Koller») und der dazugehörigen Verordnung (BewV, SR 211.412.411). Eine derartige pauschale Wiederherstellung der Rechtslage von 1985 ist angesichts der üblicherweise stattfindenden rechtlichen und praktischen Weiterentwicklung von Rechtsgrundlagen grundsätzlich schwierig. So ist etwa seit dem Inkrafttreten des BewG und der BewV am 1. Januar 1985 BewG und der BewV am 1. Januar 1985 die Schweiz diverse internationale Verpflichtungen eingegangen. Über das Freizügigkeitsabkommen mit der Europäischen Union wurden den Angehörigen der EU-Mitgliedsstaaten für den Erwerb von Grundstücken in der Schweiz diverse Privilegien eingeräumt (BBI 1999 6128). Auch mit dem Abschluss diverser Freihandelsabkommen hat die Schweiz teils Zugeständnisse im Zusammenhang mit dem Immobilienerwerb gemacht. Ein Rückgängigmachen der Lockerungen der Lex Koller würde eine Anpassung einer Vielzahl internationaler Abkommen bedingen. Bereits aus diesem Grund lässt sich die vor rund vierzig Jahren geltende Rechtslage kaum vollumfänglich wiederherstellen. Infolge dieser eingeschränkten Umsetzbarkeit der Motion muss der Nutzen von deren Annahme infrage gestellt werden. Gegen die vorliegend geforderte erhebliche Verschärfung der Lex Koller spricht sodann, dass das Parlament den Bundesrat mit der am 25. September 2023 angenommenen Motion 22.4413 Schmid «Wohnungsknappheit in Tourismusgemeinden. Ergänzung von Artikel 3 BewV, Personalwohnungen von Hotels als Teil einer Betriebsstätte anerkennen» eben erst beauftragt hat, die Lex Koller für den Erwerb von Wohneigentum als Personalwohnungen durch ausländisch beherrschte Hotels zu lockern. Die vorliegende Motion würde in direktem Widerspruch dazu stehen. Der Bundesrat bezweifelt zudem, dass die Lockerungen der Lex Koller, die in den letzten vier Jahrzehnten beschlossen wurden, die Ursache für den heute angespannten Immobilienmarkt in der Schweiz darstellen. Folglich wäre ein Rückgängigmachen dieser Lockerungen auch kein taugliches Mittel. Der Bundesrat teilt indessen die Besorgnis über den Preisanstieg von Immobilien und der Wohnungsknappheit. Statt eine bestimmte Rechtslage pauschal wiederherzustellen, wäre aber gegebenenfalls eher zu prüfen, ob und allenfalls wie eine Anpassung der bestehenden gesetzlichen Instrumente im Wohnungsbereich zur Entspannung des Wohnungsmarktes beitragen könnte. Im Zusammenhang mit den Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt ist auch der am 13. Februar 2024 vorgestellte Aktionsplan Wohnungsknappheit zu erwähnen, den der Bund zusammen mit Vertretungen der Kantone, Städte und Gemeinden sowie Bau- und Immobilienwirtschaft erarbeitet hat und umsetzt, soweit es in seinem Zuständigkeitsbereich liegt. Im Übrigen hat der Ständerat den Bundesrat mit dem Postulat 23.4323 «Wohneigentumsförderung» der WAK-S beauftragt, eine Auslegeordnung über die Eigentumsförderung vorzulegen.

Sollte die Motion im Erstrat angenommen werden, behält sich der Bundesrat vor, im Zweitrat einen Abänderungsantrag zu stellen. Dieser ginge dahin, die Motion in einen Prüfauftrag umzuwandeln, gemäss welchem zu prüfen wäre, ob und gegebenenfalls wie eine Anpassung der bestehenden gesetzlichen Instrumente im Wohnungsbereich zur Entspannung des Wohnungsmarktes beitragen könnte. Zugleich wäre Bericht zu erstatten, ob ein Entwurf zu einem oder mehreren Erlassen der Bundesversammlung vorzulegen oder Massnahmen zu treffen seien. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3969	n	DE FR IT Mo. Schläfli. Auswei- tung des Flüchtlings- begriffs		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, den Flüchtlingsbegriff im AsylG so anzupassen, dass auch alle Personen als Flüchtlinge angesehen werden, die Kriegs- und Gewaltvertriebene sind und keine persönlich gegen sie gerichtete Nachteile befürchten müssen.

Begründung

Das schweizerische Asylgesetz (AsylG) lehnt sich an den Flüchtlingsbegriff der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) an. Nach Art. 3 Abs. 1 AsylG sind Flüchtlinge Personen, die wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Jedoch ist es so, dass in der schweizerischen Rechtspraxis das Erfordernis der gezielten und individuellen Verfolgung restriktiver ausgelegt werden als in der Genfer Flüchtlingskonvention. Die asylsuchende Person muss glaubhaft machen, dass die ernsthaften Nachteile gezielt gegen sie persönlich gerichtet waren.

Es herrschen zurzeit in verschiedenen Regionen der Welt Kriege, Bürgerkriege und bewaffnete Konflikte. Diese Schutzsuchenden haben nach dem Flüchtlingsübereinkommen und auch dem AsylG ein Recht darauf, in der Schweiz nach Asyl zu ersuchen. Nach geltendem Recht erhalten diese Personen, welche vor einem Krieg flüchten, nur eine vorläufige Aufnahme. Dies ist für sie aus mehreren Gründen nachteilhaft (z.B. befristetes Aufenthaltsrecht, tiefere finanzielle Unterstützung, spätere Möglichkeit des Familiennachzugs) und führt so immer wieder zu Missverständnissen. Um der humanitären Tradition der Schweiz gerecht zu werden, soll der Flüchtlingsbegriff nach AsylG so angepasst werden, dass Personen, welche vor Gewalt, Bürgerkrieg oder Krieg flüchten, Asyl erhalten und keine zusätzliche individuelle Verfolgung geltend machen müssen. Die individuelle Verfolgung soll jedoch weiterhin auch als Asylgrund genügen.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Flüchtlingsbegriff des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtstellung der Flüchtlinge (GFK; SR 0.142.30) dient als Grundlage des Flüchtlingsbegriffs des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31). So entspricht die Definition des Flüchtlingsbegriffs im AsylG derjenigen in der GFK (vgl. hierzu auch Bericht des Bundesrates «Aktualität und Bedeutung der Flüchtlingskonvention von 1951» vom 27.09.2018 in Erfüllung des Postulats 18.3930 Müller Damian). In der abschliessenden Definition der GFK sind reine Kriegsflüchtlinge nicht erwähnt (vgl. Art. 1A Abs. 2 GFK). Auch das UNHCR kommt bei seiner Auslegung des Flüchtlingsbegriffs zum Schluss, dass Personen, die aufgrund bewaffneter internationaler oder nationaler Auseinandersetzungen gezwungen wurden, ihre Heimat zu verlassen, nicht als Flüchtlinge im Sinne der GFK gelten. Die Voraussetzung der Gezieltheit der Verfolgung zur Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft ist zudem international anerkannt und mit der GFK vereinbar.

Ist die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, wird das Asylgesuch abgelehnt. In jedem Einzelfall wird dann geprüft, ob der Vollzug der Wegweisung zulässig, zumutbar und technisch möglich ist. Ist dies nicht der Fall, erhält die betroffene Person in der Schweiz eine vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG i.V.m. Art. 83 Ausländer- und Integrationsgesetz [SR 142.20]). Namentlich für Kriegsflüchtlinge ist eine Wegweisung ins Heimatland nicht zumutbar. Sie werden deshalb vorläufig aufgenommen. Für den Schutz von Personen, die vor einer allgemeinen Gewaltsituation oder vor Krieg flüchten, sind die bestehenden Rechtsgrundlagen daher völkerrechtskonform und ausreichend.

Der Bundesrat erachtet es aus diesen Gründen daher nicht als angezeigt, den Flüchtlingsbegriff des AsylG auszuweiten. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung